

wistra

Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

Herausgegeben von:

Dr. Franziska von Freeden, Richterin am BFH; Prof. Dr. Matthias Jahn; Prof. Dr. Markus Jäger, Richter am BGH;
Dr. Matthias Korte, Ministerialdirigent; Dr. Wilhelm Krekeler, Rechtsanwalt, FA Strafrecht;
Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff, Präsident des BFH a.D.; Dr. Manfred Möhrenschrager, Ministerialrat a.D.;
Dr. Martina Müller-Ehlen, Oberstaatsanwältin; Prof. Dr. Markus Rübenstahl, Mag. iur., Rechtsanwalt (WisteV);
Prof. Dr. Franz Salditt, Rechtsanwalt, FA Strafrecht, FA Steuerrecht;
Prof. Dr. Charlotte Schmitt-Leonardy; Prof. Dr. Roland Schmitz;
Prof. Dr. Carsten Wegner, Rechtsanwalt, FA Strafrecht; Dr. Martin Wulf, Rechtsanwalt, FA Steuerrecht

Redaktion:

Prof. Dr. Charlotte Schmitt-Leonardy; Prof. Dr. Roland Schmitz

43. Jahrgang 2024



CFM

C.F. Müller

Inhaltsverzeichnis

A. Beiträge	5	F. Paragraphenregister	17
B. Aufsätze in Zeitschriften und Festschriften ...	7	G. Sachregister	19
C. Rezensionen	9	H. Abkürzungsverzeichnis	23
D. Entscheidungsregister	11	I. Berichte aus der Gesetzgebung und über Rechtsentwicklungen	29
E. Anmerkungen zu Entscheidungen	15		

A. Beiträge

<i>Babucke, Lea</i> : E-Evidence – grenzenlose Beweiserhebung	57	<i>Pfister, Andreas</i> : Die Verfahrenseinstellung bei EUStA-Verfahren	358
<i>Bechtel, Alexander</i> : Zur Unmöglichkeit der Übertragung des Eigentums an Betäubungsmitteln – Zugleich Plädoyer für eine Versagung des eigentumsstrafrechtlichen Schutzes	403	<i>Pflaum, Ulrich</i> : Besteuerungsverfahren und Finanzprozess als Gegenstand einer Verständigung im Strafprozess	147
<i>Bittmann, Folker</i> : Dringender Verdacht auf Schwarzarbeit und Gier – sowie einen methodenwidrig begründeten Vermögensarrest – Zugleich Anmerkung zu Hans. OLG Hamburg, Beschl. v. 20.11.2023 – 1 Ws 67/23, wistra 2024, 431	397	<i>Rettke, Arne</i> : Die Vertretung der Einziehungsbeteiligten durch den Beschuldigten – Zugleich Anmerkung zu BGH 3 StR 278/23, wistra 2024, 247	221
<i>Epik, Aziz</i> : Ansätze und Herausforderungen eines Wirtschaftsvölkerstrafrechts	89	<i>Rolletschke, Stefan</i> : Der Steuervorteil „unzutreffende Gewinnfeststellung“ im Spiegel der BGH-Rechtsprechung	441
<i>Feldle, Jochen</i> : Wenn der Fiskus verzichtet: § 73e StGB und die tatsächliche Verständigung	180	<i>Roskopf, Annette</i> : Die Verteidigung in (Wirtschafts-) Strafsachen in den USA	133
<i>Friedrich, Theresa/Gierok, Markus</i> : Der neue Straftatbestand der unzulässigen Interessenwahrnehmung – muss das wirklich sein?	317	<i>Schelzke, Ricarda/Bosch, Clara</i> : Strafverfolgung wegen „Socialwashings“?	233
<i>Frintrup, Marc</i> : Hinterziehung ausländischer Umsatzsteuer von über 25.000 € im One-Stop-Shop-Verfahren	11	<i>Schmitz, Roland/Heil, Judith Marina/Wancke, Antonia</i> : Organisierte Wirtschaftskriminalität	485
<i>Grötsch, Andreas/Scherer, Josef</i> : Die Bedeutung von Compliance-Management-Systemen im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht sowie im Zivil- und Steuerrecht	139	<i>Schneider, Thomas/Adam, Jens</i> : „Greenwashing“ als Kapitalanlagebetrug gem. § 264a StGB aus der Perspektive des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbot (Art. 103 Abs. 2 GG)	97
<i>Hefendehl, Roland/Noll, Matthias</i> : Täuschungsbedingtes Erlangen und abredewidriges Verwenden von Debitkarten am Geldautomaten – ein Fall des (Computer-)Betrugs?	265	<i>Schöler, Hendrik</i> : Einfluss der Gewinnermittlungsart auf die Schätzung des Steuerschadens im Steuerstrafverfahren – zugleich Besprechung von BGH, Beschl. v. 5.9.2023 – 1 StR 207/23, wistra 2024, 128	105
<i>Ibes, Vera/Kroner, Philip/Vogt, Antonia</i> : Erhebung von Nutzungsdaten gem. § 100k StPO bei Telemedien- und digitalen Diensten in Konzernstrukturen	367	<i>Seel, Sebastian</i> : § 6 WiStrG als Instrument gegen Wohnungsleerstand durch „Fristensurfen“?	18
<i>Jahn, Matthias/Schmitt-Leonardy, Charlotte</i> : Die Berechnung des wirtschaftlichen Abschöpfungsanteils im Bußgeldverfahren	309	<i>Wegner, Carsten</i> : Rechtsprechungsübersicht: Nebenfolgen wirtschafts- oder steuerstrafrechtlich relevanter Sachverhalte (Teil 1)	281
<i>Jansen, Scarlett</i> : Der Richtlinienentwurf zur Bekämpfung der Korruption und seine Konsequenzen für § 299 StGB	1	<i>Wegner, Carsten</i> : Rechtsprechungsübersicht: Nebenfolgen wirtschafts- oder steuerstrafrechtlich relevanter Sachverhalte (Teil 2)	326
<i>Khan, Asim</i> : Der untaugliche Versuch des Insiderhandels: Fallbeispiele und Einziehungsfragen	177	<i>Weidemann, Jürgen</i> : Beförderung von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedsstaaten – die neuen §§ 22 ff. TabStG, strafrechtlich betrachtet	6
<i>Kudlich, Hans/Oğlacioğlu, Mustafa Temmuz</i> : Dort, wo, oder auch dort, von wo aus: Glücksspiel – wirklich grenzüberschreitend strafbar?	45	<i>Weidemann, Jürgen</i> : Die Berechnung der Zollschuld – eine ureigene Aufgabe des Gerichts – Zugleich Besprechung von LG Nürnberg-Fürth v. 26.9.2022, 12 KLS 505 Js 363/22, wistra 2023, 433 (LS)	273
<i>Kümmel, Jesco</i> : Quo vadis unerlaubtes Glücksspiel?	276	<i>Weidemann, Jürgen</i> : Mehrfachbesteuerung von Tabakwaren und Verlust des Steuererhebungsrechts bei Durchleitung von Tabakwaren durch mehrere Mitgliedsstaaten? – Zugleich Besprechung von BFH, Beschl. v. 12.12.2023 – VII R 6/21 – Vorlage an den EuGH	409
<i>Lichtenthäler, Sören</i> : Zur „Sperrwirkung“ des KCanG gegenüber § 261 StGB – Zugleich eine Replik auf Weiß, wistra 2024, 225	353	<i>Weiß, Udo</i> : Zur Strafbarkeit des Erwerbs und Besitzes geringer Mengen Cannabis als Geldwäsche	225
<i>Mahlmann, Sabine</i> : Verwendung von Rechenwerken des Unternehmens für das Wirtschaftsstrafverfahren	450	<i>Wenzl, Christopher</i> : Mehr Schwarz-Weiß-Denken in kontroversen Fällen der wirtschaftlichen Grenz-moral?	51
<i>Nippen, Damien</i> : Die Berücksichtigung von „Strafschadensersatz“ bei der Strafzumessung	445	<i>Wollweber, Markus/Peters, Sebastian</i> : KI und Steuerstrafrecht – Die KI macht keine Fehler – oder doch?	493
<i>Oesterle, Jörg</i> : Grenzen der Durchsicht von (möglichen) Verteidigungsunterlagen – Zugleich Anmerkung zu LG Köln, Beschl. v. 31.1.2024 – 118 Qs 12/23, wistra 2024, 218	186		

B. Aufsätze in Zeitschriften und Festschriften

<i>Bittmann, Folker</i> : – Betrug und Untreue –	242	<i>Rüschendorf, Jonathan</i> : – Internationales Wirtschaftsstrafrecht –	456
<i>Dann, Matthias</i> : – Korruptions- und Wettbewerbsstrafrecht –	64	<i>Schoop, Christian/Baumbach, Virginia</i> : – Unternehmensstrafrecht und individuelle sanktionsrechtliche Haftungsrisiken –	191
<i>Ebner, Markus</i> : – Steuerstrafrecht – Strafbarkeits-Fallen –	332	<i>Schork, Alexander/Pretz, Mona</i> : – Insolvenzstrafrecht – ...	21
<i>Gehrmann, Philipp</i> : – Kapitalmarktstrafrecht –	152	<i>Stauder, Susanne</i> : – Geldwäsche –	286
<i>Groß, Bernd/Kruse, Björn</i> : – Compliance – Fraud – Investigation –	414	<i>Teubner, Patrick/Deingruber, Luana</i> : – Arztstrafrecht – ...	375
<i>Grözinger, Andreas/Tayebi, Anis</i> : – Vermögensabschöpfung –	110	<i>Wulf, Martin</i> : – Beiträge zur steuerstrafrechtlichen Relevanz von § 153 AO –	501

C. Rezensionen

<i>Brammsen, Joerg: Gramlich/Lütke, Geschäftsgeheimnisse & Whistleblowing</i>	190	<i>Wegner, Carsten: Julia Klier, Das Unrecht des § 153 Abs. 1 AO – Die steuerliche Berichtigungspflicht im Lichte des Steuerstrafrechts und der Selbstbelastungsfreiheit</i>	108
<i>Habetha, Jörg: Nima Ghassemi-Tabar/Malte Cordes (Hrsg.): Handbuch Vorstand und Aufsichtsrat</i>	62		

D. Entscheidungsregister

I. Europäischer Gerichtshof

EuGH

Urt. v. 21.12.2023	C-281/22 – G.K. u.a vs. Österreich	Richterliche Genehmigung einer zugewiesenen Ermittlungsmaßnahme	155 (R, LS)
Urt. v. 21.12.2023	C-281/22 – G.K. u.a. vs. Österreich	Richterliche Genehmigung einer zugewiesenen Ermittlungsmaßnahme (<i>mit Anm. Alexander Mayr</i>)	459 (R, LS)

II. Bundesverfassungsgericht

BVerfG

Beschl. v. 20.10.2023	2 BvR 499/23	Willkür der Einziehung des Wertes von Taterträgen	155 (R, LS)
Beschl. v. 8.11.2023	2 BvR 294/22 (2. Kammer)	Reichweite der Mitteilungspflicht bei Verständigung	200 (R, LS)
Beschl. v. 20.12.2023	2 BvR 2103/20 (2. Kammer)	Qualität der geständigen Einlassung bei Verständigung	194 (R)

III. Bundesgerichtshof

BGH

Beschl. v. 6.4.2023	1 StR 412/22	Einziehung bei versuchter Steuerhinterziehung	25 (R)
Beschl. v. 19.4.2023	2 StR 46/22	Rechtsgrundlage der Einziehungsentscheidung	25 (R)
Urt. v. 16.5.2023	1 StR 345/22	Bestimmung des Erlangten	23 (R)
Urt. v. 16.5.2023	1 StR 345/22	Bestimmung des Erlangten (<i>mit Anm. Johannes Corsten/ Yannik Schulz</i>)	341 (R, LS)
Urt. v. 16.5.2023	1 StR 394/22	Beweiswürdigung bei Freispruch	34 (R)
Beschl. v. 23.5.2023	GSSSt 1/23	Selbständige Einziehung bei verjährter Straftat	156 (R, LS)
Beschl. v. 24.5.2023	4 StR 493/22	Verständigungsbezogene Erörterung	75 (R)
Beschl. v. 31.5.2023	1 StR 340/22	Verjährungsfrist bei Abgabenhinterziehung (<i>mit Anm. Martin Wulf</i>)	70 (R)
Beschl. v. 7.6.2023	5 StR 405/22	Verjährungsfrist bei Subventionsbetrug	69 (R)
Urt. v. 14.6.2023	1 StR 74/22	Arbeitgeberstellung	27 (R)
Urt. v. 14.6.2023	1 StR 209/22	Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaft	29 (R)
Beschl. v. 14.6.2023	1 StR 327/22	Bankrott und Einziehung (<i>mit Anm. Arne Rettke</i>)	201 (R)
Urt. v. 27.6.2023	1 StR 374/22	Steuerliche Verfügungsberechtigung (<i>mit Anm. Anna Krause-Ablaß</i>)	298 (R)
Beschl. v. 4.7.2023	5 StR 145/23	Zurechnung von Anwaltsverschulden einer Nebenbeteiligten	115 (R)
Beschl. v. 9.8.2023	1 StR 125/23	Umsatzsteuerhinterziehung bei Onlinehandel	31 (R)
Urt. v. 9.8.2023	1 StR 492/22	„Sich-Verschaffen“ bei Steuerhinterziehung	74 (R)
Beschl. v. 10.8.2023	1 StR 116/23	Aussetzung des Steuerstrafverfahrens (<i>mit Anm. Andreas Grötsch</i>)	173 (R)
Beschl. v. 15.8.2023	5 StR 177/23	Beteiligung an Vortat und Geldwäsche (<i>mit Anm. Alexander Mayr</i>)	118 (R)
Beschl. v. 29.8.2023	1 StR 211/23	Mitteilungspflichten bei gescheiterter Verständigung	171 (R)
Beschl. v. 5.9.2023	1 StR 109/23	Steuerhinterziehung durch Sich-Verschaffen	72 (R)
Beschl. v. 5.9.2023	1 StR 207/23	Wahlrecht für die Art der Gewinnermittlung im Einkommensteuerrecht	128 (R)
Urt. v. 6.9.2023	1 StR 57/23	Konkurrenzen bei Beihilfehandlungen	288 (R)
Beschl. v. 19.9.2023	1 StR 281/23	Bruttoprinzip bei abgeführter Umsatzsteuer	114 (R)
Beschl. v. 19.9.2023	1 StR 281/23	Bruttoprinzip bei abgeführter Umsatzsteuer (<i>mit Anm. Arne Rettke</i>)	157 (R, LS)
Beschl. v. 20.9.2023	1 StR 164/23	Einziehungsanordnung bei gemeinschaftlicher Tabaksteuerverkürzung	156 (R)
Beschl. v. 20.9.2023	1 StR 187/23	Identität der Tat bei Auslieferung	32 (R)
Urt. v. 4.10.2023	6 StR 258/23	Eingehungsbetrug im E-Lastschriftverfahren	66 (R)
Beschl. v. 5.10.2023	1 StR 328/23	Abzugsfähigkeit der Umsatzsteuer	127 (R)

Urt. v. 5.10.2023	6 StR 299/22 (alt: 6 StR 282/20)	Besonders schwerer Fall der Untreue bei Person des öffentlichen Lebens	294 (R)
Beschl. v. 12.10.2023	2 StR 243/22	Scheinhandlung im Sinne des SubvG (<i>mit Anm. Andrea Elisabeth Busch</i>)	121 (R)
Beschl. v. 17.10.2023	1 StR 151/23	Einfuhrumsatzsteuer bei Zollverstößen in anderen Ländern (<i>mit Anm. Martin Wulf</i>)	211 (R)
Beschl. v. 18.10.2023	1 StR 222/23	Reichweite des Zeugnisverweigerungsrechts	171 (R, LS)
Beschl. v. 24.10.2023	2 StR 321/23	Verhältnismäßigkeit der fakultativen Einziehung	208 (R)
Beschl. v. 24.10.2023	2 StR 338/23	Betrug bei Online-Bestellungen	68 (R)
Urt. v. 25.10.2023	2 StR 195/23	Ablehnung eines Richters durch Staatsanwaltschaft	168 (R)
Beschl. v. 14.11.2023	1 StR 142/23	Einziehung bei gewerbsmäßiger Steuerhhelei	245 (R)
Urt. v. 16.11.2023	3 StR 72/23	Bereicherungszusammenhang bei Einziehung von Taterträgen	166 (R)
Beschl. v. 16.11.2023	6 StR 408/23	Einziehung beim Erben	113 (R)
Beschl. v. 28.11.2023	1 StR 308/23	Revisionseinlegungsschrift der Staatsanwaltschaft	301 (R)
Beschl. v. 29.11.2023	6 StR 191/23	Zueignungsbegriff bei Unterschlagung	209 (R)
Urt. v. 30.11.2023	3 StR 192/18	Einziehung bei verjährter Arbeitnehmerüberlassung	337 (R)
Urt. v. 6.12.2023	2 StR 471/22	Wertersatzeinziehung bei Insidergeschäften (<i>mit Anm. Asim Khan</i>)	157 (R)
Beschl. v. 12.12.2023	3 StR 278/23	Gewerbsmäßiges Einschleusen von Ausländern	301 (R)
Beschl. v. 12.12.2023	3 StR 278/23	Vertretung der Einziehungsbeteiligten in der Hauptverhandlung	247 (R)
Beschl. v. 12.12.2023	6 StR 111/23	Vermögensbetreuungspflicht des Abteilungsleiters	168 (R)
Beschl. v. 13.12.2023	1 StR 141/23	Umsatzsteuerpflicht bei innergemeinschaftlicher Lieferung	217 (R, LS)
Beschl. v. 19.12.2023	3 StR 160/22	Fristsetzung für Beweisanträge	217 (R, LS)
Beschl. v. 9.1.2024	1 StR 391/23	Einziehung und Gesamtstrafe	200 (R)
Beschl. v. 10.1.2024	1 StR 362/23	Nebenfolgen und nachträgliche Gesamtstrafe	155 (R)
Beschl. v. 10.1.2024	2 StR 171/23	Voraussetzung einer Funkzellenabfrage	392 (R, LS)
Beschl. v. 10.1.2024	6 StR 276/23	Frist zur Anbringung von Beweisanträgen	301 (R, LS)
Beschl. v. 11.1.2024	1 StR 422/23	Einziehung und Schattenbuchhaltung	292 (R)
Urt. v. 17.1.2024	2 StR 459/22	Beginn der Hauptverhandlung	301 (R, LS)
Urt. v. 24.1.2024	1 StR 218/23	Einziehung und Steuerverkürzung großen Ausmaßes	380 (R)
Beschl. v. 24.1.2024	3 StR 354/23	Erweiterte Einziehung bei Kontogutschrift	164 (R)
Beschl. v. 30.1.2024	5 StR 228/23	Schaden bei Subventionsbetrug	334 (R)
Beschl. v. 31.1.2024	4 StR 129/23	Belastung des Erbes eines Drittbegünstigten	248 (R)
Beschl. v. 1.2.2024	5 StR 93/23	Wertersatzeinziehung bei Geldwäsche	344 (R)
Beschl. v. 6.2.2024	1 StR 348/23	Wertbestimmung bei Einziehung von Gold	460 (R)
Beschl. v. 6.2.2024	3 StR 36/23	Einziehung bei verbotem Verein	293 (R)
Beschl. v. 6.2.2024	AK 2/24	Fortdauer der Untersuchungshaft (<i>mit Anm. Markus Gotzens/Alexander Mayr</i>)	392 (R)
Beschl. v. 13.2.2024	4 StR 293/23	Vorsatz bei Versicherungsbetrug	423 (R)
Beschl. v. 21.2.2024	1 StR 394/23	Einziehung und Kompensationsverbot	291 (R)
Beschl. v. 23.2.2024	5 StR 284/23	Einziehung bei nicht konkretisierbaren, verfahrensgegenständlichen Taten	505 (R)
Urt. v. 28.2.2024	5 StR 427/23	Beweiswürdigung bei erweiterter Einziehung	345 (R)
Beschl. v. 5.3.2024	3 StR 389/23	Einziehung einer Vormerkung	419 (R)
Urt. v. 6.3.2024	1 StR 308/23	Gesonderte Geldbuße für jede rechtlich selbstständige Anknüpfungstat	475 (R)
Urt. v. 6.3.2024	6 StR 367/23	Einziehung und verfahrensfremde Straftat	246 (R)
Beschl. v. 7.3.2024	1 StR 472/23	Umsatzsteuerhinterziehung bei Kommissionsgeschäften	470 (R)
Beschl. v. 12.3.2024	4 StR 173/23	Einziehung und Zahlung durch eine D&O-Versicherung	462 (R)
Beschl. v. 13.3.2024	2 StR 119/23	Betrug gegenüber privater Krankenversicherung	466 (R)
Beschl. v. 14.3.2024	2 StR 192/23	Nutzung eines fremden eBay-Kontos	468 (R)
Beschl. v. 14.3.2024	5 StR 80/24	Betrug durch täuschungsbedingte Überlassung einer Bankkarte (<i>mit Anm. Pepe Schladitz</i>)	420 (R)
Beschl. v. 18.3.2024	5 StR 12/23	Wiederaufnahme und Verfolgungsverjährung	394 (R, LS)
Beschl. v. 20.3.2024	3 StR 58/24	Einbeziehung eines Urteils nach Jugendstrafrecht und Einziehungsentscheidung	466 (R)
Beschl. v. 20.3.2024	3 StR 454/22	Funktionsträgerimmunität bei Völkerrechtsverbrechen	425 (R, LS)
Urt. v. 27.3.2024	2 StR 382/23	Beteiligung am Selbstleseverfahren	479 (R, LS)
Beschl. v. 28.3.2024	4 StR 66/24	BGH: Stoffgleichheit beim Betrug	388 (R)

Beschl. v. 10.4.2024	5 StR 578/23	Berufsverbot bei Subventionsbetrug	378 (R)
Urt. v. 16.4.2024	1 StR 204/23	Einziehung und Steuerhinterziehung	417 (R)
Beschl. v. 16.4.2024	3 StR 474/23	Keine Geldwäsche bei täuschungsbedingter Erlangung einer EC-Karte	384 (R)
Beschl. v. 29.4.2024	1 StR 127/24	Hochrechnungsfaktor bei Berechnung der Bruttolöhne	507 (R)
Urt. v. 30.4.2024	1 StR 426/23	Bindungswirkung von A 1-Bescheinigung (<i>mit Anm. Florian Neuber/Christian Schmitz</i>)	388 (R)
Beschl. v. 8.5.2024	1 StR 464/23	Kausaler und finaler Vermögensvorteil bei gewerbsmäßigem „Schleusen“	473 (R)
Beschl. v. 14.5.2024	3 StR 107/24	Vermögensverlust großen Ausmaßes bei versuchtem Betrug	387 (R)
Beschl. v. 15.5.2024	3 StR 450/23	Elektronische Übermittlung der Revision	394 (R, LS)
Urt. v. 29.5.2024	3 StR 507/22	Temporäre Ahndbarkeitslücke in einer Blankettstrafvorschrift	425 (R)
Beschl. v. 5.6.2024	2 StR 157/24	Konkurrenzverhältnis zwischen Untreue und Betrug	416 (R)
Urt. v. 12.6.2024	1 StR 416/23	Anforderungen an die Feststellungen zum Veräußerungsgewinn	471 (R)
Beschl. v. 18.6.2024	4 StR 450/23	Konkretisierungsanforderungen an Einziehungsgegenstände	464 (R)
Beschl. v. 14.8.2024	4 StR 260/24	Herrühren aus einer rechtswidrigen Tat	510 (R)
Beschl. v. 20.8.2024	1 StR 50/24	Einziehung von „Spesen“	504 (R)
Urt. v. 18.9.2024	1 StR 207/24	Bandenmitgliedschaft ohne Kenntnis der involvierten Personen	508 (R)

IV. Bundesfinanzhof

BFH

Beschl. v. 4.6.2024	VIII B 121/22	Verspätungszuschlag nach § 152 Abs. 2 AO	512 (R)
---------------------	---------------	--	---------

V. Oberlandesgerichte

BayObLG

Beschl. v. 17.4.2024	203 StRR 141/24	Beihilfe zur Untreue durch Zur-Verfügung-Stellen eines Anderkontos	394 (R)
----------------------	-----------------	--	---------

KG

Beschl. v. 11.10.2023	1 Ws 6/23	Kostenentscheidung bei Reduzierung der Einziehung	130 (R)
Beschl. v. 22.1.2024	3 Ws 250/21 – 161 AR 84/21	Bußgeldverhängung unmittelbar gegen juristische Personen	347 (R)
Beschl. v. 26.7.2024	4 Ws 9/24 – 161 AR 243/23	Sicherstellung als Sachentscheidungsvoraussetzung (<i>mit Anm. Lennart Fleckenstein</i>)	515 (R)

OLG Celle

Beschl. v. 6.11.2019	2 Ws 313/19	Subsidiarität des § 73a gegenüber § 73 StGB	82 (R)
Beschl. v. 12.10.2023	1 ORs 4/23	Umfang einer Vermögensauskunft	175 (R, LS)

OLG Frankfurt/M.

Beschl. v. 14.6.2023	7 Ws 85/23	Anreise aus Russland als Verfahrenshindernis	130 (R, LS)
Beschl. v. 26.10.2023	7 Ws 191/23	Verfahrenseinstellung bei Eröffnungs- und Einziehungsentscheidung in einem Beschluss (<i>mit Anm. Julius Lantermann</i>)	350 (R)

Hans. OLG Hamburg

Beschl. v. 20.11.2023	1 Ws 67/23	Einziehung von Taterträgen	431 (R)
-----------------------	------------	----------------------------	---------

OLG Koblenz

Beschl. v. 7.12.2023	1 Ws 22/23 (LG Koblenz)	Geldwäsche und Cum/Ex-Geschäfte (<i>mit Anm. Lennart Fleckenstein</i>)	249 (R)
----------------------	-------------------------	--	---------

Thüringer OLG

Beschl. v. 4.10.2022	1 Ws 463/21	Verhältnismäßigkeit des Vermögensarrestes (<i>mit Anm. Arne Rettke</i>)	35 (R)
----------------------	-------------	---	--------

OLG Zweibrücken

Beschl. v. 22.12.2022	1 Ws 225/21	Arbeitnehmereigenschaft von polnischen Seniorenbetreuerinnen	78 (R)
-----------------------	-------------	--	--------

VI. Andere Gerichte

LG Amberg

Beschl. v. 6.5.2024	11 Qs 25/24	Sicherungsbedürfnis und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Vermögensarrests (<i>mit Anm. Vincent Burgert/Miguel Veljovic</i>)	526 (R)
---------------------	-------------	--	---------

LG Chemnitz

Beschl. v. 15.2.2024	4 Qs 424/23	Notwendiger Inhalt der Anklageschrift	306 (R)
----------------------	-------------	---------------------------------------	---------

LG Hildesheim

Urt. v. 25.4.2022	25 Ns 5622 Js 63920/20 (rechtskräftig)	Gemeinschaftliche Steuerhinterziehung von Ehegatten	39 (R)
Beschl. v. 17.3.2023	21 Qs 1/23	Unverhältnismäßigkeit der Einziehungsvollstreckung (<i>mit Anm. Philipp Rhein</i>)	84 (R)
Urt. v. 12.10.2023	25 NBs 22 Js 13786/22 (5/23)	Einziehung bei leichtfertiger Geldwäsche (<i>mit Anm. Tilman Reichling</i>)	302 (R)

LG Köln

Beschl. v. 31.1.2024	118 Qs 12/23	Durchsicht von Papieren vor Ort	218 (R)
Beschl. v. 2.7.2024	118 Qs 12/24	Strafprozessuale Arrestmaßnahmen und Insolvenzverfahren (<i>mit Anm. Lutz Niemann</i>)	436 (R)

LG Nürnberg-Fürth

Beschl. v. 22.2.2023	12 Qs 75/22	Vollzug eines strafprozessualen Arrestbeschlusses	43 (R)
Beschl. v. 11.7.2023	12 KLS 506 Js 609/22	Keine Freigabe arrestierten Vermögens zwecks strafbefreiender Selbstanzeige	131 (R)
Beschl. v. 4.8.2023	12 Qs 57/23	Durchsuchungsbeschluss und Steuergeheimnis (<i>mit Anm. Karsten Webel</i>)	260 (R)
Beschl. v. 13.11.2023	12 Qs 72/23 (rechtskräftig)	Kein Beweisverwertungsverbot bei rechtswidriger Durchsuchungsanordnung	175 (R)
Beschl. v. 6.12.2023	12 Qs 77/23	Durchsuchung des Zimmers eines erwachsenen Kindes	217 (R)
Beschl. v. 1.2.2024	18 Qs 19/23	Wertersatz einziehung ersparter Aufwendungen bei Dritten	518 (R)
Beschl. v. 14.2.2024	18 Qs 49-51/23	Anonyme Anzeige über Hinweisgebersystem als Basis einer Durchsuchungsanordnung	521 (R)
Beschl. v. 25.4.2024	18 KLS 502 Js 2487/21	Gewerbeanmeldung und Kontoeröffnung durch Strohleute (<i>mit Anm. Ruben Doneleit/Andreas Weitzell</i>)	479 (R)

AG Köln

Beschl. v. 17.11.2023	503 Gs 3401/23 213 Js 375/17	Akteneinsicht eines Verteidigers in parallelem Strafverfahren	262 (R)
-----------------------	------------------------------	---	---------

E. Anmerkungen zu Entscheidungen

<i>Burgert, Vincent/Veljovic, Miguel:</i> Anm. zu LG Amberg, Beschl. v. 6.5.2024 – 11 Qs 25/24 – Sicherungsbedürfnis und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Vermögensarrests	526	<i>Niemann, Lutz:</i> Anm. zu LG Köln, Beschl. v. 2.7.2024 – 118 Qs 12/24 – Strafprozessuale Arrestmaßnahmen und Insolvenzverfahren	436
<i>Busch, Andrea Elisabeth:</i> Anm. zu BGH, Beschl. v. 12.10.2023 – 2 StR 243/22 – Scheinhandlung im Sinne des SubvG	121	<i>Reichling, Tilman:</i> Anm. zu LG Hildesheim, Urt. v. 12.10.2023 – 25 NBs 22 Js 13786/22 (5/23) – Einziehung bei leichtfertiger Geldwäsche	302
<i>Corsten, Johannes/Schulz, Yannik:</i> Anm. zu BGH, Urt. v. 16.5.2023 – 1 StR 345/22 – Bestimmung des Erlangten.....	341	<i>Rettke, Arne:</i> Anm. zu Thüringer OLG, Beschl. v. 4.10.2022 – 1 Ws 463/21 – Verhältnismäßigkeit des Vermögensarrestes	35
<i>Fleckenstein, Lennart:</i> Anm. zu OLG Koblenz, Beschl. v. 7.12.2023 – 1 Ws 22/23 (LG Koblenz) – Geldwäsche und Cum/Ex-Geschäfte	249	<i>Rettke, Arne:</i> Anm. zu BGH, Beschl. v. 19.9.2023 – 1 StR 281/23 – Bruttoprinzip bei abgeführter Umsatzsteuer.....	157
<i>Fleckenstein, Lennart:</i> Anm. zu KG, Beschl. v. 26.7.2024 – 4 Ws 9/24 – 161 AR 243/23 – Sicherstellung als Sachentscheidungsvoraussetzung	515	<i>Rettke, Arne:</i> Anm. zu BGH, Beschl. v. 14.6.2023 – 1 StR 327/22 – Bankrott und Einziehung	201
<i>Gotzens, Markus/Mayr, Alexander:</i> Anm. zu BGH, Beschl. v. 6.2.2024 – AK 2/24 – Fortdauer der Untersuchungshaft	392	<i>Rhein, Philipp:</i> Anm. zu LG Hildesheim, Beschl. v. 17.3.2023 – 21 Qs 1/23 – Unverhältnismäßigkeit der Einziehungsvollstreckung.....	84
<i>Grötsch, Andreas:</i> Anm. zu BGH, Beschl. v. 10.8.2023 – 1 StR 116/23 – Aussetzung des Steuerstrafverfahrens	173	<i>Schladitz, Pepe:</i> Anm. zu BGH, Beschl. v. 14.3.2024 – 5 StR 80/24 – Betrug durch täuschungsbedingte Überlassung einer Bankkarte	420
<i>Khan, Asim:</i> Anm. zu BGH, Urt. v. 6.12.2023 – 2 StR 471/22 – Wertersatzentziehung bei Insidergeschäften.....	157	<i>Schmitz, Christian/Neuber, Florian:</i> Anm. zu BGH, Urt. v. 30.4.2024 – 1 StR 426/23 – Bindungswirkung von A 1-Bescheinigung	388
<i>Krause-Ablaß, Anna:</i> Anm. zu BGH, Urt. v. 27.6.2023 – 1 StR 374/22 – Steuerliche Verfügungsberechtigung	298	<i>Webel, Karsten:</i> Anm. zu LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 4.8.2023 – 12 Qs 57/23 – Durchsuchungsbeschluss und Steuergeheimnis	260
<i>Lantermann, Julius:</i> Anm. zu OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 26.10.2023 – 7 Ws 191/23 – Verfahrenseinstellung bei Eröffnungs- und Einziehungsentscheidung in einem Beschluss	350	<i>Weitzell, Andreas/Doneleit, Ruben:</i> Anm. zu LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 25.4.2024 – 18 KLS 502 Js 2487/21 – Gewerbeanmeldung und Kontoeröffnung durch Strohleute	479
<i>Mayr, Alexander:</i> Anm. zu BGH, Beschl. v. 15.8.2023 – 5 StR 177/23 – Beteiligung an Vortat und Geldwäsche	118	<i>Wulf, Martin:</i> Anm. zu BGH, Beschl. v. 31.5.2023 – 1 StR 340/22 – Verjährungsfrist bei Abgabenhinterziehung	70
<i>Mayr, Alexander:</i> Anm. zu EuGH, Urt. v. 21.12.2023 – C-281/22 – G.K. u.a. vs. Österreich – Richterliche Genehmigung einer zugewiesenen Ermittlungsmaßnahme	459	<i>Wulf, Martin:</i> Anm. zu BGH, Beschl. v. 17.10.2023 – 1 StR 151/23 – Einfuhrumsatzsteuer bei Zollverstößen in anderen Ländern	211

F. Paragrafenregister

AO

§ 3	211 (R)
§ 30	260 (R)
§ 35	39 (R), 298 (R)
§ 39	29 (R)
§ 41	470 (R)
§ 152	512 (R)
§ 370	25 (R), 31 (R), 39 (R), 78 (R), 127 (R), 291 (R), 298 (R), 380 (R), 470 (R), 471 (R), 507 (R)
§ 371	131 (R)
§ 373	211 (R)
§ 374	72 (R), 74 (R), 156 (R), 245 (R)
§ 376	70 (R), 380 (R)
§ 396	173 (R)
§ 398a	131 (R)

AufenthG

§ 95	301 (R)
§ 96	301 (R), 473 (R)

AWG

§ 18	392 (R), 425 (R)
------	------------------

DSGVO

Art. 83	347 (R)
---------	---------

EGStGB

§ 316k	515 (R)
--------	---------

EMRK

Art. 6	512 (R)
--------	---------

EStG

§ 4	128 (R)
§ 11	127 (R)
§ 17	29 (R)
§ 32a	39 (R)
§ 32d	39 (R)

EuAIÜbk

Art. 14	32 (R)
---------	--------

EU-Anti-Folter-VO

425 (R)

EUStA-VO

Art. 31	155 (R, LS), 459 (R, LS)
Art. 32	155 (R, LS), 459 (R, LS)

GG

Art. 2	194 (R), 200 (R, LS)
Art. 3	155 (R, LS)
Art. 20	194 (R)
Art. 25	425 (R, LS)
Art. 101	301 (R, LS)
Art. 103	388 (R)

GmbHG

§ 35	247 (R)
------	---------

InsO

§ 88	436 (R)
§ 131	436 (R)
§ 133	436 (R)

JGG

§ 8	466 (R)
§ 31	466 (R)
§ 105	466 (R)

KAG NI

§ 16	70 (R)
------	--------

KAG NW

§ 17	70 (R)
------	--------

OWiG

§ 4	425 (R)
§ 30	347 (R), 425 (R), 475 (R)
§ 66	347 (R)
§ 130	347 (R), 425 (R)

SchwarzArbG

§ 11	337 (R)
------	---------

StGB

§ 7	217 (R, LS)
§ 27	301 (R), 387 (R), 479 (R)
§ 52	288 (R), 301 (R)
§ 53	288 (R)
§ 55	155 (R), 200 (R)
§ 70	378 (R)
§ 73	25 (R), 39 (R), 82 (R), 113 (R), 114 (R), 156 (R), 157 (R), 157 (R, LS), 201 (R), 245 (R), 246 (R), 291 (R), 302 (R), 344 (R), 380 (R), 417 (R), 431 (R), 460 (R), 462 (R), 464 (R), 466 (R), 505 (R), 507 (R), 508 (R), 518 (R)
§ 73a	82 (R), 164 (R), 246 (R), 292 (R), 345 (R), 382 (R), 464 (R), 505 (R)
§ 73b	113 (R), 115 (R), 156 (R), 166 (R), 248 (R), 293 (R), 518 (R)
§ 73c	25 (R), 39 (R), 114 (R), 156 (R), 157 (R), 157 (R, LS), 164 (R), 248 (R), 291 (R), 292 (R), 302 (R), 345 (R), 382 (R), 431 (R), 460 (R), 462 (R), 504 (R), 508 (R)
§ 73d	23 (R), 114 (R), 157 (R), 157 (R, LS), 292 (R), 341 (R, LS)
§ 73e	39 (R), 462 (R), 505 (R)
§ 74	208 (R), 344 (R), 419 (R), 464 (R), 504 (R)
§ 74a	419 (R)
§ 74c	25 (R)
§ 74e	419 (R)
§ 74f	208 (R)
§ 75	200 (R), 466 (R)
§ 76a	156 (R, LS), 248 (R), 337 (R), 515 (R)
§ 78	69 (R), 70 (R)
§ 156	175 (R, LS)
§ 161	175 (R, LS)
§ 246	209 (R)
§ 259	384 (R)
§ 260	384 (R)
§ 261	118 (R), 208 (R), 302 (R), 302 (R), 344 (R), 384 (R), 510 (R)

§ 263	66 (R), 68 (R), 382 (R), 384 (R), 387 (R), 388 (R), 416 (R), 420 (R), 423 (R), 466 (R), 468 (R), 508 (R), 521 (R)	§ 341	301 (R)
§ 263a	420 (R)	§ 344	301 (R)
§ 264	121 (R), 334 (R), 378 (R)	§ 362	394 (R, LS)
§ 266	168 (R), 294 (R), 394 (R), 416 (R)	§ 370	394 (R, LS)
§ 266a	27 (R), 78 (R), 306 (R), 388 (R), 431 (R), 479 (R), 507 (R)	§ 424	247 (R)
§ 267	301 (R), 387 (R), 468 (R)	§ 428	247 (R)
§ 269	468 (R)	§ 435	156 (R, LS)
§ 283	201 (R), 394 (R)	§ 459g	84 (R), 157 (R)
StPO		§ 465	130 (R)
§ 24	168 (R)	§ 467	130 (R)
§ 44	115 (R)	§ 475	262 (R)
§ 52	171 (R, LS)	SubvG	
§ 94	175 (R)	§ 4	121 (R)
§ 98	175 (R)	UStG	
§ 100g	392 (R, LS)	§ 1	31 (R)
§ 102	217 (R), 521 (R)	§ 2	470 (R)
§ 103	175 (R), 260 (R)	§ 3	470 (R)
§ 110	218 (R)	§ 3c	31 (R)
§ 111e	35 (R), 431 (R), 436 (R), 518 (R), 526 (R)	§ 6a	217 (R, LS)
§ 111f	43 (R)	§ 10	470 (R)
§ 111i	436 (R)	§ 13	470 (R)
§ 111j	131 (R)	§ 14c	114 (R), 157 (R, LS)
§ 111k	43 (R), 131 (R), 436 (R)	§ 21	211 (R)
§ 122	392 (R)	§ 25c	211 (R)
§ 126	392 (R)	UZK	
§ 200	306 (R)	Art. 5	211 (R)
§ 203	249 (R), 350 (R)	VereinsG	
§ 206a	130 (R, LS), 293 (R), 350 (R)	§ 3	293 (R)
§ 243	75 (R), 171 (R), 200 (R, LS), 301 (R, LS)	§ 11	293 (R)
§ 244	194 (R), 217 (R, LS), 301 (R, LS)	VO (EG) 987/2009	388 (R)
§ 249	479 (R, LS)	VVG	
§ 250	425 (R, LS)	§ 81	423 (R)
§ 252	171 (R, LS)	§ 103	423 (R)
§ 256	425 (R, LS)	§ 192	466 (R)
§ 257c	75 (R), 171 (R), 194 (R)	WpHG	
§ 261	34 (R), 479 (R, LS)	§ 119	157 (R)
§ 267	394 (R, LS)	ZPO	
§ 300	301 (R)	§ 85	115 (R)
§ 339	168 (R)	§ 766	43 (R)
		§ 802c	175 (R, LS)

G. Sachregister

- Abgekürzte Urteilsgründe** – 394 (R, LS)
Abgeordnetenbestechung – 317 (A)
Akteneinsichtsrecht – 262 (R)
Andauerndes Verfahrenshindernis – 130 (R, LS)
Anderkonto – 394 (R)
Anknüpfungstat – 475 (R)
Arrestbeschluss – 43 (R)
Arztstrafrecht – 375 (A)
Aufruf der Sache – 301 (R, LS)
Aufsichtspflichtverletzung – 326 (A)
Aufsichtsrat – 62 (K)
 Pflichten – 62 (K)
Ausermittlung des Sachverhalts – 306 (R)
Außenprüfung – 501 (A)
Bande – 508 (R)
Bankrott – 21 (A), 201 (R)
 Beihilfe durch Notar – 21 (A)
 Einziehung – 201 (R)
 Firmenbestattungen – 21 (A)
 Vollendungszeitpunkt – 21 (A)
Bauabzugsteuer – 332 (A)
Bauforderungen – 242 (A)
Baugeldveruntreuung – 21 (A)
Beihilfe – 394 (R), 479 (R)
Berichtigungserklärung – 108 (K)
Berufsverbot – 378 (R)
Besondere Haftprüfung – 392 (R)
Besorgnis der Befangenheit – 168 (R)
Bestimmung des Wertes des Erlangten – 460 (R)
Betäubungsmittel – 403 (A)
 Eigentum – 403 (A)
 Eigentumsschutz – 403 (A)
 Eigentumsübertragung – 403 (A)
Beteiligung – 479 (R, LS)
Betriebliche Rechnungslegung – 450 (A)
Betriebswirtschaftliche Tatsachenfeststellungen – 450 (A)
Betrug – 66 (R), 68 (R), 242 (A), 382 (R), 384 (R), 387 (R), 388 (R), 416 (R), 420 (R), 423 (R), 468 (R), 508 (R), 526 (R)
 Debitkarte – 265 (A)
 Eingehungsbetrug – 66 (R)
 E-Lastschriftverfahren – 66 (R)
 Online-Bestellungen – 68 (R)
 Unmittelbarkeit – 265 (A)
 Vermögensgefährdung – 265 (A)
 Versicherungsbetrug – 423 (R)
 Vorsatz – 423 (R)
Beweisantrag – 217 (R, LS), 301 (R, LS)
Beweiserhebung – 57 (A)
Beweiswürdigung – 34 (R), 345 (R)
 Freispruch – 34 (R)
Bindungswirkung von A 1-Bescheinigung – 388 (R)
Blankettnorm – 425 (R)
Bruttoprinzip – 23 (R), 341 (R, LS)
Cannabis – 225 (A)
Compliance-Management-System – 139 (A)
 Tax-CMS – 139 (A)
Computerbetrug – 420 (R)
 Betrugsäquivalenz – 265 (A)
 Debitkarte – 265 (A)
Cum/Ex-Geschäfte – 32 (R), 51 (A), 249 (R)
 Auslieferung – 32 (R)
 im Ausland – 249 (R)
 Spezialität – 32 (R)
 Verfahren – 51 (A)
Dienstanbieter – 367 (A)
Durchsicht von Papieren – 186 (A), 218 (R)
 Verhältnismäßigkeit – 218 (R)
 Verteidigungskorrespondenz – 186 (A)
 Vorläufige Sicherstellung zur Durchsicht – 186 (A)
Durchsuchung – 175 (R), 217 (R)
 Beweisverwertungsverbot – 175 (R)
 rechtswidrige Durchsuchungsanordnung – 175 (R)
Durchsuchungsanordnung – 521 (R)
 Hinweisgebersystem – 521 (R)
Durchsuchungsbeschluss – 260 (R)
 Begründungserfordernis – 260 (R)
 Steuergeheimnis – 260 (R)
E-Discovery – 414 (A)
E-Evidence – 57 (A)
Einbeziehung eines Urteils – 466 (R)
Einheitliche Kostenentscheidung – 130 (R)
Einreisebeschränkungen – 130 (R, LS)
Einziehung – 23 (R), 25 (R), 82 (R), 84 (R), 113 (R), 114 (R), 155 (R, LS), 155 (R, LS), 156 (R), 157 (R, LS), 166 (R), 177 (A), 180 (A), 200 (R), 208 (R), 248 (R), 291 (R), 292 (R), 293 (R), 302 (R), 337 (R), 344 (R), 341 (R, LS), 350 (R), 380 (R), 382 (R), 397 (A), 417 (R), 419 (R), 431 (R), 460 (R), 462 (R), 464 (R), 466 (R), 504 (R), 505 (R), 508 (R), 515 (R), 518 (R)
 Arbeitnehmerüberlassung – 337 (R)
 Bankrott – 201 (R)
 Bereicherungszusammenhang – 166 (R)
 doppelte Inanspruchnahme des Betroffenen – 84 (R)
 Erbe – 113 (R), 248 (R)
 Erlöschen der Einziehungsbeteiligten – 293 (R)
 Erträge durch die Tat – 397 (A)
 Erträge für die Tat – 397 (A)
 fakultive Einziehung – 208 (R)
 Geldwäsche – 302 (R), 344 (R)

- Konkurrenzen – 155 (R)
- Scheinrechnung – 114 (R), 157 (R, LS)
- Steuerhehlerei – 245 (R)
- Steuerhinterziehung – 25 (R)
- Tabaksteuerverkürzung – 156 (R)
- Umstanzsteuerhinterziehung – 114 (R), 157 (R, LS)
- Unverhältnismäßigkeit – 84 (R)
- Vereinsverbot – 293 (R)
- Verhältnismäßigkeit – 208 (R)
- Versuch – 25 (R)
- Vorenthalten von Arbeitsentgelt – 431 (R)
- Vollstreckung – 84 (R)
- Wert von Taterträgen – 155 (R, LS)
- Wiedereinsetzung – 115 (R)
- Willkür – 155 (R, LS)
- Zurechnung von Anwaltsverschulden – 115 (R)
- Einziehungsbeteiligte** – 221 (A), 247 (R)
 - Handlungsfähigkeit – 221 (A)
 - Interessenskonflikt – 221 (A)
 - Vertretung – 221 (A)
- Entstehung eines Aufwendungsersatzanspruchs** – 466 (R)
- Ergänzung** – 394 (R, LS)
- Ermittlungsmaßnahme** – 155 (R, LS), 392 (R, LS), 459 (R, LS)
- Eröffnungsbeschluss** – 350 (R)
- Erweiterte Einziehung** – 164 (R), 345 (R), 347 (R)
- Europäische Staatsanwaltschaft** – 155 (R, LS), 358 (A), 459 (R, LS)
 - Verfahrenseinstellung – 358 (A)
- Faktischer Geschäftsführer** – 306 (R)
- Fälschung beweisheblicher Daten** – 468 (R)
- Frist** – 301 (R, LS)
- Fristsetzung** – 217 (R, LS)
- Funktionsträgerimmunität** – 425 (R, LS)
- Funkzellenabfrage** – 392 (R, LS)
- Gebühr wegen Einziehung** – 130 (R)
- Geldwäsche** – 118 (R), 225 (A), 249 (R), 302 (R), 353 (A), 384 (R), 510 (R)
 - Beteiligung an Vortat – 118 (R)
 - Einziehung – 302 (R)
 - Konsumcannabisgesetz – 353 (A)
- Geschäftsgeheimnis** – 64 (A)
- Geschäftsgeheimnisschutz** – 190 (K)
- Geschäftsherrenvariante** – 1 (A)
- Gesetzlicher Richter** – 301 (R, LS)
- Geständnis** – 194 (R)
- Gewerbeanmeldung durch Strohmann** – 479 (R)
- Gewerbliche Zwecke** – 6 (A)
- Gewerbmäßiges Einschleusen von Ausländern** – 301 (R)
- Greenwashing** – 97 (A), 191 (A), 233 (A), 242 (A)
 - Nachhaltigkeit – 233 (A)
- Grenzmoral** – 51 (A)
- Herrühren aus einer rechtswidrigen Tat** – 510 (R)
- Hinweisgeberschutz** – 190 (K), 332 (A), 414 (A)
- Insidergeschäft** – 157 (R)
- Insiderhandel** – 177 (A)
- Insolvenzanfechtung** – 436 (R)
- Interne Untersuchungen** – 133 (A), 191 (A)
- Interpol** – 456 (A)
- Jugendstrafrecht** – 466 (R)
- Kapitalanlagebetrug** – 97 (A)
- Kapitalmarktstrafrecht** – 133 (A), 152 (A)
- Kommissionsgeschäft** – 470 (R)
- Kompensationsverbot** – 291 (R)
- Konkretisierungsanforderungen** – 464 (R)
- Konkurrenzen** – 416 (R), 526 (R)
 - Beihilfe – 288 (R)
- Konsumbannabisgesetz**, – 353 (A)
 - Sperrwirkung – 353 (A)
- Korruption** – 64 (A)
 - Geschäftsleiterhaftung – 64 (A)
- Korruptionsstrafrecht** – 317 (A)
- Kriminelle Vereinigung** – 485 (A)
- Lex-mitior-Grundsatz** – 425 (R)
- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz** – 456 (A)
- „Maskenaffäre“ – 317 (A)
- Medizinstrafrecht** – 375 (A)
- Mitteilungspflicht** – 200 (R, LS)
- Ne bis in dem** – 456 (A)
- Nebenefolgen strafrechtlicher Verurteilungen** – 281 (A), 326 (A)
 - Beamtenrecht – 326 (A)
 - Disziplinarrecht – 326 (A)
 - Gewerberecht – 326 (A)
 - Waffenrecht – 326 (A)
- Nebenkläger** – 479 (R, LS)
- NFT** – 414 (A)
- Nicht konkretisierbare Taten** – 505 (R)
- Nutzungsdaten, Erhebung** – 367 (A)
- One-Stop-Shop-Verfahren** – 11 (A)
- Online-Glücksspiel** – 45 (A)
 - Erfolgsort – 45 (A)
 - Strafanwendungsrecht – 45 (A)
- Organisierte Kriminalität** – 485 (A)
- Organisierte Wirtschaftskriminalität**, – 485 (A)
 - illegaler Markt – 485 (A)
- Parallele Strafverfahren** – 262 (R)
- Pfändung** – 436 (R)
- Ransomware-Erpressung** – 332 (A)
- Revisionseinlegung** – 394 (R, LS)
- Revisionseinlegungsschrift** – 301 (R)

- Richterliche Genehmigung** – 155 (R, LS), 459 (R, LS)
- Rückschlagsperre** – 436 (R)
- Rückwirkungsverbot** – 97 (A)
- Schaden** – 334 (R)
- Schadenswiedergutmachung** – 445 (A)
- Schattenbuchhaltung** – 292 (R)
- Schleusen** – 473 (R)
- Schwarzarbeit** – 397 (A)
- Selbständige Einziehung** – 156 (R, LS)
- Selbstanzeige** – 11 (A), 108 (K)
Zuschlagspflicht – 11 (A)
- Selbstleseverfahren** – 479 (R, LS)
- Sicherstellung als Sachentscheidungsvoraussetzung** – 515 (R)
- Socialwashing** – 233 (A)
- Spesen** – 504 (R)
- Steuerhehlerei**
Sich-Verschaffen – 72 (R), 74 (R)
- Steuerhinterziehung** – 29 (R), 31 (R), 39 (R), 105 (A), 127 (R), 128 (R), 156 (R), 211 (R), 298 (R), 380 (R), 409 (A), 417 (R), 441 (A), 471 (R), 501 (A), 507 (R)
Anzeigepflicht – 501 (A)
Berichtigungspflicht – 501 (A)
Betriebsausgabe – 127 (R)
durch Unterlassen – 501 (A)
Durchleitung Tabakwaren – 409 (A)
Ehegatten – 39 (R)
Einfuhrumsatzsteuer – 211 (R)
Einkommensteuer – 128 (R)
Erklärungspflichtiger – 298 (R)
Feststellungsbescheid – 441 (A)
Gewinnermittlungsart – 105 (A)
Hinterziehungssystem – 298 (R)
Mehrfachbesteuerung – 409 (A)
Schätzung – 105 (A)
Steuererhebungscompetenz – 409 (A)
Steuerschaden – 105 (A)
Steuervorteil – 441 (A)
Tabaksteuer – 156 (R), 409 (A)
Umsatzsteuer – 31 (R), 127 (R), 298 (R)
Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften – 29 (R)
Verfügungsberechtigter – 39 (R)
Wahlrecht für die Art der Gewinnermittlung – 128 (R)
Wirtschaftliches Eigentum – 29 (R)
- Steuerrechtlich freier Verkehr** – 6 (A)
- Stoffgleicher Vermögensvorteil** – 388 (R)
- Strafähnliche Sanktion** – 512 (R)
- Strafbefreiende Selbstanzeige, Vermögensarrest** – 131 (R)
- Strafprozessrecht** – 133 (A)
Attorney Client Privilege – 133 (A)
Parteiprozess – 133 (A)
US-amerikanisches – 133 (A)
- Strafverteidigung** – 133 (A)
- Strafzumessung** – 445 (A)
- Subsidiarität** – 82 (R)
- Subventionsbetrug** – 69 (R), 121 (R), 334 (R), 378 (R)
Scheinhandlung – 121 (R)
Verjährungsfrist – 69 (R)
- Sukzessive Beihilfe** – 384 (R)
- Tabaksteuer** – 6 (A)
- Tatsächliche Verständigung** – 180 (A)
- Temporäre Ahndbarkeitslücke** – 425 (R)
- Transitorischer Besitz** – 508 (R)
- Umsatzsteuer** – 217 (R, LS)
innergemeinschaftliche Lieferung – 217 (R, LS)
- Umsatzsteuerhinterziehung** – 470 (R)
- Unternehmensgeldbuße** – 475 (R)
- Unternehmensstrafrecht** – 191 (A)
- Unterschlagung**, – 209 (R)
Zueignung – 209 (R)
- Untersuchungshaft** – 392 (R)
- Untreue** – 168 (R), 242 (A), 294 (R), 394 (R), 416 (R), 526 (R)
besonders schwerer Fall – 294 (R)
Strafzumessung – 294 (R)
Vermögensbetreuungspflicht – 168 (R)
- Urkundenfälschung**
Konkurrenzen – 301 (R)
- Veräußerungsgewinn bei Verkauf von GmbH-Anteilen** – 471 (R)
- Verbandsstrafrecht** – 89 (A)
- Verbundene Entscheidung** – 350 (R)
- Vereinfachte Strafverfolgungsverfahren** – 358 (A)
- Verfahrensaussetzung** – 173 (R)
- Verfolgungshindernis** – 11 (A)
transnationales – 11 (A)
- Verfolgungsverjährung** – 394 (R, LS)
- Verfügungsberechtigter** – 298 (R)
- Verhältnismäßigkeit** – 218 (R)
- Verjährung** – 70 (R), 156 (R, LS)
Abgabenhinterziehung – 70 (R)
- Vermögensarrest** – 35 (R), 131 (R), 397 (A), 436 (R)
strafbefreiende Selbstanzeige – 131 (R)
Verhältnismäßigkeit – 35 (R)
- Vermögensauskunft**
debitorische Bankkonten – 175 (R, LS)
Vollständigkeit – 175 (R, LS)
- Vermögenseinziehung** – 110 (A)
- Vermögensverlust großen Ausmaßes** – 387 (R)
- Vermögensvorteil** – 473 (R)
- Versandhandel** – 6 (A)
- Versicherungsbetrug** – 466 (R)
- Verspätungszuschlag** – 512 (R)

- Verständigung** – 75 (R), 147 (A), 171 (R), 194 (R), 200 (R, LS)
Finanzprozess – 147 (A)
Klagerücknahme – 147 (A)
Mitteilungspflicht – 75 (R), 171 (R)
Verständigungsbezogene Erörterung – 75 (R)
- Versuch** – 387 (R)
- Verteidigerunterlagen** – 218 (R)
- Vertretung in der Hauptverhandlung** – 247 (R)
- Völkerrechtsverbrechen** – 425 (R, LS)
- Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt** – 27 (R),
78 (R), 388 (R), 431 (R), 479 (R), 507 (R)
Arbeitgeberstellung – 27 (R)
Arbeitnehmereigenschaft – 78 (R)
Einziehung – 431 (R)
Seniorenbetreuung – 78 (R)
- Vorgesetztenverantwortlichkeit** – 89 (A)
- Vormerkung** – 419 (R)
- Vorstand** – 62 (K)
Pflichten – 62 (K)
- Vortäter** – 510 (R)
- Wertersatzeinziehung** – 157 (R), 164 (R), 347 (R), 518 (R)
- Wettbewerb** – 1 (A)
- Whistleblowing** – 190 (K)
- Wiederaufnahme** – 394 (R, LS)
- Wirtschaftsstrafgesetz** – 18 (A)
„Fristensurfen“ – 18 (A)
Wohnungsleerstand – 18 (A)
- Wirtschaftsstrafrecht** – 456 (A)
- Wirtschaftsstrafverfahren** – 51 (A), 450 (A)
- Wirtschaftsvölkerstrafrecht** – 89 (A)
- Zahlung durch eine D&O-Versicherung** – 462 (R)
- Zeugnisverweigerungsrecht** – 171 (R, LS)

H. Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht	AWaffV	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung
a.a.O.	am angegebenen Ort	AWG	Außenwirtschaftsgesetz
AbfBestV	Abfallbestimmungsverordnung	AWV	Außenwirtschaftsverordnung
AbfG	Abfallgesetz	AZO	Arbeitszeitordnung
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	BA	Betriebsausgaben; Bundesanstalt für Arbeit
Abg.	Abgeordneter	BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
ABl.	Amtsblatt	BÄO	Bundesärzteordnung
abl.	ablehnend	BAKred	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Abs.	Absatz	BAnz	Bundesanzeiger
AbschErhG	Abschöpfungserhebungsgesetz	BApO	Bundes-Apothekerordnung
Abschn.	Abschnitt	BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
AbwAG	Abwasserangabengesetz	BauFordSiG	Bauforderungssicherungsgesetz
AbwS	Abwassersatzung	BauGB	Baugesetzbuch
AbzG	Abzahlungsgesetz	BaustellV	Baustellenverordnung
a.E.	am Ende	BAWe	Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel
AE	Alternativentwurf	BAWi	Bundesamt für Wirtschaft
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung	BayGO	Bayerische Gemeindeordnung
AEntG	Arbeitnehmer-Entsendegesetz	BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
AETR	Europ. Übereinkommen über die Arbeit d. im intern. Straßenverkehr beschäft. Fahrpers.	BayObLGSt	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der EU	BayPolAufG	Bayerisches Polizeiaufgabengesetz
Ärzte-ZV	Zulassungsverordnung für Kassenärzte	BB	Betriebs-Berater
a. F.	alte Fassung	BBG	Bundesbeamtengesetz
AfA	Absetzung für Abnutzung	Bd.	Band
AFG	Arbeitsförderungsgesetz	BDG	Bundesdisziplinalgesetz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen	BDO	Bundesdisziplinarordnung
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
akad.	akademisch	BeamStG	Beamtenstatusgesetz
AktG	Aktiengesetz	Begr.	Begründung
AlkStG	Alkoholsteuergesetz	BEHG	schweizerisches Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel
Alt.	Alternative	Bekl.	Beklagter
a. M.	anderer Meinung	BerlinFG	Gesetz zur Förderung der Berliner Wirtschaft (Berlinförderungsgesetz)
AMG	Arzneimittelgesetz	bes.	besonders
and.	anders	Beschl.	Beschluss (Beschlüsse)
AnfG	Anfechtungsgesetz	BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
Anm.	Anmerkung	BeurkG	Beurkundungsgesetz
AnwBl	Anwaltsblatt	BFH	Bundesfinanzhof
AO	Abgabenordnung	BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofes
ApoG	Apothekengesetz	BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz	BGBL.	Bundesgesetzblatt
ARHG	Bundesgesetz über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Österreich)	BGH	Bundesgerichtshof
Art.	Artikel	BGHSt(Z)	Entscheidungen des BGH in Strafsachen (Zivilsachen)
AStBV	Anweisungen für das Straf und Bußgeldverfahren (Steuer)	BHO	Bundeshaushaltsordnung
AStG	Außensteuergesetz	BierStG	Biersteuergesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz	BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
AT	Allgemeiner Teil	BiRiLiG	Bilanzrichtliniengesetz
AtG	Atomgesetz	BKA	Bundeskriminalamt
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz	BKartA	Bundeskartellamt
AufenthG	Aufenthaltsgesetz	BMF	Bundesminister der Finanzen
Aufl.	Auflage	BMJ	Bundesminister der Justiz
AusfuhrVO	VO (EG) Nr. 1061/2009 v. 19.10.2009 über die Festlegung einer gemeinsamen Ausführungsregelung	BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
AuslG	Ausländergesetz	BNotO	Bundesnotarordnung
AusLVtr	Auslieferungsvertrag	BORA	Bundesordnung für Rechtsanwälte
AVO	Ausführungsverordnung	BörsG	Börsengesetz
		BP	Betriebsprüfung

BpO	Betriebsprüfungsordnung	EG	Einführungsgesetz; Europäische Gemeinschaften
BR	Bundesrat	EGAktG	Einführungsgesetz zum Aktiengesetz
BranntwMonG	Branntweinmonopolgesetz	EGAO	Einführungsgesetz zur Abgabenordnung
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung	EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
BRAGO	Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung	EGFinSchG	EG-Finanzschutzgesetz
BritZ	Britische Zone	EGGmbHG	GmbHG-Einführungsgesetz
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz	EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
BSeuchG	Bundeseseuchengesetz	EGH	Ehrengerichtshof
BSG	Bundessozialgesetz	EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
BSHG	Bundessozialhilfegesetz	EGOWiG	Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
BStatG	Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke	EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
BStBl.	Bundessteuerblatt	EGStPO	Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung
BT	Bundestag, Besonderer Teil	EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
BtMG	Betäubungsmittelgesetz	EigZulG	Eigenheimzulagengesetz
Buchst.	Buchstabe	Einl.	Einleitung
BuStra	Bußgeld- und Strafsachenstelle	EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts	EnergieStG	Energiesteuergesetz
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz	EP	Europäisches Parlament
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht	EPOC	Zertifikat über eine europäische Herausgabeanordnung
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts	EPOC-PR	Zertifikat über eine europäische Sicherungsanordnung
BVO	Berechnungsverordnung	ErbStG	Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz
BVV	Beitragsverfahrensordnung	ESTdV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
BWG	Bankwesengesetz (Österreich)	ESTG	Einkommensteuergesetz
BZRG	Bundeszentralregistergesetz	ESTr	Einkommensteuer-Richtlinien
BZVO	Beitragszahlungsverordnung	etc.	et cetera
bzw.	beziehungsweise	EU	Europäische Union
ca.	circa/zirka	EuAIÜbk	Europäisches Auslieferungsübereinkommen
CGI	Code général des impôts	EU-Anti-Folter-AO	VO (EU) 2019/125
CpD-Konto	conto pro diverse	EUBestG	EU-Bestechungsgesetz
CR	Computer und Recht	EuG	Europäisches Gericht (erster Instanz)
DAG	Deutsches Auslieferungsgesetz	EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
DAR	Deutsches Autorecht	EuHbG	Gesetz über den Europäischen Haftbefehl
DB	Der Betrieb	EuRhÜbk	Europäisches Rechtshilfeübereinkommen
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen	EU-RhÜbk	EU-Rechtshilfeübereinkommen
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Schweiz)	EUStA-VO	VO (EU) 2017/1939 zur Europäischen Staatsanwaltschaft
DelVO (EU)	Delegierte Verordnung (EU)	EUV	Vertrag über die Europäische Union
ders.	derselbe	e. V.	eingetragener Verein
d. h.	das heißt	EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
dies.	dieselbe	EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
Diss.	Dissertation	EzSt	Entscheidungssammlung zum Strafrecht
DJT	Deutscher Juristentag	f.	folgende(r); für
DNA-IFG	DNA-Identitätsfeststellungsgesetz	F	Fach
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift	FA	Finanzamt
DÖV	Die öffentliche Verwaltung	FAG	Fernmeldeanlagen-gesetz
DRiG	Deutsches Richter-gesetz	FAGO	Geschäftsordnung für die Finanzämter
DRiZ	Deutsche Richterzeitung	FamFG	Ges. über das Verfahren in Familiensachen und ... der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Drucks. (Drs.)	Drucksache	FamFR	Familienrecht und Familienverfahrensrecht
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung	Festschr.	Festschrift
DStR	Deutsches Steuerrecht	ff.	folgende
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung		
Dual-Use-VO	VO (EG) Nr. 428/2009		
DuD	Datenschutz und Datensicherheit		
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt		
E	Entwurf		
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz		
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte		
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz		

FG	Finanzgericht	HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
FGG	Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit	HolzSiG	Holzhandelssicherungsgesetz
FGO	Finanzgerichtsordnung	HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
FinDAG	Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz	HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht (Online-Zeitschrift)
FinStrG	Österreichisches Finanzstrafgesetz	Hrsg.	Herausgeber
Fn., FN	Fußnote	hrsg.	herausgegeben
FPersG	Fahrpersonalgesetz	HWG	Ges. über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht	HwO	Handwerksordnung
FR	Finanzrundschau	i.d.F.	in der Fassung
FS	Festschrift	i. d. R.	in der Regel
FVG	Gesetz über die Finanzverwaltung	IdW	Institut der Wirtschaftsprüfer
G, Ges.	Gesetz	Inf.	Information
G10	Artikel 10-Gesetz	insb.	insbesondere
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht	InsO	Insolvenzordnung
GastG	Gaststättengesetz	IntBestG	Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung
GBA	Generalbundesanwalt	InvStG	Investmentsteuergesetz
gem.	gemäß	InvZulG	Investitionszulagengesetz
GenG	Genossenschaftsgesetz	IPbürgR,	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
GeschGehG	Geschäftsgeheimnisschutzgesetz	IPbpR	
GewArch	Gewerbearchiv	IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
GewO	Gewerbeordnung	IRSG	Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Schweiz)
GewStG	Gewerbesteuergesetz	IRSV	Rechtshilfeverordnung Strafsachen (Schweiz)
GG	Grundgesetz	i. S.d. (es)	im Sinne des
ggf.	gegebenenfalls	i. S. v.(on)	im Sinne von
GKG	Gerichtskostengesetz	IuKDG	Informations- und Kommunikationsdienstengesetz
gl. A.	gleicher Ansicht	i. V. m.	in Verbindung mit
GlüStV	Glücksspielstaatsvertrag	JA	Juristische Arbeitsblätter
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Jahrg.	Jahrgang
GmbHG	Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Jap.	Japanisch
GmbHR	GmbH-Rundschau	JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt	jew.	jeweils
GNOFÄ	Grundsätze für die Neuorganisation der Finanzämter	JGG	Jugendgerichtsgesetz
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte	JMBL.	Justizministerialblatt
GRCh	EU-Grundrechtecharta	JR	Juristische Rundschau
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz	Jura	Juristische Ausbildung
GrS	Großer Senat	JuS	Juristische Schulung
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	JVEG	Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz
GS	Großer Senat; Gedächtnisschrift	JW	Juristische Wochenschrift
GSB	Gesetz zur Sicherung von Bauforderungen	JZ	Juristenzeitung
GSPG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	KaffeeStG	Kaffeesteuergesetz
GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz	KAG	Kommunalabgabengesetz
GVBl.	Gesetz- und Ordnungsblatt	Kap.	Kapitel
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz	KBV	Kleinbetragsverordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	KG	Kammergericht; Kommanditgesellschaft
GwG	Geldwäschegesetz	KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
GZVJu	VO über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz	KK	Karlsruher Kommentar
Halbs. (HS)	Halbsatz	Kl.	Kläger
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht	KMR	Kleinknecht-Müller-Reitberger Kommentar zur StPO
HdlStatG	Handelsstatistikgesetz	KO	Konkursordnung
HeilBerG	Heilberufsgesetz	KöSDi	Kölner Steuerdialog
HeilPrG	Heilpraktikergesetz	Kom.	Kommentar
Hess.	Hessen (hessisch)	KonsG	Konsulargesetz
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung	KostO	Kostenordnung
HGB	Handelsgesetzbuch		
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz		
HK-StPO	Heidelberger Kommentar zur StPO		
h. L.	herrschende Lehre		
h. M.	herrschende Meinung		

KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz	NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
Krim	Kriminalistik	NJW	Neue Juristische Wochenschrift
krit.	kritisch	NK	Neue Kriminalpolitik
KrWaffKG	Kriegswaffenkontrollgesetz	NK-StGB	Nomos-Kommentar zum StGB
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	Nr.(n)	Nummer(n)
KStG	Körperschaftsteuergesetz	NSpG	Niedersächsisches Sparkassengesetz
KSVG	Kommunalselbstverwaltungsgesetz	NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
KTS	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen	NuR	Natur und Recht
KV	Kostenverzeichnis	NW	Nordrhein-Westfalen
KWG	Gesetz über das Kreditwesen	NWB	Neue Wirtschafts-Briefe für Steuer- und Wirtschaftsrecht
KWKG	Kriegswaffenkontrollgesetz	NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
KWMV	Kriegswaffenmeldeverordnung	o. ä.	oder ähnliches
l	Liter	OEG	Opferentschädigungsgesetz
Lb	Lehrbuch	öStGB	österreichisches Strafgesetzbuch
LBG	Landesbeamten-gesetz	öVbVG	österreichisches Verbandsverantwortlichkeitsgesetz
LFGB	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch	OG	Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (Schweiz)
LG	Landesgericht	OHG	offene Handelsgesellschaft
LHO	Landeshaushaltsordnung	OK	Organisierte Kriminalität
LlmschG NRW	Landesimmissionsschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen	OLG	Oberlandesgericht
LK	Leipziger Kommentar zum StGB	OR	Schweizer Obligationenrecht
LM	Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des BGH	OrgKG	Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgift-handels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität
LMIV	VO (EU) 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung)	OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
LMStRV	Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung	PAO	Patentanwaltsordnung
LSG	Landessozialgericht	PartG	Parteiengesetz
LSt	Lohnsteuer	PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
LuftSiG	Luftsicherheitsgesetz	PassG	Passgesetz
m.	mit	PatG	Patentgesetz
MaBV	Makler- und Bauträgerverordnung	PB	Polizeiliche Beobachtung
MaKonV	Marktmanipulations-Konkretisierungsverordnung	PBefG	Personenbeförderungsgesetz
MAR	VO (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung)	PFA	Polizeiführungsakademie
MarkenG	Markengesetz	PfIVG	Pflichtversicherungsgesetz
m. a. W.	mit anderen Worten	PGR	Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht	PKS	Polizeiliche Kriminalitätsstatistik
MDStV	Staatsvertrag über Mediendienste meines Erachtens	PostG	Postgesetz
m. E.	meines Erachtens	PresseG	Pressegesetz
MGV	Milch-Garantiemenge-Verordnung	ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
MiLoG	Mindestlohn-gesetz	ProstG	Prostitutionsgesetz
MinöStG	Mineralölsteuergesetz	PUAG	Untersuchungsausschussgesetz (Bund)
Mitarb.	Mitarbeiter	RA	Rechtsanwalt
MiZi	Allgemeine Verfügung über Mitteilungen in Zivilsachen	RAO, RABgO	Reichsabgabenordnung
MMR	MultiMedia und Recht	RAVPN	Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung
m. N.	mit Nachweisen	RBerG	Rechtsberatungsgesetz
MOG	Marktorganisationsgesetz	RbEuHb	Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl
MRG	Militärregierungs-gesetz	rd.	rund
MRK	Europäische Menschenrechtskonvention	RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
MRVerbG	Gesetz zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs	RDV	Recht der Datenverarbeitung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen	RefE	Referentenentwurf
MwStSystRL	RL 2006/112/EG (Mehrwertsteuer-SystemRL)	RFH	Reichsfinanzhof
Nachw.	Nachweis(e, en)	RG	Reichsgericht
Nds.	Niedersachsen (niedersächsisch)	RGSt(Z)	Amtl. Slg. der Entscheidungen des RG in Strafsachen (Zivilsachen)
n. F.	neue Fassung; neue Folge	Ri	Richter
		RiFlEtikettG	Rindfleischetikettierungsgesetz

RiStBV	Richtlinien für die Strafverfahren und die Bußgeldverfahren	StrEG	Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
RiVAST	Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten	StRG	Strafrechtsreformgesetz
RKG	Reichsknappschaftsgesetz	StrRehaG	Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz
RL	Richtlinie	StrVert	Strafverteidiger
Rn.	Randnummer(n)	StrVollstrO	Strafvollstreckungsordnung
RPflG	Rechtspflegergesetz	StuW	Steuer und Wirtschaft
RPflEntlG	Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege	StV	Strafverteidiger
RPK	Recht und Praxis der Kapitalanlage	StVÄG	Strafverfahrensänderungsgesetz
Rspr.	Rechtsprechung	StVG	Straßenverkehrsgesetz
RStBl.	Reichssteuerblatt	StVO	Straßenverkehrsordnung
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz	StVollzG	Strafvollzugsgesetz
RVO	Reichsversicherungsordnung	StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
Rz.	Randziffer	StWa	Die Steuerwarte
s.	siehe	SubvG	Subventionsgesetz
S.	Seite, Satz (bei Rechtsnormen)	TabakerzG	Tabakerzeugnisgesetz
SchaumwZwStG	Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz	TabStG	Tabaksteuergesetz
SchckG	Scheckgesetz	TabStV	Tabaksteuerverordnung
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen	TDDSG	Gesetz über den Datenschutz bei Telediensten
SchwarzArbG	Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	TDG	Teledienstgesetz
schwStGB	schweizerisches Strafgesetzbuch	TDSV	Telekommunikations-Datenschutzverordnung
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen	TierschG	Tierschutzgesetz
SE	Société européenne (Europäische Aktiengesellschaft)	TKG	Telekommunikationsgesetz
SEAG	SE-Ausführungsgesetz	TKÜV	Telekommunikations-Überwachungsverordnung
SEBG	SE-Beteiligungsgesetz	TMG	Telemediengesetz
SG	Sozialgericht	TÜV	Technischer Überwachungsverein
SGB	Sozialgesetzbuch	Tz, TZ	Textziffer
SK-StGB	Systematischer Kommentar zum StGB	u.a.	unter anderen(m), und andere
Slg.	Sammlung	UAG	Umweltauditgesetz
sog.	sogenannte(r)	u.a.O.	und andere Orte
SokaSiG2	Zweites Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz	UIG	Umweltinformationsgesetz
SolZG	Solidaritätszuschlaggesetz	UMV	Unionsmarkenverordnung
Sparkassen VO	Sparkassenverordnung	UmwG	Umwandlungsgesetz
SpielV	Spielverordnung	UR	Umsatzsteuerrundschau
SprengG	Sprengstoffgesetz	UrhG	Urheberrechtsgesetz
st.	ständig	Urt.	Urteil(e)
StA	Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft	UStDV	Umsatzsteuerdurchführungsverordnung
StAhiG	Steueramtshilfegesetz (Schweiz)	UStG	Umsatzsteuergesetz
StAnpG	Steueranpassungsgesetz	usw.	und so weiter
StB	(Der) Steuerberater	u. U.	unter Umständen
StBAG	Steuerbeamtenausbildungsgesetz	UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
StBAPO	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten	UZK	Unionszollkodex
StBerG	Steuerberatungsgesetz	v.	vom, von
StbJb	Steuerberaterjahrbuch	VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
Stbg	Die Steuerberatung	VerbrSt-SystRL	RL 2008/118/EG (Verbrauchsteuer-Systemrichtlinie)
StBp	Die steuerliche Betriebsprüfung	VereinsG	Vereinsgesetz
SteuerHBekV	Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung	Verf.	Verfasser, Verfassung
Steufa	Steuerfahndungsstelle	VerfGH	Verfassungsgerichtshof
StFreiG	Straffreiheitsgesetz	VersandVO	VO(EWG) Nr. 2726/90 über das gemeinschaftliche Versandverfahren
StGB	Strafgesetzbuch	VerSanG-E	Verbandssanktionengesetz (Entwurf)
StPO	Strafprozessordnung	VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht
str.	streitig	VersStG	Versicherungssteuergesetz
StraBEG	Strafbefreiungserklärungsgesetz	VerstVO	Versteigerungsverordnung
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz	VerwA	Verwaltungsarchiv
StraFo	Strafverteidiger Forum	vGA	verdeckte Gewinnausschüttung
		VGH	Verfassungsgerichtshof
		vgl.	vergleiche
		VO	Verordnung

Abkürzungsverzeichnis

VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen	WZG	Warenzeichengesetz
Vor, Vorbem.	Vorbemerkung(en)	WzS	Wege zur Sozialversicherung
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch	ZAG	Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz
VStR	Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (Schweiz)	z. B.	zum Beispiel
VTabakG	Vorläufiges Tabakgesetz	ZfdG	Zollfahndungsdienstgesetz
VV	Vergütungsverzeichnis	ZFN	Zentrale Fahndungsnachrichten
VVG	Versicherungsvertragsgesetz	ZfW	Zeitschrift für Wasserrecht
VwGO	Verwaltungsgerichtsverordnung	ZfZ	Zeitschrift für Zölle und Verbrauchersteuern
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz	ZG	Zollgesetz
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz	ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
WaffG	Waffengesetz	ZHG	Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde
WBK	Wohnungsbau-Kreditanstalt	ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht
WEG	Wohnungseigentumsgesetz	Ziff.	Ziffer
WeinG	Weingesetz	ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	ZK	Zollkodex
WiKG	Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität	ZKDSG	Gesetz über den Schutz von Zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten
wiss.	wissenschaftlich	ZK-DVO	VO (EWG) Nr. 2454/93 (Durchführungsvorschriften zum ZK)
WiStG	Wirtschaftsstrafgesetz 1954	ZKI	Zollkriminalinstitut
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht	ZKredW	Zeitschrift für das ganze Kreditwesen
WiStrVO 1948	Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (DDR) v. 23.9.1948	ZollG	Zollgesetz
WK	Der Wirtschaftskommentar; Wirtschaftskriminalität	ZollV	Zollverordnung
WM, WPM	Wertpapier-Mitteilungen	ZollVG	Zollverwaltungsgesetz
WPg	Die Wirtschaftsprüfung	ZP-EuAIÜbk	Zusatzprotokoll zum EuAIÜbk
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz	ZPO	Zivilprozessordnung
WPO	Wirtschaftsprüfungsordnung	ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
WpÜG	Wertpapierwerbs- und Übernahmegesetz	ZSEG	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis	ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
WRV	Weimarer Rechtsverfassung	z. T.	zum Teil
WÜG/WÜK	Wiener Übereinkommen überkonsularische Beziehungen	zust.	zustimmend
WuW(/E)	Wirtschaft und Wettbewerb (Entscheidungssammlung zum Kartellrecht)	ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

I. Berichte aus der Gesetzgebung und über Rechtsentwicklungen

Bearbeiter:

Oberstaatsanwalt beim BGH (Referatsleiter im BMJ) Markus Busch LL.M. (Columbia University), Berlin

Bericht aus der Gesetzgebung (1/2024) Verhandlungen über neue EU-Richtlinie zum Umweltstrafrecht abgeschlossen –	31	Bericht aus der Gesetzgebung (7/2024) Strafrechtliche EU-Richtlinien in Kraft getreten; Rat- sposition zur Korruptionsbekämpfungsrichtlinie –	57
Bericht aus der Gesetzgebung (2/2024) Verhandlungen über neue EU-Richtlinie zur Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten abgeschlossen –	35	Bericht aus der Gesetzgebung (8/2024) Referentenentwurf zur Erhöhung der Transparenz von Weisungen gegenüber der Staatsanwaltschaft; Ratsschluss- folgerungen zur Zukunft des Europäischen Strafrechts – ...	61
Bericht aus der Gesetzgebung (3/2024) Verhandlungen über neue EU-Richtlinie zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der EU abgeschlossen; Straftat- bestand der unzulässigen Interessenwahrnehmung –	39	Bericht aus der Gesetzgebung (9/2024) Modernisierung des Verpflichtungsgesetzes; Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz; VN-Cybercrime- Übereinkommen –	65
Bericht aus der Gesetzgebung (4/2024) Sachverständigenanhörung zum Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur besseren Bekämpfung von Mietwucher; Regie- rungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz –	45	Bericht aus der Gesetzgebung (10/2024) Änderung der Geldwäschegesetzmeldepflichtverord- nung-Immobilien; Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung –	69
Bericht aus der Gesetzgebung (5/2024) Referentenentwurf eines Vermögensverschleierungs- bekämpfungsgesetzes –	49	Bericht aus der Gesetzgebung (11/2024) Optimierung der Vermögensabschöpfung –	73
Bericht aus der Gesetzgebung (6/2024) Gesetz zur Strafbarkeit der unzulässigen Interessenwahr- nehmung verabschiedet –	53	Bericht aus der Gesetzgebung (12/2024) Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes –	79

Bericht aus der Gesetzgebung (1/24)

Verhandlungen über neue EU-Richtlinie zum Umweltstrafrecht abgeschlossen

Unterhändler von Rat und Europäischem Parlament haben am 7.12.2023 eine **Einigung über den von der Kommission vorgelegten Vorschlag** für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG (COM[2021] 851 final; BR-Drucks. 27/22) erzielt (Ratsdokument 16069/23). Der Kompromiss muss noch von beiden Organen bestätigt werden, um anschließend das förmliche Gesetzgebungsverfahren zu durchlaufen. Nach ihrem Inkrafttreten (Art. 28) wird die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren umzusetzen sein (Art. 24[1]).

Zum Richtlinienvorschlag der Kommission s. *Busch*, wistra 2022 Register 49; Stellungnahme des Bundesrats vom 8.4.2022 (BR-Drucks. 272/22[B]) und Erwiderung der Kommission vom 26.7.2022 (BR-Drucks. zu 27/22[B]); DAV-Stellungnahme vom 20.9.2022; *Burgert / Veljovic*, ZUR 2023, 156; zu den Vorarbeiten s. *Schnichels / Seyderhelm*, EuZW 2020, 829.

Mit ihrem Vorschlag hatte die Kommission einmal mehr mit einem umweltstrafrechtlichen Instrument kriminalpolitisches Neuland betreten. Die jetzt abzulösende umweltstrafrechtliche Richtlinie von 2008 war die erste, noch vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon erlassene strafrechtliche Richtlinie (s. dazu *Möhrenschlager*, wistra 2007, R XXVIII), und die neue Richtlinie wird über das Umweltstrafrecht hinaus insbesondere wegen ihrer Rechtsfolgenregelungen für juristische Personen Vorbildfunktion für weitere Richtlinien haben.

Der Kommissionsvorschlag stand ganz im Zeichen einer Verbesserung der Effektivität der umweltstrafrechtlichen „Durchsetzungskette“ und setzte vor allem auf mehr Abschreckung (s. etwa Erwägungsgrund 4). Die Richtlinie von 2008 habe die Erwartungen nicht erfüllt, zu nur wenigen erfolgreichen Ermittlungen und Verurteilungen geführt, keine empfindlichen Strafen gebracht und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit nicht hinreichend verbessert (Richtlinienvorschlag, S. 1).

1. Straftatbestände

Die neue Richtlinie erweitert und ergänzt die in der umweltstrafrechtlichen Richtlinie von 2008 vorgegebenen Umweltstrafatbestände. Die Richtlinie sieht in Art. 3(2) nunmehr insgesamt 19 Einzeltatbestände vor (von denen neun neu sind), weitgehend mit Versuchs- und Leichtfertigkeitstraftatbeständen (Art. 3[3], 4[2]). Wie schon bislang müssen unter bestimmten Voraussetzungen (zur Verwaltungsakzessorität s. unter 2.) unter Strafe gestellt werden: Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung (Art. 3[2][a]), Umgang mit Abfällen (Art. 3[2][e][f]), Meeresverschmutzung durch Schiffe (Art. 3[2][h]), Errichten, Betreiben und Abbauen von umweltgefährdenden Anlagen (Art. 3[2][i]), Umgang mit radioaktivem Material (Art. 3[2][j]), Beeinträchtigung geschützter Pflanzen- und Tierarten (Art. 3[2][l][m]), Schädigung geschützter Gebiete (Art. 3[2][o]) und Umgang mit ozonabbauenden Stoffen (Art. 3[1][q]).

Nach der Neuregelung sind unter bestimmten Voraussetzungen **zukünftig darüber hinaus unter Strafe** zu stellen: **Inver-**

kehrbringen von umweltschädigenden Erzeugnissen (Art. 3[2][b]), Umgang mit **gefährlichen Stoffen** (Art. 3[2][c]), Durchführung von **Vorhaben ohne** erforderliche **Genehmigung** (Art. 3[1][d]), **Recycling von Schiffen** (Art. 3[1][g]), **Entnahme von Boden- und Grundwasser** (Art. 3[1][k]), Inverkehrbringen von **illegal geschlagenen Hölzern** (Art. 3[1][n]), Einbringen von **invasiven Arten** (Art. 3[1][p]) und Umgang mit **Treibhausgasen** (Art. 3[1][r]). Außerdem ist der Umgang mit **quecksilberhaltigen Stoffen** (Art. 3[2][ca]) hinzugekommen, der im Kommissionsvorschlag noch nicht enthalten war.

Bei dem besonders wichtigen Tatbestand der **Boden-, Wasser- und Luftverschmutzung** (Art. 3[2][a]) ist als erfasste Folge – neben der Gefährdung von Menschen, Pflanzen und Tieren sowie der Boden-, Wasser- und Luftqualität – die **Gefährdung eines Ökosystems hinzugekommen** (zur Definition von Ökosystem s. Erwägungsgrund 9; dieses Merkmal wurde auch bei weiteren Tatbeständen in Art. 3[2][b][c][ca][d][e][j] und [p] eingefügt). Neu ist außerdem, dass die Tat nicht nur durch das Einbringen von Materialien, Stoffen oder ionisierender Strahlung, sondern auch durch Zuführen von **Energie** begangen werden kann.

Der vom Bundesrat kritisierte Straftatbestand in Art. 3(2)(b) sollte **nach dem Kommissionsvorschlag** erfüllt sein, wenn ein **Erzeugnis zumindest grob fahrlässig in den Verkehr gebracht** wird, dessen „Verwendung in größerem Umfang unter Verstoß gegen ein Verbot oder eine andere Anforderung“ erhebliche Schäden an Mensch oder Umwelt verursachen kann. Die Regelung dürfte insbesondere die in dem Richtlinienvorschlag (S. 7) erwähnten „schwerwiegenden Verstöße gegen Verbote der Verwendung von **Abschaltvorrichtungen**“ („**Dieisel-Fälle**“) im Blick haben, bei denen nicht schon die Abgase eines einzelnen Autos zu einer erheblichen Schädigung führen, wohl aber die Abgase der Masse der in den Verkehr gebrachten Fahrzeuge. Nach dem Kommissionsvorschlag setzte die Strafbarkeit keine Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden voraus, sondern sollte auch dann greifen, wenn es ohne Vermittlung durch ein Umweltmedium zu Gesundheitsschäden kommt oder auch nur kommen kann. Das wäre tendenziell über ein Umweltstrafrecht hinausgegangen und weiter gewesen als die Produktverantwortlichkeit nach deutschem Strafrecht, die eine bloße Gefährdung von Leib oder Leben nicht pönalisiert. Ein denkbarer Anwendungsfall wären etwa auch verunreinigte Lebensmittel gewesen, die „bei Verwendung im größeren Umfang“, also auch bei häufigem und langandauerndem Verzehr, zu Gesundheitsschäden führen oder auch nur führen können. Gewisse Einschränkungen ergeben sich daraus, dass nur rechtswidrige Handlungen erfasst werden, was einen Verstoß gegen umweltrechtliche Vorschriften voraussetzt, die nach der Definition in Art. 3(1) aber weit zu verstehen sind. **Nach dem jetzt gefundenen Kompromiss** setzt der Tatbestand voraus, dass die Schadens- bzw. Gefährdungsfolge durch ein Einbringen von Stoffen, Energie, radioaktiver Strahlung in Boden, Luft oder Wasser, also über ein Umweltmedi-

um, erfolgt, so dass bspw. die Fälle von verunreinigten Lebensmitteln nicht mehr erfasst sind.

Der Straftatbestand des Art. 3(1)(d) sollte nach dem Willen der Kommission für die vorsätzliche und grob fahrlässige **Durchführung bestimmter Projekte ohne Genehmigung oder Umweltverträglichkeitsprüfung** gelten, die zu erheblichen Schäden von Umwelt, Sachgütern und kulturellem Erbe führen können. Eine Strafbarkeit wäre danach auch gegeben gewesen, wenn das Vorhaben zwar genehmigt ist, im Genehmigungsverfahren aber die Umweltverträglichkeit pflichtwidrig nicht geprüft wurde. Nach dem Kompromiss **setzt die Strafbarkeit jetzt stets das Fehlen einer erforderlichen Genehmigung voraus**. Liegt eine Genehmigung vor, führt das fehlerhafte Unterlassen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren also nicht zu einer Strafbarkeit.

Ein **neuer Art. 3(2a)** gibt den Mitgliedstaaten zukünftig vor, die Einzelatbestände nach Art. 3(2) als **qualifizierte Tatbestände** zu behandeln, wenn die Tat die Zerstörung oder eine weiträumige und erhebliche Beschädigung, die unumkehrbar oder langandauernd ist, eines Ökosystems von beträchtlicher Größe oder erheblichem Wert für die Umwelt, eines Habitats innerhalb eines geschützten Gebiets oder der Luft-, Boden- oder Wasserqualität herbeiführt.

Die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Strafbarkeit des Umgangs mit gentechnisch veränderten Organismen wurde nicht aufgenommen.

Auslegungsregeln für die in den Tatbeständen teilweise verwendeten Merkmale „erheblicher Schaden“, „Gefährlichkeit einer Handlung“ und „unerhebliche Menge“ sind in Art. 3(4)-(5) vorgesehen.

2. Verwaltungsakzessorietät und Rechtswidrigkeitsdefinition

Nach dem Kommissionsvorschlag sollten sämtliche Straftatbestände der Richtlinie **rechtswidriges Verhalten** voraussetzen (und haben mit dieser **Verwaltungsakzessorietät** Forderungen nach einem „autonomen“ Straftatbestand des Ökozids eine Absage erteilt; s. dazu BT-Drucks. 19/26646, 84; Bock, ZRP 2021, 187). Auch der Rat hat in seiner Allgemeinen Ausrichtung (Ratsdokument 15006/22) hieran festgehalten. Forderungen nach Schaffung eines echten Ökozidatbestands konnten sich bereits innerhalb des Europäischen Parlaments nicht durchsetzen (s. Bericht des EP-Rechtsausschusses, A9-0087/2023). Vorgeschlagen hatte das Europäische Parlament bei den Verhandlungen mit dem Rat einen neuen Art. 3(1a), der für besonders schwerwiegende Umweltschädigungen gelten sollte und bei der Frage der Verwaltungsakzessorietät mehrdeutig erschien (s. Bericht des EP-Rechtsausschusses, A9-0087/2023, Amendment 67). Der Kompromisstext greift dieses Anliegen in eingeschränkter Form durch einen Qualifikationstatbestand in dem neuen Art. 3(2a) auf (s. oben).

Die Rechtswidrigkeitsdefinition findet sich nunmehr in Art. 3(1). Die im Kommissionsvorschlag vorgesehene Regelung zur Unbeachtlichkeit von Genehmigungen, die auf betrügerische Weise oder durch Korruption, Erpressung oder Zwang erlangt wurden, ist dort in modifizierter Weise übernommen und auf offensichtlich rechtswidrige Genehmigungen erstreckt worden (zu den damit importierten Unsicherheiten und Streitfragen

der deutschen Regelung s. LK-StGB/Heghmanns, 13. Aufl. 2022, § 330d Rz. 27 ff.).

3. Rechtsfolgen

Bei juristischen Personen verlangte der **Richtlinienvorschlag der Kommission** auf Rechtsfolgenseite u.a. „strafrechtliche Sanktionen“ (Art. 7[2][a]) einschließlich einer umsatzbezogenen „Geldstrafe“ von 5 % bzw. 3 % (Art. 7[4][5]). Bei den „Geldstrafen“ handelte es sich um einen Übersetzungsfehler und es waren (und sind) „Geldstrafen oder Geldbußen“ gemeint (englische Version: „criminal or non-criminal fines“), so dass die Mitgliedstaaten für eine Verantwortlichkeit von juristischen Personen für Straftaten zu sorgen haben, die aber keine strafrechtliche Verantwortung sein muss und wie in Deutschland ordnungswidrigkeitenrechtlich ausgestaltet sein kann (so auch Erwägungsgrund 15). Mit ihrem Vorschlag für zwingende umsatzbezogene Geldbußen konnte sich die Kommission nur teilweise durchsetzen. Das Europäische Parlament hatte die Regelung unterstützt und sogar eine Höchstgeldbuße von 10 % für alle Straftatbestände gefordert. **Nach dem jetzt erzielten Kompromiss** sollen die Mitgliedstaaten anstatt einer Höchstgrenze von 3 % bzw. 5 % (Art. 7[3][a]) aber auch Höchstbeträge von 35 Mio. Euro bzw. 40 Mio. Euro vorsehen können (Art. 7[3][b]). Geblieben ist es bei der schon im Kommissionsvorschlag vorgesehenen Differenzierung zwischen Straftaten von Leitungspersonen einerseits (Art. 6[1]) und andererseits durch Aufsichtspflichtverletzungen ermöglichte Straftaten von Nicht-Leitungspersonen (Art. 6[2]). Die Mindesthöchststrafen in Art. 7(3) gelten nur für Straftaten von Leitungspersonen. Für Straftaten nach dem neuen Art. 3(2a) sind schärfere Sanktionen vorzusehen (Art. 7[5][a]).

Bei den weiteren Rechtsfolgen für juristische Personen hat sich der Rat mit seiner Forderung nach einer optionalen Ausgestaltung durchgesetzt. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, ob sie die folgenden in Art. 7(2) aufgelisteten Rechtsfolgen ermöglichen: Verpflichtung zur Beseitigung des Umweltschadens (a); Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen (b), Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung einschließlich öffentlicher Auftragsvergabe (c), Verbot der Ausübung einer Geschäftstätigkeit (d), Entziehung von Genehmigungen und Zulassungen (e), richterliche Aufsicht (f), Auflösung (g), Schließung von Einrichtungen (h), Compliance-Anordnungen (i) und Veröffentlichung der Entscheidung (j).

Bei **natürlichen Personen** sieht der Richtlinienvorschlag Mindesthöchststrafen von drei, fünf, acht bzw. zehn Jahren vor (Art. 5[2]-[6]). Für den neu hinzugekommenen Qualifikationstatbestand in Art. 3(2a) ist eine Höchststrafe von mindestens acht Jahren vorzusehen. Die Nebenfolgen (Art. 5[6]) sind wie bei den juristischen Personen optional ausgestaltet.

Erschwerende und mildernde Umstände sind in Art. 8 und 9 geregelt, wobei anders als im Kommissionsvorschlag die Mitgliedstaaten jeweils nur eines der aufgelisteten Kriterien vorsehen.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung im Strafverfahren

Art. 14 des Kommissionsvorschlags sah ein **Recht der betroffenen Öffentlichkeit zur Verfahrensbeteiligung** vor. Die Natur könne sich nicht selbst als Opfer vertreten, so dass Mitglie-

der der in Art. 2(4) definierten „betroffenen Öffentlichkeit“ (also insbesondere Umweltverbände) Gelegenheit haben sollen, im Namen der Umwelt als öffentliches Gut zu handeln, heißt es dazu in Erwägungsgrund 26 unter Bezugnahme auf das Aarhus-Übereinkommen. Der Bundesrat betonte in seiner Stellungnahme den Widerspruch zu den in Deutschland bestehenden strafrechtsdogmatischen Grundsätzen und zum Strafmonopol des Staates (BR-Drucks. 27/22 [B], S. 10). Das deutsche Strafverfahrensrecht kennt eine Beteiligung von Verletzten als Nebenkläger, lässt aber keine **strafrechtliche „Popularklage“** zu. Man kann daher argumentieren, dass Art. 14, der „innerhalb des Rechtsrahmens der Mitgliedstaaten und im Einklang mit den einschlägigen Verfahrensvorschriften“ umzusetzen ist (so Erwägungsgrund 26), damit in Deutschland schon nicht zur Anwendung kommt (so die Stellungnahme des Bundesrats, BR-Drucks. 27/22 [B], S. 10). Nach den Verhandlungen zwischen Rat und Europäischem Parlament findet sich die Vorschrift **nunmehr in Art. 15** und behält die Einschränkung bei, dass Beteiligungsrechte nur geschaffen werden müssen, soweit sie in dem nationalen Rechtssystem bereits für andere Straftaten existieren. In diesem Fall müssen die Mitgliedstaaten den Betroffenen auch Informationen über den Gang des Verfahrens zur Verfügung stellen. Erwägungsgrund 26 ist unverändert erhalten geblieben und durch einen neuen Erwägungsgrund 26a bekräftigt worden. Die Definition der „betroffenen Öffentlichkeit“ in Art. 2(4) ist entfallen.

5. Prävention, Ressourcen, Schulung, Zusammenarbeit, Statistiken und Strategien

Präventionsmaßnahmen müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 16 an Akteure in Wirtschaft und Verwaltung richten. Zu den Maßnahmen gehören Sensibilisierungs- und Informationskampagnen sowie Forschung und Fortbildung.

Nach Art. 17 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre für Umweltstraftaten zuständigen nationalen Behörden und Gerichte über **ausreichende personelle und sachliche**

Ressourcen verfügen. Mit dem entsprechenden Regelungsvorschlag dürfte die Kommission nicht zuletzt auch die von den Mitgliedstaaten im Rat betonte Bedeutung von Umsetzungsdefiziten aufgegriffen haben, die freilich zugleich mit dem Wunsch nach einem behutsamen Vorgehen bei neuen Rechtssetzungsvorschlägen verbunden war (s. den Bericht aus 2019 der finnischen Ratspräsidentschaft „EU environmental criminal law – Presidency report“, Ratsdokument 12801/19). Die Personalmehrkosten für die mit der Richtlinie bezweckte Verbesserung des wirksamen Funktionierens der Durchsetzungskette veranschlagte die Kommission in ihrem Vorschlag für alle Mitgliedstaaten auf ca. 4 Mio. Euro (S. 20), die allerdings nur die staatsanwaltschaftlichen Personalmehrkosten widerspiegeln und zu denen die in der Rechtsfolgenabschätzung ausgewiesenen Personalmehrkosten bei der Polizei von 190 Mio. Euro (SWD[2021] 465 final/2, S. 122) addiert werden müssen.

Hinzugekommen ist in den Verhandlungen auf Vorschlag des Europäischen Parlaments noch die Vorgabe, entsprechend dem nationalen Kontext den Bedarf für eine **stärkere Spezialisierung** bei den zuständigen Behörden zu prüfen.

Ebenfalls der besseren praktischen Durchsetzung sollen die in dieser Form neuartigen Art. 18 (Schulung), 19 (Koordinierung und Zusammenarbeit) und 20 (Strategie) dienen. Vorgaben zu Datenerhebung und Statistik enthält Art. 21.

Neue Entwicklungen zum Umweltstrafrecht gibt es auch beim **Europarat**, der einen Ausschuss mit der Erarbeitung eines neuen Übereinkommens zum Umweltstrafrecht beauftragt hat (s. den Übereinkommensentwurf vom 17.5.2023 – PC-ENV [2023]04). Das Europaratsübereinkommen von 1998 über den Schutz der Umwelt durch Strafrecht“ (s. *Möhrenschlager*, wistra 1999 H. 1, VI) ist mangels ausreichender Ratifizierungen bis heute nicht in Kraft getreten und gilt damit als gescheitert.

Der Text gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

© C. F. Müller GmbH

Bericht aus der Gesetzgebung (2/24)

Verhandlungen über neue EU-Richtlinie zur Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten abgeschlossen

Unterhändler von Rat und Europäischem Parlament haben am 12.12.2023 eine **Einigung** über den von der Europäischen Kommission am 25.5.2022 vorgelegten **Vorschlag für eine Richtlinie** über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (COM[2022] 245 final; BR-Drucks. 281/22) erzielt (Ratsdokumente 5854/24). Der Kompromiss muss noch von beiden Organen bestätigt werden, um anschließend das förmliche Gesetzgebungsverfahren (Art. 294 AEUV) zu durchlaufen, womit jedenfalls noch vor den Anfang Juni 2024 anstehenden Wahlen zum Europäischem Parlament zu rechnen ist. Nach ihrem Inkrafttreten (Art. 36) wird die Richtlinie innerhalb von zweieinhalb Jahren umzusetzen sein (Art. 32) und die bisher geltende Richtlinie 2014/42 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten ersetzen (Art. 35[1]).

Zum Richtlinienvorschlag s. *Busch*, wistra 2022, Register S. 54; Stellungnahme des Bundesrats nach §§ 3, 5 EUZBLG vom 16.9.2022 (BR-Drucks. 281/22 [Beschluss]); *Bittmann/Spitzer/Tschakert/Wengenroth*, NZWiSt 2023, 321; *Zeder*, JSt 2022, 449.

Der Einigung zwischen Rat und Europäischem Parlament ist der sog. Trilog vorausgegangen. Diesem „Dreiergespräch“ von Rat, Europäischem Parlament und Kommission lagen der Richtlinienvorschlag der Kommission, die vom Rat am 9.6.2023 festgelegte Allgemeine Ausrichtung (Ratsdokument 10347/23) und der Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE-Ausschuss) des Europäischen Parlaments vom 26.5.2023 (EP-Dokument A9-0199/2023) zugrunde. Das sich nunmehr anschließende förmliche Gesetzgebungsverfahren sieht vor, dass das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung festlegt und an den Rat übermittelt (Art. 294[3] AEUV). Billigt der Rat diesen Standpunkt, ist die Richtlinie in der Fassung des Europäischen Parlaments angenommen (Art. 294[4] AEUV). Der Rat (Ausschuss der Ständigen Vertreter) hat sich bei der Bestätigung des Trilog-Kompromisses am 18.1.2024 zugleich darauf festgelegt, dass er die auf Grundlage des Kompromisses in erster Lesung erfolgende Positionierung des Europäischen Parlaments billigen werde (Ratsdokument 5854/24).

Der Kompromisstext wird außerdem noch von Rat und Europäischem Parlament einer sprachjuristischen Prüfung unterzogen, bei der insbesondere die Nummerierung von Erwägungsgründen und Artikeln bereinigt wird. Der vorliegende Bericht beruht auf dem vorläufigen und nur in englischer Sprache vorliegenden Kompromisstext (Ratsdokument 5854/24).

1. Anwendungsbereich

Die Richtlinie gilt für die in Art. 2(1) aufgezählten „Eurocrimes“ einschließlich „Sanktionsstraftaten“ (Art. 2[1][p]), die nach der von der Kommission vorgeschlagenen „Richtlinie zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union“ zukünftig harmoni-

siert sind (COM[2022] 684 final; s. zu diesem Richtlinienvorschlag *Busch*, wistra 2023, H. 1 R8; zu der dazu inzwischen erfolgten politischen Einigung s. den Bericht in einem der nächsten Hefte). Ferner gilt die Richtlinie nach ihrem Art. 2(2) für die in Art. 1(1) des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität genannten Straftaten (= Straftaten mit einer Höchststrafe von mindestens vier Jahren), soweit sie im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen werden. Die im Kommissionsvorschlag (dort Art. 2[2]) enthaltene Liste von OK-Straftaten, die unabhängig vom Strafrahmen in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen sollten, wurde im Trilog gestrichen und in unverbindlicher Form mit Ergänzungen in Erwägungsgrund 10 aufgenommen. Die Richtlinie ist auch anzuwenden auf Straftaten aus anderen Richtlinien, wenn diese auf die vorliegende Richtlinie verweisen (Art. 2[4]). Die Bestimmungen über das Aufspüren und die Ermittlung inkriminierter Gegenstände (Art. 4–10) gelten für sämtliche (nationale) Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens einem Jahr geahndet werden können (Art. 2 [5]).

Die deutschen Regelungen über die Sicherstellung und Einziehung gelten ohnehin grundsätzlich für sämtliche Straftaten, so dass eine nach Delikten differenzierende Umsetzung nicht erforderlich erscheint (zu dem nur bei bestimmten Anlasstaten anwendbaren § 76a IV StGB s. sogleich unter 2).

2. Einziehungsvorschriften und begleitende Regelungen

Der Richtlinie liegt ein weiter **Ertragsbegriff** zugrunde, der im deutschen Recht eher dem „Herrühren“ (§§ 73b I, 76a IV, 261 I StGB) als dem „Erlangen“ (§ 73 I StGB) ähnelt. So gelten nach der unverändert gebliebenen Ertragsdefinition (Art. 3[1], Erwägungsgrund 13) auch Gegenstände, die nicht unmittelbar durch die Tat erlangt worden sind, sondern erst im Anschluss daran mit Taterträgen erworben oder vermischt wurden, und deren Nutzungen als „Tatertrag“. Dies entspricht Art. 2[1] bzw. Erwägungsgrund 11 der bisherigen Richtlinie 2014/42 (zur deutschen Rechtslage s. *Fischer*, 71. Aufl. 2024, § 73 StGB Rz. 28, 33). Bei der Vermischung sieht Erwägungsgrund 13 eine Beschränkung auf die Höhe des Schätzwerts der ursprünglichen Erträge vor. **Tatwerkzeuge** definiert Art. 3(3), der inhaltlich Art. 2(2) der Richtlinie 2014/42 entspricht.

Die Kategorie der **Tatobjekte** (§ 74 I StGB) kennt die neue Richtlinie ebenso wenig wie die bisherige Richtlinie 2014/42. Bei Sanktionsstraftaten (Art. 2[1][p]) richtet sich die Einziehung häufig auf sanktionsbetroffene Gegenstände, bei denen es sich meist um Tatobjekte handelt. Die Kommission hatte dazu in Art. 10 ihres separaten Vorschlags für eine Richtlinie zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union vorgesehen, dass sanktionsbetroffene Vermögensgegenstände „für die Zwecke

der [nun vorliegenden] Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten als ‚Erträge‘ gelten“ (s. dazu *Busch*, wistra 2023, H. 1 R8), konnte sich damit aber nicht durchsetzen (s. dazu den Bericht in einem der nächsten Hefte).

Die Regelung der **verurteilungsbasierten Einziehung** in Art. 12(1) entspricht inhaltlich der bisherigen Richtlinie 2014/42 (dort Art. 4[1]). Bei der **Wertersatzeinziehung** (Art. 12[2]) wird – anders als im deutschen Recht (§ 74c StGB) – nicht zwischen Taterträgen und Tatmitteln differenziert (s. dazu aber Erwägungsgrund 23a, wonach berücksichtigt werden kann, „ob und inwieweit die verurteilte Person dafür verantwortlich ist, dass die Einziehung der Tatwerkzeuge nicht möglich ist“). Die **Dritteinziehung** (Art. 13) gilt dagegen nur für Erträge und deren Wertersatz und ist durch § 73b StGB im deutschen Recht bereits umgesetzt, das mit der in bestimmten Fällen möglichen Dritteinziehung von Tatmitteln (Art. 74a StGB) sogar über die Richtlinie hinausgeht (was nach Erwägungsgrund 46 zulässig ist). Der Vorschlag des Europäischen Parlaments, dass auch Tatmittel bei Dritten einzuziehen sind (EP-Dokument A9-0199/2023, Änderungsantrag 83), wurde nicht aufgegriffen. Die im deutschen Recht mögliche Dritteinziehung bei juristischen Personen (§§ 30 III, 17 IV OWiG, 73b StGB) dürfte von der Richtlinie nicht zwingend vorgegeben sein, die insoweit nur auf entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht verweist (Erwägungsgrund 2b).

Der Anwendungsbereich der **erweiterten Einziehung** (Art. 14) war nach der geltenden Richtlinie 2014/42 (dort Art. 5[2]) auf einen kleineren Kreis von Anlasstaten beschränkt und wird jetzt auf alle profitgeneigten Richtlinien-Straftaten mit einer Strafandrohung von mindestens vier Jahren (Art. 14[1][3], Art. 2[1]–[4]) erweitert. Für die Einziehung ist weiterhin die volle Überzeugung des Gerichts von der Herkunft des Gegenstands aus (irgend-)einer Straftat erforderlich (Art. 14[1], Erwägungsgrund 25). In Deutschland ist die erweiterte Einziehung (§ 73a StGB) seit der Reform von 2017 ohnehin bei allen Straftaten anwendbar (zu der bei § 73a StGB ausgeschlossenen Einziehung von Nutzungen und Surrogaten s. *Matt/Renzikowski/Altenhain/Fleckenstein*, 2. Aufl. 2020, StGB § 73a Rz. 4; BGH, Beschl. v. 17.4.2019 – 5 StR 603/18, NStZ 2020, 661 f.; BGH, Beschl. v. 26.5.2021 – 5 StR 529/20; zur Möglichkeit einer Wertersatzeinziehung in diesen Fällen s. *Tschakert*, wistra 2022, 309).

Die **Einziehung ohne vorherige Verurteilung** (Art. 15) wird gegenüber der bisherigen Richtlinie 2014/42 ebenfalls ausgeweitet und ist nicht nur wie dort (Art. 4[2]) bei Krankheit oder Flucht des Betroffenen vorgeschrieben, sondern auch bei den Verfolgungshindernissen Tod, Immunität, Amnestie und Verjährung. Wie bei § 76a I-III StGB muss das Gericht (voll) davon überzeugt sein, dass die Voraussetzungen für die Einziehung im Übrigen vorliegen (Art. 15[2]), wobei die Formulierung, dass die Tatwerkzeuge oder Vermögensgegenstände aus Straftaten herrühren oder damit unmittelbar oder mittelbar verbunden sein müssen, etwas unklar ist und angesichts der Definition von „Ertrag“ und „Tatwerkzeug“ in Art. 3(2)(3) überflüssig erscheint. Die Vorschrift gilt nur für solche Richtlinienstraftaten nach Art. 2(1)-(4), die profitgeneigt sind (Art. 15[2]), und in Verjährungsfällen ist eine Einziehung nur vorgeschrieben, falls die (nationale) Verjährungsfrist weniger als 15 Jahre beträgt und abgelaufen ist (Art. 15[1][f]). Auch hierüber können die Mitgliedstaaten nach Erwägungsgrund 46

hinausgehen (so wie dies in Deutschland bereits der Fall ist). Die Einziehung ist gleichermaßen vorgesehen für Tatertrag und Tatwerkzeuge, deren Einziehung das deutsche Recht in Verjährungsfällen aus Verhältnismäßigkeitsgründen (die auch nach der Richtlinie zu beachten sind, s. Erwägungsgrund 28a) ausschließt (§ 76a II StGB).

Gegenüber der Richtlinie von 2014 neu ist die **Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft im Zusammenhang mit kriminellen Aktivitäten** (Art. 16), für die das deutsche Recht mit seinem § 76a IV StGB Ideengeber gewesen sein dürfte (für Übersicht über die Regelungsmodelle in den Mitgliedstaaten s. das Kommissionspapier SWD(2019) 1050 final vom 12.4.2019). Die Anwendung einer Einziehungsbefugnis nach Art. 16 ist zu eröffnen, wenn ein Vermögensgegenstand in einem OK-Verfahren sichergestellt worden ist, was § 76a IV 3 Nr. 1 Buchst. b StGB bereits umsetzt. In einer für die europäische Kompromissfindung typischen Regelungstechnik ist diese Voraussetzung in Art. 16(4) als Option formuliert. Während Art. 16(1)(3) eine Anwendung der Vorschrift bereits weitergehend dann verlangt, wenn ein Vermögensgegenstand wegen (irgend-)einer profitgeneigten Richtlinien-Straftat mit einer Höchststrafe von mindestens vier Jahren auch nur „festgestellt“ worden ist, gibt Art. 16(4) den Mitgliedstaaten die Option, die Umsetzung zusätzlich auf **in OK-Verfahren sichergestellte** Vermögensgegenstände zu beschränken. Zudem sieht die Richtlinie vor, dass für die Einziehung die Herkunft aus im OK-Rahmen begangenen profitgeneigten Straftaten feststehen muss (Art. 16[1]), was hinter der deutschen Regelung zurückbleibt, die jegliche kriminelle Herkunft ausreichen lässt. Die Einziehung nach Art. 16 ist gegenüber den Einziehungsbefugnissen nach Art. 12–15 subsidiär (Art. 16[1], Erwägungsgrund 28).

Die Richtlinie verlangt **keine Beweislastumkehr oder Absenkung von Beweisanforderungen**, sondern schreibt nur vor, dass bei der Überzeugungsbildung alle Umstände des Falles zu berücksichtigen sind einschließlich einer Diskrepanz zwischen dem Wert des sichergestellten Vermögens und dem legalen Einkommen des Betroffenen, dem Fehlen einer plausiblen legalen Vermögensherkunft und OK-Verbindungen des Betroffenen (Art. 16[2]), was weitgehend § 437 StPO entspricht, dessen Auslegung und Auswirkungen freilich umstritten sind (vgl. *El-Ghazi/Marstaller/Zimmermann*, NZWiSt 2021, 297 ff.; *MünchKomm/StPO/Scheinfeld/Langlitz*, 2019, § 437 Rz. 9). Der in Erwägungsgrund 28 des Kommissionsvorschlags enthaltene mehrdeutige Passus, wonach die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen von den Betroffenen „einen Nachweis verlangen [sollten], dass die betreffenden Vermögensgegenstände aus rechtmäßigen Tätigkeiten stammen“, ist entfallen.

Die Regelungen zum **Aufspüren** (Art. 4) und **Sicherstellen** (Art. 11) von Vermögenswerten bringen nur wenige Neuerungen (s. aber sogleich zu den Befugnissen der Vermögensabschöpfungsstellen). Die Regelungen über Aufspüren und Ermittlung (Kap. II) gelten für alle Straftaten nach nationalem Recht (Art. 2[5]), also nicht nur für Richtlinien-Straftaten nach Art. 2(1)-(4). Finanzermittlung sind bei allen profitgeneigten Straftaten unverzüglich einzuleiten, können aber auf OK-Verfahren beschränkt werden (Art. 4[2]). Auch Wertgrenzen dürfen dafür festgelegt werden (Erwägungsgrund 14).

Die Regelungen der Richtlinie gelten auch für **Sanktionsstraf-taten** (Art. 2[1][p]). Die im Kommissionsvorschlag (dort

Art. 4[2]) vorgesehene Vorgabe, dass die Regelungen über das Aufspüren von Vermögenswerten darüber hinaus auch für die **Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung** solcher Straftaten anzuwenden sind, ist **entfallen**. Klargestellt wird in Art. 4 (1a), dass zu den nach Art. 4(1) aufzuspürenden Vermögensgegenstände auch wegen Sanktionsstraftaten sicherzustellende bzw. einzuziehende Gegenstände gehören.

Zu einer Verwendung von eingezogenem Vermögen für soziale Zwecke („**social re-use**“) werden die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, sondern nur ermutigt (Art. 18a[1]). Bei Einziehung aufgrund von Sanktionsstraftaten sollen die Mitgliedstaaten die Vermögensgegenstände auch zugunsten von Staaten (wie etwa der Ukraine) verwenden dürfen, deren Situation Anlass für die Sanktionsverhängung war (Art. 18a[2]). Die Budget-Hoheit der Mitgliedstaaten bleibt davon unberührt (Erwägungsgrund 28j).

3. Vermögensabschöpfungsstellen

Die Vermögensabschöpfungsstellen (Art. 5) sollen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erleichtern und mussten von den Mitgliedstaaten schon aufgrund des Ratsbeschlusses 2007/845/JI von 2007 eingerichtet werden; in Deutschland sind dies **BKA und Bfj** (BT-Drucks. 19/28164, 2). Die Mitgliedstaaten können eine oder mehrere solcher Stellen einrichten bzw. bestehende Strafverfolgungsbehörden mit dieser Aufgabe betrauen (Erwägungsgrund 15b) und müssen zudem maximal zwei Kontaktstellen benennen, die die Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Fällen erleichtern sollen und ihrerseits nicht über die Befugnisse von Vermögensabschöpfungsstellen verfügen müssen (Art. 34[2]). Nach der Neuregelung müssen die Vermögensabschöpfungsstellen zukünftig selbst vermögenssichernde Sofortmaßnahmen ergreifen können (Art. 11[3]), die aber nur erforderlich sind, solange keine Sicherstellungsanordnung ergangen ist (Art. 11[2], Erwägungsgrund 20).

Der im Kommissionsvorschlag vorgesehene und vom Bundesrat in seiner Stellungnahme (BR-Drucks. 281/22 [Beschluss], Nr. 2–6) kritisierte direkte und sofortige Zugriff der Vermögensabschöpfungsstellen auf erforderliche Informationen von Steuerbehörden wurde ebenso wie der Zugriff auf Sozialdaten und Strafverfolgungsinformationen eingeschränkt. Er darf von einem begründeten Ersuchen abhängig gemacht und bei offensichtlicher Unverhältnismäßigkeit abgelehnt werden (Art. 6[3][5], s. auch die Verhältnismäßigkeitsanforderung in Art. 7[1]).

Die Vermögensabschöpfungsstellen müssen umfassend und fristgebunden mit Vermögensabschöpfungsstellen anderer Mitgliedstaaten Informationen austauschen (Art. 9, 10), die dann nach nationalen Verfahrensvorschriften als Beweismittel in gerichtliche Strafverfahren eingeführt werden können müssen, wenn die zuliefernde Vermögensabschöpfungsstelle dem nicht widersprochen hat (Art. 9[4]). Bei Sanktionsverstößen sollen die Vermögensabschöpfungsstellen anders als im Kommissionsvorschlag (s. dort Art. 5[2][d][3][4]) nur noch auf Ersuchen einer zuständigen Behörde und unter der Voraussetzung tätig werden müssen, dass begründete Anhaltspunkte für eine Sanktionsstraftat vorliegen, womit nach deutschem Recht

die Schwelle eines Anfangsverdachts überschritten und ohnehin eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft gegeben ist.

4. Vermögensverwaltung

Zur effizienteren Verwaltung von sichergestelltem und eingezogenem Vermögen müssen die Mitgliedstaaten **Vermögensverwaltungsstellen** (Asset Management Offices) schaffen (Art. 21), die entweder selbst für die Vermögensverwaltung zuständig sind oder andere Behörden darin unterstützen. Die Vorgabe im Kommissionsvorschlag (dort Art. 19[2]), dass vor jeder Sicherstellung die etwaigen Kosten der Vermögensverwaltung zu bewerten sind, ist entfallen. Die vorzeitige Verwertung ist in Art. 20 geregelt. Die Mitgliedstaaten werden anders als im Kommissionsvorschlag (s. dort Art. 20[3]) nicht verpflichtet, einen Rückerwerb durch Tatbeteiligte zu verhindern, sondern nur noch dazu ermutigt (Erwägungsgrund 28n).

5. Rechtsbehelfe und Verfahrensgarantien

Regelungen zu rechtlichem Gehör, Verteidigung und Rechtsbehelfen sind nun in Art. 23 konzentriert. Die in Art. 23(5) des Kommissionsvorschlags vorgesehene Härtefallklausel, die anders als das deutsche Recht eine Härtefallprüfung schon bei der Einziehungsentscheidung und nicht erst bei der Vollstreckungsentscheidung (s. § 459g V StPO) verlangt hätte, ist entfallen. Erwägungsgrund 35 erlaubt eine Härtefallprüfung bei der Einziehungs- und Vollstreckungsentscheidung (zur Verhältnismäßigkeit s. auch Erwägungsgrund 28a).

6. Strategien, Ressourcen, Register, Statistiken und Netzwerk

Die Mitgliedstaaten müssen sich nationale **Vermögensabschöpfungsstrategien** geben und diese **alle fünf Jahre aktualisieren** (Art. 24; s. dazu die kritische Stellungnahme des Bundesrats, BR-Drucks. 281/22 [Beschluss], Nr. 7). Sie sind nach Art. 25 außerdem verpflichtet, **notwendige personelle und sachliche Ressourcen vorzuhalten**. **Statistiken** sollen die Mitgliedstaaten mit gewissen Einschränkungen **umfassend auf zentraler Ebene** führen (Art. 27). Nach dem Willen der Kommission hätten die Regelung der Einzelheiten der statistischen Datenerhebung auf sie delegiert werden sollen (s. Kommissionsvorschlag Art. 27[3], 30), wozu es nun aber nicht gekommen ist. Die von der Kommission angestrebten und vom Bundesrat in seiner Stellungnahme (BR-Drucks. 281/22 [Beschluss], Nr. 9) kritisierten zentralen **Register mit Informationen** über alle nach der Richtlinie **sichergestellten oder eingezogenen Vermögenswerte** sind nach dem Kompromiss nicht verpflichtend (Art. 26). Gegenüber dem Kommissionsvorschlag neu hinzugekommen ist ein von der Kommission zu errichtendes **Zusammenarbeitsnetzwerk der Vermögensabschöpfungsstellen** (Art. 27a), das auf einen Vorschlag des Europäischen Parlaments zurückgeht (s. EP-Dokument A9-0199/2023, Änderungsantrag 145).

Der Text gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

Bericht aus der Gesetzgebung (3/24)

Verhandlungen über neue EU-Richtlinie zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der EU abgeschlossen; Straftatbestand der unzulässigen Interessenwahrnehmung

I. EU-Richtlinie zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der EU

Unterhändler von Rat und Europäischem Parlament haben am 12.12.2023 eine **Einigung über den** von der Europäischen Kommission am 2.12.2022 vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union (COM[2022] 684 final; BR-Drucks. 643/22) erzielt (Ratsdokumente 16758/23 und 16758/23 Cor). Der Kompromiss muss noch von beiden Organen bestätigt werden und das förmliche Gesetzgebungsverfahren (Art. 294 AEUV) durchlaufen, womit im März 2024 zu rechnen sein dürfte. Nach ihrem Inkrafttreten (Art. 20) wird die Richtlinie innerhalb nur eines Jahres umzusetzen sein (Art. 18). Bundesjustizminister *Buschmann* hatte sich gemeinsam mit seinem französischen Amtskollegen *Dupond-Moretti* dafür ausgesprochen, dass die Europäische Staatsanwaltschaft für die Verfolgung der nach der neuen Richtlinie zukünftig harmonisierten strafbaren Verstöße gegen EU-Sanktionen zuständig sein soll (LTO vom 28.11.2022).

Zum Richtlinienvorschlag s. *Busch*, wistra 2023, Register S. 31; Stellungnahme des Bundesrats nach §§ 3, 5 EUZBLG vom 10.2.2022 (BR-Drucks. 643/22 [Beschluss]) und Erwiderung der Kommission (zu 643/22 [Beschluss]); Stellungnahme der BRAK (Stellungnahme Nr. 04/2023), Stellungnahme des DAV (Stellungnahme Nr. 03/2023); *Lehner*, UKuR 2023, 105, 106; *Sparfeld*, UKuR 2022, 709.

Zur Rechtsgrundlage s. *Busch*, wistra 2022 Register S. 57, 67; Wortprotokoll der öffentlichen Anhörung des Ausschusses des Deutschen Bundestages für Angelegenheiten der Europäischen Union (Protokoll-Nr. 2018).

Der Einigung zwischen Rat und Europäischem Parlament ist der (in den Regelungen zum EU-Gesetzgebungsverfahren nicht ausdrücklich vorgesehene) Trilog vorausgegangen. Diesem „Dreiergespräch“ von Rat, Europäischem Parlament und Kommission lagen der Vorschlag der Kommission, die vom Rat am 9.6.2023 festgelegte Allgemeine Ausrichtung (Ratsdokument 16758/23) und der Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE-Ausschuss) des Europäischen Parlaments vom 7.7.2023 (EP-Dokument A9-0235/2023) zugrunde. Das sich nunmehr anschließende förmliche Gesetzgebungsverfahren sieht vor, dass das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung festlegt und an den Rat übermittelt (Art. 294[3] AEUV). Billigt der Rat diesen Standpunkt, ist die Richtlinie in der Fassung des Europäischen Parlaments angenommen (Art. 294[4] AEUV). Der Rat (Ausschuss der Ständigen Vertreter) hat sich bei der Bestätigung des Trilog-Kompromisses am 20.12.2023 zugleich darauf festgelegt, dass er die auf Grundlage des Kompromisses in erster

Lesung erfolgende Positionierung des Europäischen Parlaments billigen werde (Ratsdokument 16758/24).

Der Kompromisstext wird außerdem von Rat und Europäischem Parlament einer sprachjuristischen Prüfung unterzogen, bei der insbesondere die **Nummerierung von Erwägungsgründen und Artikeln** bereinigt wird. Zugleich wird der Text in die anderen Amtssprachen der EU übersetzt. Dieser Bericht beruht auf dem **vorläufigen und nur in englischer Sprache vorliegenden Kompromisstext** (Ratsdokument 16758/23 + Korrigendum).

Gelten soll die Richtlinie für Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der EU, die auf Grundlage von Art. 29 EUV oder Art. 215 AEUV erlassen werden (Art. 2; Art. 2a[a]). Neben der Verpflichtung zur Schaffung bestimmter **Straftatbestände mit Mindesthöchststrafen** (Art. 3, 5) sind Vorgaben enthalten zu Teilnahme und Versuch (Art. 4), **Verantwortlichkeit und Sanktionierung juristischer Personen** (Art. 6, 7), erschwerenden und mildernden Umständen (Art. 8, 9), Sicherstellung und **Einziehung** (Art. 10), Strafanwendungsrecht (Art. 11), Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung (Art. 12), Koordinierung und Zusammenarbeit (Art. 13, 16), Hinweisgeber-schutz (Art. 14), Ermittlungsinstrumenten (Art. 15), Geldwäschestrafbarkeit (Art. 17) und Statistiken (Art. 19[2][3]) sowie Evaluierung und ggf. Novellierung der Richtlinie (Art. 19a).

1. Straftatbestände

Nach Art. 3(1)(a)-(i) müssen die Mitgliedstaaten folgende **Verstöße bei Vorsatz** unter Strafe stellen:

- a) direkte oder indirekte **Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen** an eine benannte (= gelistete) Person, Organisation oder Einrichtung oder zu deren Gunsten unter Verstoß gegen ein durch eine restriktive Maßnahme der EU festgelegtes Verbot;
- b) **Versäumnis, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen**, die Eigentum oder Besitz einer benannten Person, Organisation oder Einrichtung sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, **einzufrieren** unter Verstoß gegen eine durch eine restriktive Maßnahme der EU auferlegte Verpflichtung;
- c) **Ermöglichung der Einreise** benannter natürlicher Personen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder ihrer Durchreise durch dieses Hoheitsgebiet unter Verstoß gegen ein durch eine restriktive Maßnahme der EU festgelegtes Verbot;
- d) **Abschluss oder Fortsetzung von Transaktionen mit einem Drittstaat**, Einrichtungen eines Drittstaats oder sich im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Drittstaats oder von Einrichtungen eines Drittstaats befindenden Organisationen und Einrichtungen, die durch restriktive Maßnahmen der Union verboten oder eingeschränkt sind, einschließlich der Ver-

gabe und fortgesetzten Erfüllung von öffentlichen Aufträgen oder Konzessionen;

e) **Handel mit, Einfuhr, Ausfuhr, Verkauf, Kauf, Verbringung, Durchfuhr oder Beförderung von Waren** sowie das Erbringen von Vermittlungsdienstleistungen, technischer Hilfe oder anderen Dienstleistungen in Zusammenhang mit diesen Waren unter Verstoß gegen ein durch eine restriktive Maßnahme der EU festgelegtes Verbot;

f) Erbringung von **Finanzdienstleistungen** oder Finanzdiensten, die durch restriktive Maßnahmen der EU verboten oder eingeschränkt sind;

g) Erbringung **anderer Dienste** (einschließlich **Rechtsberatung**; s. Erwägungsgrund 4h), die durch restriktive Maßnahmen der Union verboten oder eingeschränkt sind;

h) **Umgehung** restriktiver Maßnahmen durch:

- das Nutzen oder Übertragen an einen Dritten von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen oder das sonstige Verfügen über Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die sich unmittelbar oder mittelbar im Eigentum, im Besitz oder unter der Kontrolle einer benannten Person, Organisation oder Einrichtung befinden und die gemäß einer restriktiven Maßnahme der Union eingefroren werden sollten, um die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zu verschleiern (i);
- das Geben falscher oder irreführender Auskünfte, um die Tatsache zu verschleiern, dass eine benannte Person, Organisation oder Einrichtung der eigentliche Eigentümer oder Begünstigte von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen ist, die gemäß einer restriktiven Maßnahme der Union eingefroren werden sollten (ii);
- Verstoß einer benannten natürlichen Person oder des Vertreters einer benannten Organisation oder Einrichtung gegen eine durch restriktive Maßnahmen der EU auferlegte Verpflichtung, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats zu melden, die in ihrem Eigentum oder Besitz sind oder von ihr gehalten oder kontrolliert werden (iii);
- Verstoß gegen eine durch restriktive Maßnahmen der EU auferlegte Verpflichtung, bei der Ausübung beruflicher Pflichten erlangte Informationen über eingefrorene Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen oder Informationen über Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, die Eigentum oder Besitz von benannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden und die nicht eingefroren wurden, an die zuständigen Verwaltungsbehörden zu übermitteln (iv);

Weggefallen ist die im Kommissionsvorschlag (dort Art. 3[2][v]) vorgesehene Strafbewehrung der Versäumnis, mit den zuständigen Verwaltungsbehörden auf deren begründetes Ersuchen bei der Überprüfung der Informationen nach den Ziffern iii und iv zusammenzuarbeiten. Zu den Umgehungstatbeständen s. *Lehner*, UKuR 2023, 105.

i) Verstoß gegen Genehmigungsvorbehalte („Verletzung oder Missachtung von Bedingungen im Rahmen von Genehmigungen, die von den zuständigen Behörden für die Ausübung von Tätigkeiten erteilt wurden, die ohne eine solche Genehmigung im Rahmen einer restriktiven Maßnahme der Union verboten oder eingeschränkt sind.“).

Die **Merkmale** „restriktive Maßnahmen der Union“, „benannte Person, Organisation oder Einrichtung“, „Gelder“, „wirtschaftliche Ressourcen“, „Einfrieren von Geldern“ und „Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen“ **definiert** Art. 2a(a)-(f).

Die **Leichtfertigkeitstrafbarkeit beschränkt** Art. 3(3) auf Verstöße gegen Handelsbeschränkungen nach Art. 3(1)(e), soweit Güter, die sich auf der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU befinden, oder Dual-Use-Güter gem. Anhang I und IV der Verordnung (EU) 2021/821 betroffen sind. Nach dem Willen der Kommission hätten die Mitgliedstaaten dagegen sämtliche leichtfertigen Verstöße mit Ausnahme der Verschleierungstatbestände (Art. 3[1][h]) und des Verstoßes gegen Genehmigungsvorbehalte (Art. 3[1][i]) unter Strafe stellen müssen (Art. 3[3] des Kommissionsvorschlags). Trotz Unterstützung des Europäischen Parlaments (das sich sogar für eine Strafbarkeit bei einfacher Fahrlässigkeit ausgesprochen hatte) konnte sich die Kommission damit nicht durchsetzen.

Ein dem deutschen Recht fremder und im Kommissionsvorschlag nicht vorgesehener **strafbarkeitsbegründender Schwellenwert** ist optional in Art. 3(2a)(2b) vorgesehen. Bei allen Verstößen außer der Einreise- bzw. Durchreiseermöglichung nach Art. 3(1)(c) können die Mitgliedstaaten von einer Pönalisierung absehen, wenn die betroffenen Gelder, wirtschaftlichen Ressourcen, Güter, Dienstleistungen, Transaktionen bzw. Tätigkeiten einen Wert von unter **10.000** Euro haben. Bei dem Verstoß nach Art. 3(1)(e) (Warenhandel) kommt es nicht auf diesen Schwellenwert an, wenn Güter, die sich auf der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU befinden, oder Dual-Use-Güter gem. Anhang I und IV der Verordnung (EU) 2021/821 betroffen sind (in diesen Fällen besteht auch eine Leichtfertigkeitstrafbarkeit nach Art. 3[3]). Bei verbundenen Taten nach Art. 3(1)(a)(b)(d)-(i) desselben Täters ist für die Überschreitung des Schwellenwertes auf die Summe der Werte aus den einzelnen Straftaten abzustellen (Art. 3[2][c]).

Der **Versuch** ist außer bei den Verstößen gegen Einfrierpflichtungen nach Art. 3(1)(b), den Umgehungstatbeständen nach Art. 3(1)(h)(iii)(iv) und den Genehmigungsverstößen nach Art. 3(1)(i) ebenfalls unter Strafe zu stellen (Art. 4[2]), was etwas enger ist als im Kommissionsvorschlag.

Die Richtlinie regelt nicht nur die Verantwortlichkeit von juristischen Personen (s. dazu unten), sondern ist soweit ersichtlich auch der erste EU-Rechtsakt, der sich zu der (im deutschen Recht in § 14 StGB geregelten) **Zurechnungskonstellation** verhält, dass **strafbarkeitsbegründende Merkmale** nicht bei der handelnden natürlichen Person vorliegen, wohl aber **bei der juristischen Person**, für die die natürliche Person handelt. Nach dem Kommissionsvorschlag sollten Täter des Umgehungstatbestands nach Art. 3(2)(h)(iii) (Verstoß gegen Meldepflichten) die „benannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen“ sein können, zu denen nach der Definition in Art. 2a(b) sowohl natürliche als auch juristische Personen gehören. Bereits der Rat hatte diese Formulierung in seiner Allgemeinen Ausrichtung geändert und auf die Begehung durch benannte **natürliche Personen** bzw. durch **Vertreter von benannten Organisationen und Einrichtungen** abgestellt, was der Trilog übernommen hat. Damit dürften Bedenken von Mitgliedstaaten Rechnung getragen worden sein, nach deren Strafrecht (wie in Deutschland) nur natürliche Personen (und nicht juristische Personen) selbst Straftatbestände verwirk-

lichen können. Ist die benannte Person, Organisation oder Einrichtung keine natürliche Person, so rechnet die Richtlinie diese Eigenschaft einer handelnden natürlichen Person immer dann zu, wenn diese natürliche Person als (nicht näher definierter) Vertreter („representative“) der benannten Organisation oder Einheit handelt, während nach § 14 StGB („Handeln für einen anderen“) anzuknüpfen wäre an das Handeln als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft (Abs. 1) bzw. an die Beauftragung, einen Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, bzw. an die ausdrückliche Beauftragung, in eigener Verantwortung Inhaberaufgaben wahrzunehmen (Abs. 2).

Die Regelung zur **Selbstbelastungsfreiheit** in Art. 3(4) des Kommissionsvorschlags wurde gestrichen und in einen Erwägungsgrund (4ga) verschoben. Bei Art. 3(5) des Kommissionsvorschlags zum **Schutz des Berufsgeheimnisses** und dem dazugehörigen Erwägungsgrund 7 wurden im Trilog im Wesentlichen die Änderungen der Allgemeinen Ausrichtung übernommen. Die vom Europäischen Parlament vorgesehene Ausweitung der Ausnahme vom Berufsgeheimnisschutz auf Fälle, in denen der gut begründete und auf Tatsachen beruhende **Verdacht** besteht, dass ein Mandant **Rechtsberatung** für die **Zwecke** eines **Verstoßes** gegen restriktive Maßnahmen der EU sucht, wurde nicht übernommen. Einen Ausschluss der Strafbarkeit bei **humanitärer Hilfe** regelt Art. 3(6). Die im Kommissionsvorschlag ebenfalls in Art. 3(6) vorgesehene Regelung zur Strafflosigkeit der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs (wie etwa Lebensmittel und kleine Geldbeträge) ist entfallen.

2. Strafen für natürliche Personen

Als **Höchststrafe** für natürliche Personen müssen die Mitgliedstaaten für alle Straftatbestände mindestens Freiheitsstrafe vorsehen (Art. 5[2]). Die „zusätzlichen Sanktionen“ wurden (wie vom Europäischen Parlament gefordert) in Art. 5(5) einerseits erheblich erweitert, und sie umfassen nicht nur Geldstrafen, sondern u.a. auch den Entzug von Genehmigungen, Tätigkeitsverbote und die Veröffentlichung der Verurteilung. Andererseits ist die Regelung jetzt optional ausgestaltet, so dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, entsprechende Rechtsfolgen vorzusehen. Regelungsvorbild dafür ist die **Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt** (s. dazu *Busch*, wistra 2022 Register S. 49, wistra 2023, Register S. 31), die auch ansonsten als **Blaupause** diente und auch bei zukünftigen Richtlinienvorschlägen als Regelungsmodell für Querschnittsfragen (also insbesondere für Regelungen, die in Deutschland im Allgemeinen Teil des StGB verortet sind) herangezogen werden dürfte.

Eine **Mindesthöchstfreiheitsstrafe von fünf Jahren** ist nach Art. 5(4)(4a) für Verstöße nach Art. 3(1)(a)(b)(d)-(g)(h)(i)(ii) und (i) anzudrohen, wenn der Wert der betroffenen Gegenstände bzw. Tätigkeiten 100.000 Euro übersteigt. Bei Straftaten nach Art. 3(1)(e) kommt es auf diesen Schwellenwert nicht an, wenn Güter betroffen sind, die sich auf der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU befinden, oder Dual-Use-Güter gem. Anhang I und IV der Verordnung (EU) 2021/821. Eine Mindesthöchststrafe von **drei Jahren Freiheitsstrafe** ist gem. Art. 3(4aa) anzudrohen bei Straftaten nach Art. 3(1)(c). Die Strafta-

ten nach Art. 3(1)(h)(iii)(iv) sind bei einem Schwellenwert von ebenfalls 100.000 Euro mit einer Mindesthöchststrafe von **einem Jahr Freiheitsstrafe** zu bedrohen. Bei verbundenen Taten desselben Täters sind die einzelnen Werte wiederum zusammenzuzählen (Art. 5[4b]).

Art. 8 und 9 sehen **erschwerende und mildernde Umstände** vor. Nach Vorbild der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt müssen die Mitgliedstaaten zwingend aber jeweils nur eines dieser Strafzumessungskriterien in ihr nationales Recht übernehmen. Die Übernahme der weiteren Kriterien bleibt ihnen anheimgestellt.

3. Verantwortlichkeit und Sanktionierung juristischer Personen

Art. 6 enthält die in strafrechtlichen Richtlinien gebräuchliche Formulierung zur Verantwortlichkeit juristischer Personen bei einschlägigen Straftaten ihrer Leitungspersonen (Art. 6[1]) bzw. bei durch Aufsichtspflichtverletzungen von Leitungspersonen ermöglichten einschlägigen Straftaten von Nicht-Leitungspersonen (Art. 6[2]). Die Sanktionen gegen juristische Personen sind in Art. 7 geregelt, der sich ebenfalls an der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt orientiert. Die Sanktionen müssen – wie üblich – wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und Geldbußen oder Geldstrafen umfassen (Art. 7[1]). Nach dem Kommissionsvorschlag hätten die Mitgliedstaaten zudem folgende weitere Sanktionen vorsehen müssen: Ausschluss vom Anspruch auf öffentliche Zuwendungen oder Beihilfen, Ausschluss vom Zugang zu öffentlichen Mitteln (einschließlich des Ausschlusses von Ausschreibungsverfahren), Finanzhilfen und Konzessionen. Diese Regelung ist nun optional ausgestaltet, d.h., die Mitgliedstaaten können entsprechende Rechtsfolgemöglichkeiten schaffen, müssen dies aber nicht tun. Die bereits im Kommissionsvorschlag nur optional vorgesehenen Rechtsfolgen bleiben auch nach dem Trilogergebnis unverbindlich. Dazu gehören Tätigkeitsverbote, Entziehung von Genehmigungen, gerichtliche Aufsicht, Auflösung und Schließung von Einrichtungen. Neu hinzugekommen ist die ebenfalls optionale Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion wegen der Straftat.

Art. 7(2) legt das **Mindesthöchstmaß der Geldbußen** fest. Für Straftaten nach Art. 3(1)(h)(iii)(iv) beträgt es **1 % des weltweiten Gesamtumsatzes**; für die übrigen Straftaten (Art. 3 [1][a]-[g][h][i][ii] und [i]) sind es **5 %** (Art. 7[2][a]). Die Mitgliedstaaten können dabei entscheiden, ob sie für die Umsatzberechnung auf das Geschäftsjahr vor der Entscheidung oder vor der Tat abstellen (s. auch Erwägungsgrund 11a). Anders als noch im Kommissionsvorschlag steht den Mitgliedstaaten indes eine **Umsetzungsalternative** zu den umsatzbezogenen Bruchteilshöchstgrenzen zur Verfügung. Sie können stattdessen **Festbetragshöchstgrenzen** i.H.v. mindestens **8 Mio. Euro bzw. 40 Mio. Euro** vorsehen (Art. 7[2][b]). Für Deutschland lösen beide Optionen Umsetzungsbedarf aus. Umsatzbezogene Höchstgrenzen gibt es bislang nur bei einer Unternehmensverantwortlichkeit wegen bestimmter Ordnungswidrigkeiten (s. dazu *Busch*, wistra 2023, Register S. 36). Für Straftaten sieht § 30 II 1 OWiG dagegen eine Festbetragshöchstgrenze von 10 Mio. Euro bzw. 5 Mio. Euro vor und bleibt damit unter den von der Richtlinie geforderten 40 Mio. Euro.

Entscheiden sich Mitgliedstaaten für umsatzbezogene Geldbußen nach Art. 7(2)(a), so können sie als Auffangregelung eine Festbetrags Höchstgrenze vorsehen, müssen dies aber nicht tun, wie sich aus Art. 7(2) UA 2 ergibt. Daher kann sich die Höchstgrenze auch auf null Euro reduzieren, etwa wenn ein Unternehmen infolge der Tat keinen Umsatz mehr macht. Sieht ein Mitgliedstaat für solche Fälle eine Auffangregelung mit einem festen Höchstbetrag vor, so muss dieser Höchstbetrag nicht den in Art. 7(2)(b) vorgegebenen Mindesthöchstbetrag von 40 Mio. Euro bzw. 8 Mio. Euro erreichen, wie Erwägungsgrund 11a klarstellt.

Art. 7(2) gilt mit seinen **Mindesthöchstgrenzen für Unternehmensgeldbußen** nicht nur für die Verantwortlichkeit nach Art. 6(1), die durch die Straftat einer Leitungsperson ausgelöst wird, sondern auch für die Verantwortlichkeit nach Art. 6(2), also für **Aufsichtspflichtverletzungen** einer Leitungsperson, durch die die Straftat einer Nicht-Leitungsperson ermöglicht wird. Das ist eine bemerkenswerte **Abweichung** gegenüber dem **Regelungsvorbild** in der Richtlinie über den **strafrechtlichen Schutz der Umwelt** (s. dort Art. 7), die Mindesthöchstgrenzen nur für den Fall festlegt, dass eine Leitungsperson die Straftat selbst begeht. Ob daraus folgt, dass die Vorgaben über die Mindesthöchstgrenzen in Art. 7(2) auch bei fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzungen eingehalten werden müssen (entgegen § 17 II i.V.m. § 130 III 1, 2, § 30 II 2, 3 OWiG, der bei Fahrlässigkeit eine Halbierung des Höchstmaßes vorsieht), ist jedenfalls fraglich. Art. 6(2) lässt offen, ob für die Unternehmensverantwortlichkeit eine bloß fahrlässige Aufsichtspflichtverletzung ausreichen soll. Gegen eine Verantwortlichkeit für fahrlässige Unternehmenssanktionen kann zudem das auch in der (rechtspolitischen) Diskussion in Deutschland (s. *Graf* in BeckOK/OWiG, 41. Edition, § 130 Rz. 24.1) vorgebrachte Argument angeführt werden, dass das Unternehmen damit bei einer fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzung schlechter gestellt wäre als wenn seine Leitungsperson selbst fahrlässig den Sanktionsverstoß (und nicht nur eine Aufsichtspflichtverletzung) begangen hätte. Denn der fahrlässige Verstoß der Leitungsperson wäre nach der Richtlinie schon gar nicht strafbar – abgesehen von dem Leichtfertigkeitstatbestand nach Art. 3[1][e][3]), für den die Sanktionsvorgaben des Art. 7(2) aber wohl nicht gelten.

4. Einziehung

Die von der Kommission bereits im Mai 2022 vorgeschlagene und inzwischen ebenfalls im Trilog politisch geeinigte Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (Ratsdokument 5854/24; s. dazu *Busch*, wistra 2024 H. 2 R9) wird nach ihrem Art. 2(1)(p) auch für die Einziehung bei Sanktionsstraftaten nach der vorliegenden Richtlinie gelten, die zudem in ihrem Art. 10(2) vorsieht, dass **sanktionsbetroffene Gelder und wirtschaftliche Ressourcen**, hinsichtlich derer eine benannte natürliche Person oder der Vertreter einer benannten Organisation oder Einrichtung eine **Umgehungsstraftat** nach Art. 3(1)(h)(i) oder (ii) begeht oder daran beteiligt ist, sichergestellt und eingezogen werden können. Sicherstellung und Einziehung sollen nach den Vorgaben der neuen Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten erfolgen (Art. 10[2]; Art. 35[2] der Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten). Das heißt, dass bei einer Verschleierung von sanktions-

betroffenen Vermögensgegenständen durch Nutzung, Übertragung an Dritte oder anderweitige Verfügung (Art. 3[1][h][i]) bzw. durch Falschangaben (Art. 3[1][h][ii]) diese Vermögensgegenstände sicherzustellen und einzuziehen sind.

Die Kommission hatte in ihrem Vorschlag dagegen vorgesehen, dass die sanktionsbetroffenen Gegenstände bei den Umgehungsstraftaten nach Art. 3(1)(h)(i) oder (ii) als Ertrag zu gelten haben, obwohl sie dem Täter nicht durch diese Straftat zugeflossen sind und grundsätzlich von ihrer rechtmäßigen Herkunft auszugehen ist. Diesen Ansatz hatte bereits der Rat in seiner Allgemeinen Ausrichtung verworfen. Seine Änderung von Art. 10 wurde im Trilog übernommen.

Aus Sicht des deutschen Rechts handelt es sich bei verschleierten sanktionsbetroffenen Vermögensgegenständen um Tatobjekte (§ 74 II StGB). Diese Kategorie ist dem europäischen Einziehungsrecht allerdings fremd. Eine Tatobjekteinziehung ist nur aufgrund von Sondervorschriften möglich, die bei AWG-Straftaten mit § 20 AWG vorhanden sind. Sie hat Strafcharakter, ist daher enger ausgestaltet als die Tatertragseinziehung und nur unter den besonderen Verhältnismäßigkeitsanforderungen von § 74f StGB zulässig.

Für den Verstoß gegen die Pflicht zur Anzeige von sanktionsbetroffenem Vermögen (Art. 3[2][h][iii]) soll Art. 10 nicht gelten (zur Tatobjekteinziehung bei Verstößen gegen die in § 18 Va AWG und §§ 10, 16 SanktDG strafbewehrten Meldepflichten s. *Busch*, wistra 2022, Register S. 72; *Wegner*, BT-Finanzausschuss-Protokoll 20/34, S. 15, Anlage 6, S. 8).

5. Weitere Regelungen

Die Regelungen zum **Strafanwendungsrecht** (Art. 11) folgen wiederum dem Regelungsvorbild der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (s. dort Art. 12). Nicht zwingend vorgegeben ist danach insbesondere die Schaffung einer internationalen Zuständigkeit für Täter, die nicht Staatsangehörige des Mitgliedstaats sind, sondern dort nur ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Art. 11[1a][a]). Auch bei den **Verjährungsvorschriften** (Art. 12) folgt die Richtlinie den umweltstrafrechtlichen Regelungen (s. dort Art. 11). Für die Meldung von Verstößen nach der neuen Richtlinie gelten zudem die Regelungen der **Hinweisgeberschutz-Richtlinie 2019/1937** (Art. 14). Auch der Anwendungsbereich der Richtlinie 2018/1637 über die strafrechtliche Bekämpfung der **Geldwäsche** erstreckt sich zukünftig auf die neuen Straftaten (Art. 17). Die Regelung zu den **Ermittlungsmaßnahmen** (Art. 15) sieht (anders als noch im Kommissionsvorschlag) einen Verhältnismäßigkeitsvorbehalt vor (s. Art. 13 der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt).

II. Straftatbestand der unzulässigen Interessenwahrnehmung

Die Koalitionsfraktionen haben am 20.2.2024 einen Gesetzentwurf zur Strafbarkeit der unzulässigen Interessenwahrnehmung eingebracht (BT-Drucks. 20/10376), der insbesondere auf die vom BGH in den „Masken-Fällen“ (BGH StB 7-9/22, wistra 2022, 464) festgestellte Straflosigkeit des Einflusshandels außerhalb des Mandats reagieren soll. Eine Sachverständigenanhörung dazu findet am 13.3.2024 statt. Der Entwurf sieht u. a. einen neuen § 108f StGB-E mit folgendem Wortlaut vor:

§ 108f StGB-E (Unzulässige Interessenwahrnehmung)

(1) Wer einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er während seines Mandats zur Wahrnehmung von Interessen des Vorteilsgebers oder eines Dritten eine Handlung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 gilt nur für folgende Mandatsträger und nur dann, wenn eine solche entgeltliche Interessenwahrnehmung die für die Rechtsstellung des Mandatsträgers maßgeblichen Vorschriften verletzen würde:

1. Mitglieder einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments und
3. Mitglieder der parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation.

(2) Wer einem in Absatz 1 Satz 2 genannten Mandatsträger einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil für diesen Mandatsträger oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass dieser Mandatsträger während seines Mandats zur Wahrnehmung von Interessen des Vorteilsgebers oder eines Dritten eine Handlung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 gilt nur, wenn eine solche entgeltliche Interessenwahrnehmung die für die Rechtsstellung des Mandatsträgers maßgeblichen Vorschriften verletzen würde.

(3) § 108e Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

Mehr dazu in einem der nächsten Hefte.

Der Text gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

© C. F. Müller GmbH

Bericht aus der Gesetzgebung (4/24)

Sachverständigenanhörung zum Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur besseren Bekämpfung von Mietwucher; Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz

I. Sachverständigenanhörung zum Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur besseren Bekämpfung von Mietwucher

Auf Initiative von Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen hat der Bundesrat am 11.2.2022 beschlossen, erneut seinen Entwurf eines Gesetzes zur besseren Bekämpfung von Mietwucher (BT-Drucks. 20/1239; s. *Möhrschlager*, wistra 2022, Register 39) einzubringen, der den **Ordnungswidrigkeitstatbestand** in § 5 des **Wirtschaftsstrafgesetzes 1954** (WiStrG 1954) **anpassen und verschärfen** soll. Während der identische Vorläuferentwurf aus der letzten Legislaturperiode (BT-Drucks. 19/16397) ohne Beratung im Deutschen Bundestag der Diskontinuität anheimgefallen war, hat der (vorbehaltlich der Überweisung zur federführenden Beratung) zuständige Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags zu dem jetzigen Entwurf eine Sachverständigenanhörung beschlossen und am 19.2.2024 durchgeführt.

Zivilrechtliche Regelungen über die Miethöhe bei Mietbeginn und über Mieterhöhungen seien in der Praxis teilweise nicht ausreichend, um Mieter effektiv vor wucherischen Mieten zu schützen, so die Entwurfsbegründung (BT-Drucks. 20/1239, 1). Das als Ordnungswidrigkeitstatbestand ausgestaltete Verbot der Mietpreisüberhöhung des § 5 WiStrG 1954 sei in der Praxis weitgehend wirkungslos geworden (BT-Drucks. 20/1239, 6). Hauptgrund dafür sei, dass die BGH-Rechtsprechung sehr hohe Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal der **Ausnutzung** (durch den Vermieter) **eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen** stelle und sich das Merkmal in der Praxis kaum nachweisen lasse, so dass die Vorschrift faktisch weitgehend leerlaufe (BT-Drucks. 20/1239, 1). Nach der BGH-Rechtsprechung erfüllt der Vermieter das Merkmal des „Ausnutzens“ nur, wenn er „erkennt oder in Kauf nimmt“, dass der Mieter sich in einer Zwangslage befindet, weil er aus nachvollziehbaren gewichtigen Gründen nicht auf eine preiswertere Wohnung ausweichen kann (BGH v. 13.4.2005 – VIII ZR 44/04, wistra 2005, 388 = NJW 2005, 2156 f.).

Der Entwurf will das Merkmal „infolge der Ausnutzung“ durch die Formulierung „bei Vorliegen“ ersetzen (Art. 1 Nr. 1 Buchst. a) und die Geldbuße von 50.000 € auf 100.000 € verdoppeln (Art. 1 Nr. 1 Buchst. b). § 5 WiStrG 1954 hätte danach folgenden Wortlaut (Änderungen kursiv) und würde in dieser Fassung anzuwenden sein, wenn das Mietverhältnis am Tag des Inkrafttretens der Neuregelung oder später begründet worden ist (Übergangsregelung in § 22 WiStrG-E, Art. 1 Nr. 1):

§ 5 Mietpreisüberhöhung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundene Nebenleistungen unangemessen hohe Entgelte fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

(2) Unangemessen hoch sind Entgelte, die bei Vorliegen eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen die üblichen Entgelte um mehr als 20 vom

Hundert übersteigen, die in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden für die Vermietung von Räumen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage oder damit verbundene Nebenleistungen in den letzten sechs Jahren vereinbart oder, von Erhöhungen der Betriebskosten abgesehen, geändert worden sind. Nicht unangemessen hoch sind Entgelte, die zur Deckung der laufenden Aufwendungen des Vermieters erforderlich sind, sofern sie unter Zugrundelegung der nach Satz 1 maßgeblichen Entgelte nicht in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung des Vermieters stehen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *ein*hunderttausend Euro geahndet werden.

Die Begründung hebt hervor, dass sich die Bedeutung der Vorschrift nicht allein in einer behördlich verfolgbareren Ordnungswidrigkeit beschränke, sondern es sich auch um ein sog. Verbotsgesetz (§ 134 BGB) handle und ein Verstoß gegen § 5 dazu führe, dass eine entsprechende mietrechtliche Vereinbarung insoweit nichtig sei, als die veränderte Miete die ortsübliche Vergleichsmiete um mehr als 20 Prozent übersteige, so dass der Mieter die überhöhte Miete gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB zurückfordern und gegebenenfalls einklagen könne (BT-Drucks. 20/1239, 6).

Die **Bundesregierung** hatte in der **Stellungnahme** zu dem Gesetzentwurf (BT-Drucks. 20/1239, 10) erklärt, dass ihre **Meinungsbildung** zu dem Vorschlag **noch nicht abgeschlossen** sei. Zugleich hatte sie auf ihre Stellungnahme zu dem Entwurf aus der letzten Legislaturperiode Bezug genommen, wonach der Regelungsvorschlag Fragen mit Blick auf den **Schuldgrundsatz** aufwerfe. Die Bundesregierung habe Bedenken, dass die Ordnungswidrigkeit bei Streichung des subjektiven Tatbestandsmerkmals der „Ausnutzung eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen“ kein in besonderer Weise vorwerfbares Unrecht mehr abbilde und daher eine Bußgeldbewehrung nicht gerechtfertigt sei.

In der Anhörung hat sich *Herlitz* als Vertreter des Bundesverbands deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. (GdW) die Bedenken der Bundesregierung gegen den Entwurf zu eigen gemacht. Der Entwurf würde darüber hinaus zu einem bundesweiten und scharfen Mietendeckel führen. Das Ordnungswidrigkeitenrecht wäre „leichter“ erfüllt als die entsprechenden mietrechtlichen Regelungen des BGB. Das Mietrecht zu verschärfen, würde zudem nicht dabei helfen, die angespannte Lage bei den Wohnungsmärkten zu beheben, sondern eher das Gegenteil bewirken. Für den Immobilienverband Deutschland (IVD) verwies *Osthus* auf den Wohnungsmangel als das eigentliche Problem, das es durch ein höheres Wohnungsangebot zu lösen gelte. Folge des Bundesratsentwurfs könnten dagegen weniger Investitionen in den Mietwohnungsneubau sein. Der Vertreter der Region Ost des Immobilienwirtschaftsverbandes Zentraler Immobilien Ausschuss, *Schede*, betonte, dass der Vorschlag auf eine „Mietpreisbremse 2.0“ mit den Mitteln des Ordnungswidrigkeitenrechts hinauslaufen würde. RA *Raabe* begrüßte dagegen den Bundesratsvorschlag. Der BGH habe in mehreren Entscheidungen die Anforderungen an den geltenden Ordnungswidrigkeitstatbestand erheblich verschärft, so dass in den letzten zwei Jahrzehnten kaum noch Verfahren geführt worden seien. Ähnlich argumentierte

Raatschen vom Mieterverein „Mieter helfen Mietern“ (Hamburg). Die BGH-Rechtsprechung habe eine wirksame Vorschrift zur Begrenzung von Ausreißermieten in eine Karteileiche verwandelt. Auch der Präsident des Deutschen Mieterbunds *Siebenkotten* sprach sich für eine Revitalisierung von § 5 WiStrG 1954 aus, um die Einhaltung von Mietobergrenzen sicherzustellen. Die Leiterin des Amtes für Wohnungswesen der Stadt Frankfurt/M., *Wagner*, sah ebenfalls Handlungsbedarf. Die Anwendung von § 5 WiStrG 1954 bereite in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten mit der Folge eines rechtlichen Vakuums. Die Vorschrift sei an die Gegebenheiten auf den Mietwohnungsmärkten anzupassen. *Wegner* (Europa-Universität Viadrina Frankfurt/O.) sah keine rechtlichen oder gar verfassungsrechtlichen Probleme bei dem Bundesratsentwurf. Dass eine Bußgeldbewehrung von vorsätzlichen und leichtfertigen Verstößen gegen staatliche Preisregelungen dem verfassungsrechtlichen Schuldgrundsatz widerspreche, lasse sich nicht begründen. Die Entscheidung über den Gesetzentwurf könne sich daher von wirtschafts- und sozialpolitischen Aspekten leiten lassen und sei keine verfassungsrechtliche Frage.

II. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz

Das Bundeskabinett hat am 6.3.2024 den von Bundesjustizminister *Buschmann* vorgelegten Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet. Durch Rechtsanpassungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung soll die bereits fortgeschrittene Digitalisierung in der Justiz in allen Verfahrensordnungen weiter gefördert werden. Im Strafverfahrensrecht sollen Erleichterungen bei der **Strafantragstellung** und weiteren derzeit bestehenden Schriftformerfordernissen geschaffen werden. Außerdem sollen Verfahrensbeteiligte an der **Revisionshauptverhandlung** im Wege der **Videokonferenz** teilnehmen können.

1. Hybridaktenführung

Ab dem 1.1.2026 müssen alle neu angelegten Akten in der Justiz elektronisch geführt werden. Davor angelegte Papierakten sollen nach dem Gesetzentwurf aber in Hybridakten weitergeführt werden dürfen (für das Strafverfahren s. Art. 1 Nr. 1 RegE – § 32 Ia StPO-E). Hybridakten bestehen aus elektronischen Teilen und Papierteilen und sind bislang grundsätzlich nicht erlaubt. Das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5.7.2017 (BGBl. I 2208) hatte vielmehr vorgesehen, dass bei einer elektronischen Aktenführung der gesamte bisherige Akteninhalt (nach-)digitalisiert werden muss. Diese Regelung habe sich im Lauf der Pilotierung als nicht sinnvoll erwiesen. Deshalb sollen Bundesregierung und Landesregierungen künftig für ihre Bereiche bestimmen können, dass Akten, die bereits in Papier geführt werden, in elektronischer Form weitergeführt werden können, ohne dass die bereits bestehenden Papierteile der Akte nachdigitalisiert werden müssen. Die Hybridaktenführung solle den Umstieg auf die elektronischen Aktenführungen beschleunigen und in der Praxis zu mehr Akzeptanz für die E-Akte beitragen. Altverfahren durch **Einscannen der Papierakten** zu digitalisieren, sei aufwendig und könne mit der vorhandenen **Personalausstat-**

tung im mittleren Dienst kaum geleistet werden. Bei Altverfahren beanspruche die Digitalisierung zudem etwa zehnmal mehr **Speicherplatz** als die Aktenführung mit ausschließlich nativ elektronischen Dokumenten, was zu hohen Kosten führe und aufgrund der großen **Datenlast** die Systeme störungsanfälliger mache (RegE, S. 51). Auch während der **Pilotierungsphase** der elektronischen Akte bis zum 31.12.2025 soll die Weiterführung elektronisch geführter Akten als Papierakten ermöglicht werden (Art. 2 RegE – § 15 II EGStPO-E).

Verschlussachen, die höher eingestuft sind als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, sollen für einen Übergangszeitraum von zehn Jahren neben der elektronischen Akte weiterhin in Papierform angelegt, übermittelt und geführt werden dürfen. Bei Verschlussachen, die (nur) als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, soll während dieser Übergangszeit weiterhin die Übermittlung in Papierform zulässig sein (Art. 2 RegE – § 15 I EGStPO).

2. Übermittlung von Scans bei schriftlich einzureichenden Anträgen und Erklärungen

Ein neuer § 32 III StPO-E (Art. 1 Nr. 2 Buchst. b RegE) soll es Verteidigerinnen und Verteidigern sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erlauben, Dokumenten, die von einem Beschuldigten, einem anderen Verfahrensbeteiligten oder einen Dritten schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen sind, einzuscannen und formwährend elektronisch an das Gericht zu übermitteln.

3. Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Dokumenten in Straf- und Bußgeldsachen

Nach dem geltenden § 32d S. 2 StPO müssen Verteidiger und Rechtsanwälte die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage zwingend als elektronisches Dokument übermitteln. Ansonsten sind die entsprechenden Erklärungen unwirksam. Diese Regelung soll zukünftig auch für die Rücknahme der Berufung und der Revision sowie den Einspruch gegen den Strafbefehl und dessen Rücknahme gelten (Art. 1 Nr. 3 RegE). Für das Bußgeldverfahren soll der Verweis auf die StPO klarer gefasst werden (Art. 8 Nr. 4 RegE – § 110c 2 OWiG-E).

4. Elektronische Strafanzeige und elektronischer Strafantrag

Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können nach § 158 I 1, 2 StPO bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den AG „mündlich oder schriftlich“ angebracht werden. Die mündliche Strafanzeige ist zu beurkunden. Bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muss der Strafantrag gem. § 158 II StPO bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden. Diese Vorschriften des geltenden Rechts werden allgemein dahin ausgelegt, dass die **Strafanzeige** (§ 158 I StPO) – entgegen dem Wortlaut – nicht nur mündlich oder schriftlich, sondern formlos, also etwa auch telefonisch oder **per E-Mail**, erstattet werden kann, während der **Strafantrag nur schrift-**

lich wirksam ist (falls er nicht zu Protokoll gegeben wird; RegE, S. 37). Die Schriftform verlange nach der Rechtsprechung grundsätzlich, dass die antragstellende Person unterschreibt (RegE, S. 37).

Der Gesetzentwurf will zunächst in § 158 I 1 StPO die Wörter „mündlich oder schriftlich“ streichen und so klarzustellen, dass auch künftig jede Form der Kontaktaufnahme gegenüber den zuständigen Stellen die Voraussetzungen des § 158 I StPO erfüllt und die „**einfache Strafanzeige**“ auch elektronisch formlos gestellt werden kann. Die aufnehmende Person muss sie lediglich entsprechend protokollieren oder in sonstiger Weise dokumentieren. Bei schriftlich oder elektronisch eingereichten Strafanzeigen oder -anträgen erfolgt deren Dokumentation dadurch, dass sie zum Ermittlungsvorgang oder zur Akte genommen werden. § 158 I 2 StPO soll dazu wie folgt lauten: „Die Anzeige und der Strafantrag sind durch die aufnehmende Stelle zu protokollieren oder auf sonstige Weise zu dokumentieren.“

Ist ein **förmlicher Strafantrag notwendig** (bisheriger § 158 II StPO), sollen – entsprechend der derzeitigen Rechtsprechung zum nicht digitalen Strafantrag – die Schriftform und ihr elektronisches Äquivalent nach § 32a StPO künftig nicht mehr erforderlich sein, sofern die Identität und der Verfolgungswille der antragstellenden Person aus der Erklärung und den Umständen ihrer Abgabe eindeutig ersichtlich sind. Damit soll künftig ein **Strafantrag per E-Mail oder Online-Formular** (z. B. bei einer Internetwache) möglich sein („**Strafantrag mit wenigen Klicks**“). Dafür soll § 158 II StPO wie folgt gefasst werden: „Bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, müssen die Identität und der Verfolgungswille der antragstellenden Person sichergestellt sein“.

5. Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung in Strafsachen bei umfänglichen Akten

Im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erfolgt die Übermittlung elektronischer Akten zwischen aktenführenden Behörden und Gerichten untereinander über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP). Für den Fall, dass die Mengenbeschränkungen überschritten werden und daher eine elektronische Übermittlung über das EGVP nicht erfolgen kann, will der Entwurf die Übermittlung auf einem physischen Datenträger ermöglichen und dazu die Strafaktenübermittlungsverordnung (Art. 39 RegE), die Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung (Art. 40 RegE) und die Bußgeldaktenübermittlungsverordnung (Art. 40 RegE) ändern.

6. Audiovisuelle Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung

Nach geltendem Recht ist eine Audiovisuelle Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung nicht zulässig (RegE, S. 38). Der Entwurf will dies ändern, so dass Angeklagte, ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Verteidigerinnen und Verteidiger sowie die Sitzungsvertretung der Staatsanwaltschaft auf ihren jeweiligen Antrag hin durch die Nutzung von Videokon-

ferenztechnik auch von einem anderen Ort aus an der Revisionsverhandlung teilnehmen können. Das gleiche soll gelten für Nebenklägerinnen und Nebenkläger, Nebenklageberechtigte sowie die Personen, die von dem Termin zu benachrichtigen sind (§ 397 II 3, § 404 II und § 406h II 2, § 429 I, § 444 II 1 StPO).

Der Gesetzentwurf (Art. 1 Nr. 9) sieht dazu vor, § 350 StPO folgende Abs. 3 und 4 anzufügen:

(3) Dem Angeklagten, seinem gesetzlichen Vertreter, dem Verteidiger und dem Vertreter der Staatsanwaltschaft sowie dem Nebenkläger, dem Nebenklageberechtigten und den Personen, die nach § 397 Abs. 2 Satz 3, § 404 Abs. 3, § 406h Abs. 2 Satz 2, § 429 Abs. 1 und § 444 Abs. 2 Satz 1 vom Termin zu benachrichtigen sind, kann der Vorsitzende auf ihren jeweiligen Antrag die Anwesenheit an einem anderen Ort gestatten, wenn die Hauptverhandlung zeitgleich in Bild und Ton an den anderen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen wird. Die Gestaltung soll mit der Maßgabe erfolgen, dass sich die Verfahrensbeteiligten in einem Dienstraum oder in einem Geschäftsraum eines Verteidigers oder Rechtsanwalts aufhalten. Sieht das Gericht in den Fällen des Abs. 2 Satz 3 von einer Vorführung des Angeklagten ab, so ist diesem auf seinen Antrag die Teilnahme an der Hauptverhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung zu gestatten. Liegen zwischen dem Eingang des Antrags nach Satz 3 bei Gericht und dem Hauptverhandlungstermin nicht mindestens drei Werktage, kann der Antrag vom Vorsitzenden abgelehnt werden. Die Entscheidung des Vorsitzenden nach den Sätzen 1 bis 4 ist unanfechtbar.

(4) Eine Aufzeichnung der Übertragung ist nicht zulässig. Hierauf sind die Verfahrensbeteiligten spätestens zu Beginn der Bild- und Tonübertragung hinzuweisen.

In der Rechtsmittelinstanz bestehe anders als in der Tatsacheninstanz kein zwingender Grund für eine körperliche Anwesenheit, weil in aller Regel ausschließlich Rechtsfragen behandelt würden und kein persönlicher Eindruck von einer Person vermittelt oder aufgenommen werden müsse. Die Möglichkeit, an der Revisionshauptverhandlung auch per Videokonferenz zugeschaltet zu werden, könne den professionellen Verfahrensbeteiligten zeit- und ressourcenintensive Anreisen und in Haft befindlichen Angeklagten, die an der Revisionshauptverhandlung teilnehmen möchten, einen tage- bis wochenlangen Gefangentransport über verschiedene Justizvollzugsanstalten zum Zwecke der Überstellung ersparen. Sie ermögliche eine flexiblere Terminierung und Durchführung der Revisionshauptverhandlung auch bei allgemeinen Hindernissen (wie etwa Naturkatastrophen, Flug- und Bahnstreiks, Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von Viren). Zugleich könne das Recht auf Mitwirkung inhaftierter Angeklagter an der Revisionshauptverhandlung dadurch gestärkt werden, dass ihnen ein Anspruch auf Teilnahme per Videokonferenz in denjenigen Fällen gewährt werde, in denen das Gericht nach seinem Ermessen gem. § 350 II 3 StPO von einer Vorführung absieht (RegE, S. 38 f.).

Der Text gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

© C. F. Müller GmbH

Bericht aus der Gesetzgebung (5/24)

Referentenentwurf eines Vermögensverschleierungsbekämpfungsgesetzes

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 23.4.2024 seinen Referentenentwurf eines Gesetzes zum Schutz des Wirtschafts- und Finanzsystems vor der Verschleierung und Einbringung bedeutsamer inkriminierter Vermögenswerte (Vermögensverschleierungsbekämpfungsgesetz – VVBG) vorgelegt und den interessierten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme bis 7.5.2024 eingeräumt. Das Artikelgesetz soll mit dem „Gesetz zu Ermittlungen im Zusammenhang mit verdächtigen Vermögensgegenständen“ (Vermögensermittlungsgesetz; Art. 1) ein neues Stammgesetz schaffen. Folgeänderungen sind vorgesehen im Errichtungsgesetz für das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität – BBF – (Art. 2, 3), Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz (Art. 4), Sanktionsdurchsetzungsgesetz (Art. 5), Kreditwesengesetz (Art. 6), Geldwäschegesetz (Art. 7) und Straßenverkehrsgesetz (Art. 8). Die neuen Regelungen sollen am 1.1.2025 in Kraft treten (Art. 9 I) mit Ausnahme von Art. 3 (Änderungen BBF-Errichtungsgesetz), der fünf Monate später, am 1.6.2025, in Kraft treten soll (Art. 9 II).

Das Vermögensermittlungsgesetz soll das Wirtschafts- und Finanzsystem davor schützen, dass bedeutsame Vermögensgegenstände, die aus rechtswidrigen Taten herrühren, „insbesondere durch Verschleierung gefördert,“ in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf eingebracht werden (§ 3 I Vermögensermittlungsgesetz). Dazu soll ein beim BBF (s. dazu *Busch*, wistra 2023, Register S. 69) anzusiedelndes „**Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung**“ die Herkunft und die „wirtschaftlich Berechtigten“ von „verdächtigen bedeutsamen Vermögensgegenständen“ ermitteln. Es soll über ca. 100 Mitarbeiter und einen jährlichen Etat von ca. 17 Mio. Euro verfügen. (Begründung S. 35). Rühren Vermögensgegenstände aus einer rechtswidrigen Tat her und wird dies in einer „geständigen Einlassung“ eingeräumt, so soll das VG die **Einziehung** zugunsten des Bundeshaushalts anordnen (§§ 11–13, 6 IV 1 Vermögensermittlungsgesetz). Gestützt werden diese Regelungen auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Recht der Wirtschaft (Art. 75 I Nr. 11 GG).

Gleichzeitig will das Vermögensermittlungsgesetz die **strafrechtliche Einziehung nach § 76a IV StGB** „punktuell, aber konsequent weiter[entwickeln]“, ohne dabei das StGB selbst zu ändern. Gibt das „Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung“ ein Verfahren wegen eines verdächtigen bedeutsamen Vermögensgegenstandes an die Staatsanwaltschaft ab, so soll ein selbständiges Verfahren nach § 435 StPO durchgeführt werden und dabei § 76a IV StGB „mit der Maßgabe Anwendung finden“, dass die an sich erforderliche vorherige Sicherstellung in einem Verfahren wegen einer Katalogstraftat nach § 76a IV 3 StGB fingiert wird (§ 14 III Vermögensermittlungsgesetz). Bei einem „verdächtigen bedeutsamen Vermögensgegenstand“ kann das Strafgericht die Einziehung also auch dann anordnen, wenn es an dem Verdacht einer OK-Straftat oder einer Straftat der Terrorismusfinanzierung und einer darauf beruhenden Sicherstellung fehlt. Diese „Anpassung des strafrechtlichen Einziehungsrecht“ stützt der Gesetzentwurf

auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Strafrecht nach Art. 74 I Nr. 1 GG.

Die Begründung nimmt u.a. Bezug auf eine von den Koalitionsfraktionen zum Sanktionsdurchsetzungsgesetz II (s. dazu *Busch*, wistra 2023, Register S. 35) initiierte EntschlieÙung, in dem der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert hatte, „Befugnisse für Fälle zu schaffen, die besondere Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Sanktionen aufweisen, wenn unklar ist, wer die faktische Kontrolle über das Vermögen ausübt, und eine weitgehende Verfügungsbeschränkung und im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen einen Eigentumsentzug ermöglichen, sofern in diesen Fällen auf Verlangen der zuständigen Behörden der wirtschaftlich Berechtigte durch den Inhaber nicht nachgewiesen werden kann“ (BT-Drucks. 20/4727, 95).

1. Verdächtige bedeutsame Vermögensgegenstände

Die Befugnisse des Vermögensermittlungsgesetzes gelten für „**verdächtige bedeutsame Vermögensgegenstände**“ (§ 1 II Vermögensermittlungsgesetz). Die „bewusst weit gewählte“ Definition von „**Vermögensgegenstand**“ in § 2 I Vermögensermittlungsgesetz entspricht wörtlich § 1 VII GwG und deckt sämtliche Gegenstände, Rechte und dazugehörige Urkunden ab. Um „**bedeutsam**“ zu sein, muss der Vermögensgegenstand einen Wert von **mehr als 100.000 €** haben. „**Verdächtig**“ ist ein Vermögensgegenstand, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er aus einer rechtswidrigen Tat nach § 11 I Nr. 5 StGB herrührt. Ob und inwieweit darunter auch das Herrühren aus Auslandstaten fällt (wie etwa eine Steuerhinterziehung zu Lasten eines ausländischen Staates), erläutert die Gesetzesbegründung nicht. Eine Regelung nach Vorbild von § 261 IX Nr. 1 StGB zur Gleichstellung von Gegenständen, die aus einer im Ausland begangenen Tat herrühren, fehlt. Die Einzelheiten des „**Herrührens**“ sollen sich nach den zu § 261 StGB erarbeiteten Grundsätzen richten (Begründung S. 41), was die 100.000 €-Wertgrenze erheblich relativiert, da nach der Rechtsprechung bereits ein geringer Zufluss inkriminierter Vermögens reicht, um einen Vermögensgegenstand insgesamt zu kontaminieren (vgl. BGH 1 StR 33/15 = wistra 2015, 391). Befinden sich auf einem Konto 95.000 € und kommen etwas mehr als 5.000 € aus illegalen Quellen hinzu, so rührt das gesamte Guthaben aus Straftaten her und es würde ein „verdächtiger bedeutsamer Vermögensgegenstand“ vorliegen.

Anhaltspunkte für das Herrühren aus einer rechtswidrigen Tat sollen gegeben sein, „wenn eine – auch nur geringe – Tatsachenbasis vorhanden ist, die zu dem Schluss berechtigt, dass das Herrühren aus einer rechtswidrigen Tat nicht ganz unwahrscheinlich ist; es bedarf also nicht zwangsläufig konkreter Anhaltspunkte, sondern lediglich tatsächlicher Indizien“, so die Gesetzesbegründung (S. 41) unter Bezugnahme auf Literatur zum Begriff der Anhaltspunkte in § 9 Bundes-Bodenschutzgesetz („Gefährdungsabschätzung und Untersuchungs-

anordnungen“). Anhaltspunkte für das Herrühren können sich aus einer Gesamtschau insbesondere der in § 2 II 1 Vermögensermittlungsgesetz aufgezählten Kriterien ergeben. Dieser **Kriterienkatalog** ist der „Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko [der Geldwäsche]“ in Anlage 2 zum GwG nachgebildet und hat folgenden Wortlaut:

„1. die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse [des Eigentümers ...] reichen bei objektiver Betrachtung nicht aus, um den Vermögensgegenstand zu erwerben,

2. es besteht keine Transparenz über den wirtschaftlich Berechtigten an einem Vermögensgegenstand,

3. der Gegenstand steht im Besitz oder in der Verfügungsbefugnis

a) einer Person, die wegen einer Vermögensstraftat oder einer Straftat von erheblicher Bedeutung vorbestraft ist,

b) einer kriminellen Vereinigung oder Organisation oder einer Person, die einer solchen Vereinigung oder Organisation angehört, oder einer Person, die einem oder einer Angehörigen einer solchen Vereinigung oder Organisation im Sinne des § 138 der Insolvenzordnung nahesteht,

c) einer natürlichen Person, die in geografischen Risikogebieten ansässig ist oder dort eine erhebliche Geschäftstätigkeit entfaltet, oder

d) einer Gesellschaft oder sonstigen Rechtsgestaltung,

aa) deren tatsächlichen Einkünfte aus dem laufenden Geschäftsbetrieb und sonstige Vermögensverhältnisse bei objektiver Betrachtung nicht ausreichen, um den Vermögensgegenstand zu erwerben,

bb) für die die Anschaffung des Vermögensgegenstandes im Verhältnis zu ihrem satzungsmäßigen Zweck oder Gegenstand unüblich oder wirtschaftlich sinnlos ist,

cc) die eine Inhaberstruktur aufweist, die bei objektiver Betrachtung darauf angelegt ist, eine Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten auszuschließen oder sie erheblich zu erschweren,

dd) die ihren Sitz in einem geografischen Risikogebiet hat oder erhebliche Geschäftstätigkeit in einem solchen Gebiet entfaltet,

ee) bei der eine Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion von einer oder mehreren natürlichen Personen ausgeübt wird, die eines oder mehrere Merkmale nach Buchstabe a bis c aufweisen,

ff) deren wirtschaftlich Berechtigter Merkmale nach Buchstabe a bis c aufweist,

gg) deren wirtschaftlich Berechtigter seine Stellung über eine Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat vermittelt bekommt, in dem er nicht ansässig ist und deren Zwischenschaltung bei objektiver Betrachtung keinen rechtmäßigen Zweck verfolgt,

hh) die gesetzliche Transparenzpflichten nach §§ 20, 21 des Geldwäschegesetzes nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt hat,

oder die Früchte oder Nutzungen des Gegenstandes stehen einer in den Buchstaben a bis d bezeichneten Personen oder Organisationen zu.

4. der Vermögensgegenstand wurde aufgefunden

a) in Zusammenhang mit einem Strafverfahren,

b) bei der Einreise oder Einfuhr aus einem oder bei der Ausreise oder Ausfuhr in ein geografisches Risikogebiet oder

c) bei der Einreise, Einfuhr, Ausreise oder Ausfuhr, wenn der Vermögensgegenstand entgegen bestehender Anmeldepflichten nicht deklariert wurde.“

Das „**geografische Risikogebiet**“ (§ 2 II 2 Nr. 3. Buchst. c und Buchst. c Doppelbuchst. dd, Nr. 4 Buchst. b Vermögensermittlungsgesetz) definiert § 2 III Vermögensermittlungsgesetz. Eine Definition des „wirtschaftlich Berechtigten“ enthält § 2 IV Vermögensermittlungsgesetz. Sie ist eng an die Definition des „wirtschaftlich Berechtigten“ in § 3 I GwG angelehnt, die zudem noch in § 2 IV Vermögensermittlungsgesetz für entsprechend anwendbar erklärt wird. Auch § 3 II-IV GwG sollen entsprechend anwendbar sein (§ 2 VI-VIII Vermögensermittlungsgesetz).

Nach der Begründung ist ein Vermögensgegenstand nicht erst dann verdächtig, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen aller Tatbestandsmerkmale vorliegen (Begründung S. 31; zum strafrechtlichen Anfangsverdacht und der Rolle der StA s. unten 4.). Ein Verdacht i.S.v. § 2 II Vermögensermittlungsgesetz könne sich etwa ergeben, wenn „der Vermögensgegenstand in der unmittelbaren oder mittelbaren Verfügungsgewalt von natürlichen oder juristischen Personen steht, die ihren Sitz oder Ursprung in [sanktionierten] Staaten haben“, was etwas weiter zu sein scheint als der Regelungstext, nach dem Ansässigkeit oder Geschäftstätigkeit in einem Risikogebiet erforderlich wäre. Vorstrafen (§ 2 II 2 Nr. 3 Buchst. c Vermögensermittlungsgesetz) sollen nur dann relevant sein, wenn sie noch nach den gesetzlichen Bestimmungen verwertbar sind (Begründung S. 43).

2. Maßnahmen zur Gefahrenerforschung

Hat das „Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung“ **Hinweise** darauf, dass ein Vermögensgegenstand verdächtig ist, kann es nach § 3 I Vermögensermittlungsgesetz

- vom **Eigentümer Auskunft** verlangen (Nr. 1),
- **Einsicht** in staatliche Register nehmen (Nr. 2),
- **öffentlich verfügbare Informationen** recherchieren (Nr. 2),
- **Konteninformationen** bei der BAFin automatisiert abrufen (Nr. 3; s. dazu auch die Änderung von § 24c KWG in Art. 6) und
- **Personen vorladen**, die sachdienliche Angaben machen können, wenn die anderen Maßnahmen ausgeschöpft sind oder nicht ausführbar bzw. nicht aussichtsreich erscheinen oder den Verfahrenszweck gefährden (Nr. 4).

Das Gesetz will keine anlasslosen Ermittlungen bei beliebigen bedeutsamen Vermögensgegenständen ermöglichen (Begründung S. 46). Gleichzeitig reichen für die Gefahrenerforschung bloße „Hinweise“ darauf, dass ein Vermögensgegenstand verdächtig ist. Quelle für solche Hinweise können insbesondere Spontanmitteilungen anderer öffentlicher Stellen wie etwa der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sein (§ 16 Vermögensermittlungsgesetz; Art. 7 Nr. 3), die auch Daten übermitteln dürfen (§ 3 III Vermögensermittlungsgesetz). Ein automatisierter Datenabgleich mit dem polizeilichen Informationsverbund (§ 29 BKA-G) ist zulässig (§ 3 IV Vermögensermittlungsgesetz).

Wer vorgeladen wird (§ 3 I Nr. 4), muss erscheinen und aussagen (Begründung S. 48), kann sich aber auf die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte nach der StPO berufen (§ 3 II Vermögensermittlungsgesetz). Bei unbegründeter Aussageverweigerung drohen Ordnungsgeld und Ordnungshaft nach § 70 StPO. Die Pflicht zu erscheinen und auszusagen soll nicht für Personen gelten, die als Anordnungsgegner (§ 5 Vermögensermittlungsgesetz) in Betracht kommen (Begründung S. 48) und zu denen insbesondere die Eigentümer, Besitzer und wirtschaftlich Berechtigten von verdächtigen Vermögensgegenständen gehören dürften, die auch von einer Einziehung betroffen sein können (s. unten 4.).

3. Erklärungsanordnung

Nach seinen Gefahrerforschungsmaßnahmen (§ 3 Vermögensermittlungsgesetz) kann das „Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung“ eine „Erklärungsanordnung“ erlassen (§ 4 Vermögensermittlungsgesetz) und damit nach § 5 I Vermögensermittlungsgesetz den Erklärungsgegner auffordern, „eine wahrheitsgemäße und vollständige Erklärung“ abzugeben zu:

- den wirtschaftlich Berechtigten an dem Vermögensgegenstand (Nr. 1),
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses i.S.d. § 19 GWG des Anordnungsgegners sowie etwaiger weiterer Personen an dem Vermögensgegenstand (Nr. 2),
- den näheren Umständen der Herkunft des Vermögensgegenstands, des Erwerbs und der Erlangung der Verfügungsmacht, insbesondere welche Mittel für den Erwerb aufgewendet wurden (Nr. 3),
- den näheren Einzelheiten des Trusts, insbesondere zu den beteiligten Personen und wirtschaftlich Berechtigten, wenn der Vermögensgegenstand von den Treuhändern eines Trusts gehalten wird (Nr. 4), und
- etwaigen sonstigen Informationen im Zusammenhang mit dem Vermögensgegenstand (Nr. 5).

Voraussetzung für die Anordnung ist, dass der Vermögensgegenstand „weiterhin verdächtig“ ist (§ 4 I Vermögensermittlungsgesetz), wobei für die vorangehenden Gefahrerforschungsmaßnahmen nach § 3 Vermögensermittlungsgesetz (nur) „Hinweise“ (§ 3 I Vermögensermittlungsgesetz) bzw. „Anhaltspunkte“ (Begründung S. 33) für den Verdacht vorliegen müssen. Die Anordnung ist zu begründen und hat ein behördeninternes Kontrollverfahren zu durchlaufen (§ 4 II Vermögensermittlungsgesetz). Anordnungen gegen denselben Anordnungsgegner wegen mehrerer Vermögensgegenstände und Anordnungen gegen unbekannte Personen sind zulässig (§ 4 IV Vermögensermittlungsgesetz).

Die Anordnung soll keine Pflicht zur Abgabe der Erklärung schaffen und nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden können (Begründung S. 33). Deshalb ist die Anordnung nach der Begründung (S. 33) auch kein belastender Verwaltungsakt. Mit Erlass der Anordnung kann das „Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung“ freilich weitere Maßnahmen ergreifen, zu denen (unter Richtervorbehalt) auch Durchsuchungen und Postbeschlagnahmen gehören (§ 6 II-IV Vermögensermittlungsgesetz). Außerdem kann es den verdächtigen Vermögensgegenstand vorläufig sicherstellen (§§ 7, 8 Vermögensermittlungsgesetz).

Die Überprüfung der Erklärung und den Verfahrensausgang einschließlich der Entscheidungsfristen regeln §§ 9, 10 Vermögensermittlungsgesetz. Danach sind vier Szenarien vorgesehen (Begründung S. 33):

- (1) Wenn der Vermögensgegenstand nicht aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, stellt das „Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung“ das Verfahren ein (§ 10 Vermögensermittlungsgesetz).
- (2) Ergibt sich (in irgendeinem Verfahrensstadium) ein Anfangsverdacht für eine Straftat, so hat das „Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung“ die StA „hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen“ (§ 14 I 1 Vermögensermittlungsgesetz). Leitet die StA ein Strafverfahren ein, ist das Verfahren nach dem Vermögensermittlungsgesetz auszusetzen (§ 14 I 3 Vermögensermittlungsgesetz).
- (3) Auch wenn kein Anfangsverdacht vorliegt, das „Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung“ aber gleichwohl Anhaltspunkte dafür hat, dass der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, ist die StA zu unterrichten und das Verfahren nach dem Vermögensermittlungsgesetz auszusetzen, wenn ein Strafverfahren eingeleitet wird (zum Einziehungsverfahren bei fehlendem Anfangsverdacht s. unter 4.b.))
- (4) Rührt der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat her und hat der Anordnungsgegner das in seiner Erklärung eingeräumt, so beantragt das „Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung“ beim VG die Einziehung des Vermögensgegenstands (§§ 11–13, 6 IV 2 Vermögensermittlungsgesetz, s. unter 4.a)).

4. Einziehung

a) Verwaltungsrechtliche Einziehung

Das VG „soll“ auf Antrag des „Ermittlungszentrums Vermögensverschleierung“ die Einziehung durch Urteil anordnen, wenn der Gegenstand nach seiner Überzeugung aus einer rechtswidrigen Tat herrührt und der Anordnungsgegner dies eingeräumt hat (§§ 11, 12 I Vermögensermittlungsgesetz). Damit werde die strafrechtliche Einziehung nach § 76a IV StGB um eine „gefahrenabwehrrechtliche Komponente“ ergänzt (Begründung S. 54). Die Soll-Regelung lasse dem Gericht einen Ermessensspielraum, um im Einzelfall unverhältnismäßige Einziehungsentscheidungen zu vermeiden (Begründung S. 54). Mit der Rechtskraft der Einziehungsentscheidung geht das Eigentum an der Sache oder das Recht auf den Rechtsträger der Behörde über, die den Einziehungsantrag gestellt hat (§ 13 Vermögensermittlungsgesetz). Anders als nach § 60 StrVollstrO wird also nicht zugunsten eines Landes, sondern zugunsten des Bundes eingezogen, wobei der Gesetzentwurf die daraus zu erwartenden Einnahmen noch nicht zu beziffern vermag (Begründung S. 35). Der Eigentumsübergang steht außerdem unter der Bedingung, dass der Vermögensgegenstand dem Anordnungsgegner gehört oder zusteht (§ 13 I Nr. 1 Vermögensermittlungsgesetz). Gehört die Sache einem anderen oder steht sie einem anderen zu, so soll das Eigentum nur übergehen, wenn der andere den Gegenstand oder das Recht dem Anordnungsgegner zur Verschleierung seiner wirtschaftlichen Berechtigung überlassen hat und der Anordnungsgegner dies erkannt oder leichtfertig nicht erkannt hat (§ 13 I Nr. 1 Vermögensermittlungsgesetz, der offenbar dem für andere

Konstellationen gedachten § 75 I Nr. 1 StGB nachempfunden ist). Anordnungsgegner (jedenfalls im Einziehungsverfahren) kann also sinnvollerweise nur der Eigentümer, wirtschaftlich Berechtigte oder Besitzer des Vermögensgegenstands sein. Ob ein Vermögensgegenstand dem Anordnungsgegner zur Verschleierung der wirtschaftlichen Berechtigung überlassen wurde und der Anordnungsgegner dies erkannt hat, müsste nach der Einziehungsentscheidung geklärt werden. Wie die Rechte Dritter im Verfahren gewahrt werden, wird nicht ganz deutlich. Die Gesetzesbegründung (Begründung S. 54) verweist auf die VwGO.

Die Einziehung wird nach § 11 II Vermögensermittlungsgesetz nicht beantragt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für ein Herrühren des Gegenstands aus einer Straftat vorliegen und damit § 14 I Vermögensermittlungsgesetz greift (Information der StA, Aussetzen des Verfahrens bei Einleitung eines Strafverfahrens), was sehr häufig der Fall sein dürfte. Falls das Strafverfahren bereits ohne Einziehungsentscheidung eingestellt worden war (§ 14 IV Vermögensermittlungsgesetz), soll der Einziehungsantrag gestellt werden (§ 11 II Vermögensermittlungsgesetz). Nach der Gesetzesbegründung geht es um Fälle, in denen in der Erklärung eingeräumt wird, dass der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, ohne dass diese Erwerbstat ausreichend konkret benannt wird (Begründung S. 53), sich das VG aber gleichwohl von der rechtswidrigen Herkunft überzeugen kann. Weiter wird der Fall genannt, dass die Erwerbstat verjährt ist (Begründung S. 53), wofür allerdings auch § 76a II StGB eine Einziehung vorsieht.

b) Strafrechtliche Einziehung

Gibt das „Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung“ nach § 14 I Vermögensermittlungsgesetz ein Verfahren an die StA ab, so soll das selbständige Einziehungsverfahren nach § 435 StPO anzuwenden sein und § 76a IV StGB mit der „Maßgabe Anwendung [finden], dass anstelle eines wegen des Verdachts einer in § 76a IV 3 StGB genannten Straftat sichergestellter Gegenstand ein nach [§ 14 I Vermögensermittlungsgesetz] bezeichneter Vermögensgegenstand vorliegen muss“. Die Legalfiktion dürfte die Einziehung nach § 76a IV StGB beträchtlich erweitern und zielt auf Fälle ab, in denen es am Verdacht einer Straftat und damit auch einer Katalogstraftat nach § 76a IV StGB fehlt, ein Gericht aber gleichwohl zu seiner Überzeugung feststellen können soll, dass der betroffene Gegenstand aus (irgend-)einer rechtswidrigen Tat herrührt. Es sei gerechtfertigt, auf eine Sicherstellung in einem Strafverfahren wegen einer Katalogtat zu verzichten, da die beiden an ihre Stelle tretenden Kriterien (also die besonderen Verdachtselemente nach § 2 I Vermögensermittlungsgesetz und die zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für ein Herrühren aus

Straftaten) „eine qualitativ vergleichbare intensive Verdachtslage in Bezug auf das Herrühren aus einer rechtswidrigen Tat [begründen], zumal die nach diesem Gesetz anzulegenden Verdachtsmomente nach europäischem und deutschem Recht als besondere Risikofaktoren in Bezug auf Geldwäsche anerkannt sind“ (Begründung S. 57).

Der Gesetzentwurf will damit ein „echtes *in-rem*-Verfahren, also ein gegen verdächtige Vermögensgegenstände gerichtetes Verfahren“ schaffen (Begründung S. 34), während das geltende Strafrecht mit § 76a Abs. 4 StGB eine Sicherstellung in einem gegen eine natürliche Person gerichteten Verfahren wegen einer Katalogstraftat voraussetze und damit nur ein „*in-personam*-Verfahren“ biete (Begründung S. 31). Damit ließen sich zukünftig nach § 76a IV StGB auch Gegenstände einziehen, „die keiner Person zugeordnet werden können und vor diesem Hintergrund auch nicht in Zusammenhang mit einer bestimmten Tat gebracht werden können“, was ein „entscheidender Vorteil gegenüber dem bislang noch allein normierten *in-personam*-Verfahren sei“ (Begründung S. 33). Auch wenn sich das neue Verfahren zu keinem Zeitpunkt gegen eine Person als Beteiligter einer Straftat richtet und man aus strafrechtlicher Sicht von einem „*in-rem*-Verfahren“ bzw. einem „echten *in-rem*-Verfahren“ sprechen mag, gibt es mit den von der Einziehung Betroffenen gleichwohl Personen, die das Verfahren als nicht nur gegen einen Gegenstand, sondern auch gegen sich gerichtet ansehen dürften.

Nach § 14 II Vermögensermittlungsgesetz soll § 437 StPO unberührt bleiben. Ob dessen Kriterien für die gerichtliche Überzeugungsbildung („Ergebnis der Ermittlungen zu der Tat, die Anlass für das Verfahren war“ und Umstände, „unter denen der Gegenstand aufgefunden und sichergestellt worden ist“) geeignet sind, wenn es gerade nicht zu einem Ermittlungsverfahren und einer Sicherstellung kommt, erscheint fraglich.

5. Datenverarbeitung

Mit §§ 15–28 ist der Datenverarbeitung gut die Hälfte der Paragraphen des Vermögensermittlungsgesetzes gewidmet, zu denen auch Vorschriften über die automatisierte Datenverarbeitung gehören (§§ 15, 17); zu ähnlichen Regelungen im Gesetz zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und zur Berücksichtigung der Palantir-Entscheidung des BVerfG (BVerfG 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, [ECLI:DE:BVerfG:2023:rs20230216.1bvr154719]) s. *Busch*, wistra 2023, Register S. 73.

Der Text gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

© C. F. Müller GmbH

Bericht aus der Gesetzgebung (6/24)

Gesetz zur Strafbarkeit der unzulässigen Interessenwahrnehmung verabschiedet

Der Deutsche Bundestag hat am 25.4.2024 den von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der unzulässigen Interessenwahrnehmung nahezu unverändert beschlossen. Das Gesetz hat den Bundesrat am 17.5.2024 passiert und wird am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten (Art. 5). Auslöser für das Gesetzgebungsvorhaben war insbesondere die Straflosigkeit der „Maskenfälle“, bei denen Mandatsträger des Bundes und der Länder Geschäfte über den Verkauf von Corona-Schutzmasken mit Bundes- bzw. Landesbehörden vermittelt und dafür beträchtliche Provisionen erhalten hatten. Zudem ist im Koalitionsvertrag vorgesehen, dass der Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung und -bestechlichkeit wirksamer ausgestaltet werden soll.

Materialien: Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 20.2.2024 (BT-Drucks. 20/10376, s. dazu *Busch*, wistra 2024, Heft 3 R15; *Zimmermann*, ZRP 2024, 76); 1. Lesung (BT-Plenarprotokoll 20/154, 19736C-19741B); 2./3. Lesung (BT-Plenarprotokoll 20/166, 21403A-21411D); Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses vom 13.3.2024 (Ausschussprotokoll liegt noch nicht vor; schriftliche Stellungnahmen abrufbar unter https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoeerungen/991606-991606); Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (BT-Drucks. 20/11177).

Weitere Gesetzentwürfe: AfD-Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Ausweitung und Verschärfung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung (BT-Drucks. 20/2777; s. dazu *Busch*, wistra 2022, Register S. 65); *Kubi-ciel*, ZRP 2023, 47; *Pohlfreich*, Gutachten zur Reform der Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung, 2023; *Zimmermann / Zimmermann*, Verfassungsblog, 9.6.2023.

Zu den Vorgaben in Art. 10 (Unerlaubte Einflussnahme) der von der Kommission vorgeschlagenen Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption (COM/2023/234 final), s. *Busch*, wistra 2023, Register S. 49; *El-Ghazi / Wegner / Zimmermann*, wistra 2023, 353, 357; *Friedrich / Gierok*, NZWiSt 2024, 165, 170.

Der Gesetzentwurf schafft mit § 108f StGB einen neuen Straftatbestand der unzulässigen Interessenwahrnehmung, der die **entgeltliche Wahrnehmung von Drittinteressen durch Mandatsträger** in bestimmten Fällen unter Strafe stellt (Art. 1). Wenn sich Mandatsträger dafür bezahlen lassen, dass sie bestimmte Interessen vertreten, können sie und die Vorteilsgeber sich schon bisher wegen Bestechlichkeit bzw. Bestechung von Mandatsträgern nach § 108e StGB strafbar machen. Voraussetzung ist dafür allerdings, dass eine Handlung „bei der Wahrnehmung des Mandats“ erkaufte werden sollen. Nach der Rechtsprechung beschränken sich solche Handlungen auf „das Wirken ... im Parlament, mithin im Plenum, in den Ausschüssen oder sonstigen parlamentarischen Gremien einschließlich der Fraktionen oder in mit Abgeordneten besetzten Kommissionen ...“ (BGH, Beschl. v. 5.7.2022 – StB 7-9/22, Rz. 24 = wistra 2022, 465; s. dazu *Bechtel*, LRZ [E-Zeitschrift für Wirtschaftsrecht & Digitalisierung] 2023, Rz. 62 [99]; *Kudlich*, medstra 2022, 205; *Kuhlen*, JR 2022, 658 [663]; *Zimmermann / Zimmermann*, NJW 2022, 2804 [2806]). Tätigkeiten außerhalb der parlamentarischen Arbeit sind damit selbst dann nicht von § 108e StGB erfasst, wenn ein Mandatsträger dabei seine auf sein Mandat zurückgehenden Kontakte und Beziehungen ausnutzt. Für die „Maskenfälle“ bedeutete dies Straflosigkeit: § 108e StGB sei nicht erfüllt, wenn der Abgeordnete bei außerparlamentarischen Betätigungen unter Berufung auf seinen Status im Interesse eines Privatunternehmers und ohne Vorgabe, im Auftrag des Parlaments zu handeln, Behördenent-

scheidungen zu beeinflussen versuche, so der BGH. Und weiter: Dem Gesetzgeber obliege es zu entscheiden, ob und in welchem Umfang er ein bestimmtes Rechtsgut, dessen Schutz ihm wesentlich und notwendig erscheine, gerade mit den Mitteln des Strafrechts verteidigen wolle. Den Gerichten sei es hingegen verwehrt, seine Entscheidung zu korrigieren (BGH, Beschl. v. 5.7.2022 – StB 7-9/22, Rz. 69 f. = wistra 2022, 465). Genau diese Korrektur hat der Gesetzgeber jetzt vorgenommen und mit dem neuen § 108f StGB den unzulässigen Einflusshandel durch Mandatsträger auch dann unter Strafe gestellt, wenn die Unrechtsvereinbarung auf eine Interessenwahrnehmung außerhalb der Mandatswahrnehmung abzielt (BT-Drucks. 20/10376, 2, 5). Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

§ 108f – Unzulässige Interessenwahrnehmung

(1) Wer einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er während seines Mandates zur Wahrnehmung von Interessen des Vorteilsgebers oder eines Dritten eine Handlung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 gilt nur für folgende Mandatsträger und nur dann, wenn eine solche entgeltliche Interessenwahrnehmung die für die Rechtsstellung des Mandatsträgers maßgeblichen Vorschriften verletzen würde:

1. Mitglieder einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments und
3. Mitglieder der parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation.

(2) Wer einem in Abs. 1 Satz 2 genannten Mandatsträger einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil für diesen Mandatsträger oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass dieser Mandatsträger während seines Mandates zur Wahrnehmung von Interessen des Vorteilsgebers oder eines Dritten eine Handlung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 gilt nur, wenn eine solche entgeltliche Interessenwahrnehmung die für die Rechtsstellung des Mandatsträgers maßgeblichen Vorschriften verletzen würde.

(3) § 108e Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

Der Gesetzentwurf wurde im **parlamentarischen Verfahren nur unwesentlich geändert**. Der Rechtsausschuss hat in Abs. 1 und 2 das Wort „Mandats“ jeweils durch „Mandates“ ersetzt. Als Art. 4 ist außerdem eine redaktionelle Korrektur des Lobbyregistergesetzes hinzugekommen. Der bisherige Art. 4 (Inkrafttreten) wurde Art. 5.

1. Täterkreis, Tathandlung und Vorteil

Der **Täterkreis** der Neuregelung umfasst auf Nehmerseite Mitglieder des Deutschen Bundestags, der Landtage, des Europäischen Parlaments und von parlamentarischen Versammlungen internationaler Organisationen wie etwa der Parlamentarischen Versammlung des Europarats. Bei diesen Mandatsträgern sei die Einflussmöglichkeit und damit das Risiko unzulässiger und strafwürdiger Einflussnahmen besonders relevant (BT-Drucks. 20/10376, 8). Die Regelung ist damit enger als § 108e StGB, der auch für Bundesversammlung, Volksvertretungen kommunaler Gebietskörperschaften und in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählte Gremien einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit gilt (§ 108e III 3 Nr. 1–3 StGB). Die Gesetzesbegründung schätzt die Einflussmöglichkeiten und das damit einhergehende Risiko dort aber

als deutlich geringer ein (BT-Drucks. 20/10376, 8). Auch Gesetzgebungsorgane ausländischer Staaten (vgl. § 108e III Nr. 6 StGB) bleiben ausgespart. Mandatsbewerber können sich ebenfalls nicht nach der neuen Regelung strafbar machen („Kandidatenkorruption“). Sie setzt voraus, dass der Vorteilsnehmer das Mandat zum Tatzeitpunkt innehat (BT-Drucks. 20/10376, 9).

Tathandlungen sind das Fordern, Sich-Versprechen-Lassen und Annehmen sowie das Anbieten, Versprechen und Gewähren eines Vorteils, was sich mit § 108e StGB deckt. Bei dem Vorteil muss es sich um einen ungerechtfertigten **Vermögensvorteil** handeln, was enger ist als § 108e StGB, der nicht auf Vermögensvorteile beschränkt ist, sondern jeden (ungerechtfertigten) Vorteil einschließlich immaterieller Vorteile erfasst. Der Gesetzentwurf begründet dies mit entsprechenden Beschränkungen bei den von der Vorschrift in Bezug genommenen parlamentsrechtlichen Interessenswahrnehmungsverboten (BT-Drucks. 20/10376, 8; s. dazu sogleich unter 2.). Das Merkmal „ungerechtfertigt“ ist für den Tatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern in § 108e IV StGB näher geregelt, der auch für den neuen § 108f StGB gilt (s. Abs. 3).

2. Unrechtsvereinbarung und Parlamentsrechtsakzessorietät

Den ungerechtfertigten Vermögensvorteil muss der Mandatsträger als **Gegenleistung** dafür erhalten, dass er während seines Mandats zur Wahrnehmung von Interessen des Vorteilsgebers oder eines Dritten eine Handlung vornehme oder unterlasse. Nach der Gesetzesbegründung ist in Anlehnung an das Merkmal der „Interessenvertretung für Dritte“ in § 44a III AbgG von einer solchen Handlung zur Interessenwahrnehmung dann auszugehen, wenn Einfluss auf Willensbildungs- und Entscheidungsfindungsprozesse genommen werden soll (BT-Drucks. 20/10376, 8).

Die Regelung ist **parlamentsrechtsakzessorisch** und bewehrt Verstöße gegen bestimmte parlamentsrechtliche Interessenkonfliktregelungen: Die nach der Unrechtsvereinbarung vorgesehene entgeltliche Interessenwahrnehmung muss die für die Rechtsstellung des Mandatsträgers maßgeblichen Vorschriften verletzen. Das ist der Fall, wenn sie nach den einschlägigen parlamentsrechtlichen Regelungen unzulässig wäre. Die Anbindung an das Parlamentsrecht soll gewährleisten, dass nicht unter Strafe steht, was parlamentsrechtlich zulässig ist, so die Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 20/10376, 8). Ob es tatsächlich zu der nach der Unrechtsvereinbarung vorgesehenen Interessenwahrnehmung und damit einer Verletzung einschlägiger Vorschriften kommt, ist dabei nicht relevant. Auch ein zusätzlicher Zusammenhang mit dem Mandat und ein „Ausnutzen“ des Mandats (etwa durch Verwendung des Abgeordnetenbriefkopfs) sind neben der (potentiellen) Verletzung der einschlägigen Vorschriften nicht erforderlich, da ein Mandatsbezug bereits dadurch hergestellt wird, dass die jeweilige Interessenwahrnehmung parlamentsrechtlichen Vorschriften unterfällt und gegen diese verstoßen würde (BT-Drucks. 20/10376, 8).

Entsprechende parlamentsrechtliche Vorschriften hat sich insbesondere der Deutsche Bundestag 2021 aus Anlass der Masken-Affäre mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages

und zur Anhebung des Strafrahmens des § 108e des Strafgesetzbuches“ (BGBI. I 2021, S. 4650) gegeben. Nach § 44a III 1 AbgG ist neben dem Mandat insbesondere unzulässig die entgeltliche Interessenvertretung für Dritte gegenüber der Bundesregierung. Bei einer Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung bestehe „ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Mandatsausübung“ (BT-Drucks. 19/28784, 11), der zur generellen Unzulässigkeit solcher Tätigkeiten gegen Entgelt führt. Zur Bundesregierung im Sinne dieser Vorschrift zählen auch die Parlamentarischen Staatssekretäre, die Staatssekretäre, die Bundesministerien sowie die ihnen nachgeordneten Bundesbehörden (BT-Drucks. 19/28784, 11). Ein Mitglied des Deutschen Bundestags, das sich als bezahlter Makler an ein Bundesministerium wendet, um ein Geschäft mit einem Unternehmen zu vermitteln, verstößt also gegen die für seine Rechtsstellung maßgeblichen Vorschriften und macht sich damit nach dem neuen § 108f StGB strafbar. Das gilt entsprechend für Interessenwahrnehmungen von Mitgliedern eines Landtags gegenüber der jeweiligen Landesregierung – vorausgesetzt, das Landesparlament hat sich ähnliche Verhaltensregelungen gegeben (vgl. z.B. Art. 29–31 BayAbgG; s. auch NK-AbgeordnetenR/Schmahl/Raue, 2. Aufl. 2023, AbgG § 44a Rz. 126). Zulässig ist es dagegen, wenn ein Mitglied des Deutschen Bundestags etwa als Rechtsanwalt (s. § 46 AbgG) entgeltlich Interessen eines Dritten vor einem Bundesgericht oder gegenüber einer Landesregierung vertritt (BT-Drucks. 20/10376, 8). Zulässig nach dem AbgG und damit nicht strafbar sind auch ehrenamtliche Tätigkeiten, für die eine jeweils verhältnismäßige Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, die monatlich zehn Prozent der monatlichen Entschädigung nach § 11 I AbgG nicht übersteigt, und politische Ämter (§ 44a III 2 AbgG; zur Beteiligung an bzw. Beschäftigung bei Rechtsanwaltskanzleien oder Beratungsunternehmen, die entgeltlich Interessen vertreten, s. NK-AbgeordnetenR/Schmahl/Raue, 2. Aufl. 2023, AbgG § 44a Rz. 126).

Die (zumindest intendierte) Interessenwahrnehmung muss „während des Mandates“ erfolgen. Daraus ergibt sich nach der Begründung der Beschlussempfehlung (BT-Drucks. 20/11177, 7), dass § 108f StGB nicht für Verhaltensweisen gilt, die als Mandatswahrnehmung unter § 108e StGB fallen. Verhaltensweisen, die dagegen keine Handlung „bei der Wahrnehmung seines Mandates“ i.S.d. § 108e StGB sind und auf die § 108e StGB folglich keine Anwendung findet, sind als Verhaltensweisen „während des Mandates“ von § 108f StGB erfasst. Das ist bei Nebentätigkeiten der Fall, aber nicht auf diese beschränkt. Es soll einer Einordnung als Verhaltensweise „während des Mandates“ nicht entgegenstehen, wenn sie einen Mandatsbezug aufweist, so die Begründung der Beschlussempfehlung (BT-Drucks. 20/11177, 7), die damit auf die in der Anhörung geäußerte Kritik an dem Merkmal „während des Mandats“ reagiert und sich zugleich von der Erläuterung des Merkmals in der Begründung des Gesetzentwurfs distanziert.

3. Rechtsfolgen

§ 108f StGB droht eine **Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe** an, was deutlich unter der Strafandrohung von § 108e StGB bleibt, den das „Gesetz zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages und zur Anhebung des Strafrahmens des § 108e des Strafgesetzbuches“ 2021 zu einem Verbrechen hochgestuft hat

(s. BT-Drucks. 19/30492; für eine Herabstufung *Jäckle*, Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V. vom 7.3.2024, 9 f.).

§ 108f III StGB sieht zudem die entsprechende Geltung von § 108e V StGB vor, damit das Gericht nicht nur bei einer Verurteilung nach § 108e StGB, sondern auch bei einer Verurteilung nach dem neuen § 108f StGB neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten die Fähigkeit, **Rechte** aus **öffentlichen Wahlen** zu erlangen sowie das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen kann (BT-Drucks. 20/10376, 8). Straftaten nach dem neuen § 108f StGB sollen außerdem wie bei § 108e StGB zu einem **Ausschluss** von öffentlichen **Vergabeverfahren** nach § 123 I Nr. 7 GWB führen (Art. 3).

4. Strafanwendungsrecht

Die neue Vorschrift wird in § 5 Nr. 16 StGB aufgenommen (Art. 1 Nr. 2), in dem bereits § 108e StGB enthalten ist. Damit gilt das deutsche Strafrecht, **unabhängig vom Recht des Tatorts**, für Taten nach § 108f StGB, die im **Ausland** begangen werden, wenn der Täter zur Zeit der Tat Mitglied einer Deutschen Volksvertretung oder Deutscher ist (§ 5 Nr. 16 Buchst. a StGB) oder wenn die Tat gegenüber einem Mitglied einer deutschen Volksvertretung oder einer Person, die zur Zeit der Tat Deutsche ist, begangen wird (§ 5 Nr. 16 Buchst. b StGB). Bei dem parlamentsrechtsakzessorisch ausgestalteten § 108f StGB

ist auch bei Auslandsachverhalten jeweils auf die Vorschriften des betroffenen Parlaments bzw. der betroffenen Versammlung abzustellen (BT-Drucks. 20/10376, 7).

5. Erstinstanzliche OLG-Zuständigkeit

Für Verfahren nach der neuen Vorschrift ist in erster Instanz das OLG zuständig, in dessen Bezirk die jeweilige Landesregierung ihren Sitz hat. Dafür wird § 120b GVG, der bereits eine OLG-Zuständigkeit für Straftaten der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB) vorsieht, um den neuen § 108f StGB ergänzt (Art. 2). Die Konzentration der Zuständigkeit beim OLG geht mit einer **Verfolgungszuständigkeit** der jeweiligen **Generalstaatsanwaltschaft** einher (§§ 141, 142 GVG) und soll wie bei § 108e StGB gewährleisten, dass die mit Vorwürfen nach dem neuen Straftatbestand befassten Justizorgane über „die erforderliche Erfahrung und die für den Umgang mit Korruptionsvorwürfen gegen Mandatsträger erforderliche Sensibilität verfügen“ (BT-Drucks. 20/10376, 9).

Hinweis: Siehe zu dem neuen § 108f StGB auch *Friedrich/Gierok wistra* 2025, 317.

Der Text gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

© C. F. Müller GmbH

Bericht aus der Gesetzgebung (7/24)

Strafrechtliche EU-Richtlinien in Kraft getreten; Ratsposition zur Korruptionsbekämpfungsrichtlinie

I. Strafrechtliche EU-Richtlinien in Kraft getreten

Die Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.4.2024 über die **Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten** ist am 22.5.2024 in Kraft getreten (ABl. L 2024/1260 v. 2.5.2024; zum Kommissionsvorschlag und den Verhandlungen s. *Busch*, wistra 2024, Heft 3 R9, wistra 2022, Register S. 54). Sie ist nach ihrem Art. 33(1) innerhalb von 30 Monaten, also bis 23.11.2026 umzusetzen.

Die Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.4.2024 über den **strafrechtlichen Schutz der Umwelt** und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG ist am 20.5.2024 in Kraft getreten (ABl. L 2024/1203 v. 30.4.2024; zum Kommissionsvorschlag und den Verhandlungen s. *Busch*, wistra 2022 Register S. 49, wistra 2024 Heft 1 R8). Sie ist nach ihrem Art. 28(1) innerhalb von 24 Monaten, also bis zum 21.5.2026, umzusetzen.

Die Richtlinie (EU) 2024/1226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.4.2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei **Verstoß gegen restriktive Maßnahmen** der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673 ist am 19.5.2024 in Kraft getreten (ABl. L 2024/1226 v. 29.4.2024; zum Kommissionsvorschlag und den Verhandlungen s. *Busch*, wistra 2023, Register S. 31, wistra 2024, Heft 3 R11). Sie ist nach ihrem Art. 20(1) innerhalb von 12 Monaten, also bis zum 20.5.2025, umzusetzen.

II. Ratsposition zur Korruptionsbekämpfungsrichtlinie

Der Rat (Justiz und Innenminister) hat am 14.6.2024 seine Allgemeine Ausrichtung zu der von der Kommission am 3.5.2023 vorgeschlagenen Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption (BR-Drucks. 244/23) angenommen (Ratsdokument 10247/24).

Zum Kommissionsvorschlag s. *Busch*, wistra 2023, Register S. 49; *El-Ghazi/Wegner/Zimmermann*, wistra 2023, 353, 357; *Friedrich/Gierok*, NZWiSt 2024, 165, 170; *Jansen*, wistra 2024, 1; *Zimmermann*, EuCLR 2024, 27; Stellungnahme des Bundesrats (BR-Drucks. 244/23 [Beschluss]); Wortprotokoll der Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags vom 13.11.2023 (Protokoll-Nr. 20/75); Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer (46/2023); Stellungnahme des Deutschen Richterbunds (33/2023).

Der Rat hat sich für eine Vielzahl von Änderungen an dem Kommissionsvorschlag ausgesprochen. Mit Ausnahme der in allen Richtlinien wiederkehrenden Klauseln zu Inkrafttreten (Art. 31) und Adressaten (Art. 33) ist keiner der Regelungsvorschläge unverändert geblieben. Als nächster Verfahrensschritt steht der sog. Trilog an, also das (im AEUV nicht geregelte) „Dreiergespräch“ zwischen Rat, Europäischem Parlament und Kommission, dem der Richtlinienvorschlag der Kommission, die vom Rat jetzt festgelegte Allgemeine Ausrichtung und der Bericht des zuständigen Ausschusses des Europäischen Par-

laments zugrunde liegen werden. Wegen der Wahlen zum EP ist mit dem Trilogaufakt erst zum Jahresende zu rechnen (der Diskontinuität ist der Kommissionsvorschlag dagegen nicht anheimgefallen; zur Position des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments in der vergangenen Legislaturperiode s. den Bericht A9-0048/2024). Nach einer Einigung im Trilog würde sich das förmliche Gesetzgebungsverfahren anschließen, in dem das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung entsprechend dem Trilogergebnis festlegt und an den Rat übermittelt (Art. 294[3] AEUV). Mit Billigung dieses Standpunkts durch den Rat ist die Richtlinie in der Fassung des Europäischen Parlaments angenommen (Art. 294[4] AEUV). Nach der Allgemeinen Ausrichtung (Art. 29) wäre die Richtlinie dann innerhalb von drei Jahren umzusetzen (was doppelt so lange ist wie die von der Kommission vorgesehene Umsetzungsfrist).

1. Straftatbestände

Der RL-Vorschlag der Kommission sah sieben Straftatbestände (Art. 7–13) vor, die dem VN-Übereinkommen gegen Korruption von 2003 (UNAC; s. BT-Drucks. 18/2138, 9) nachgebildet sind, aber auch darüber hinausgehen und die dort teilweise nur optionalen Regelungen verbindlich machen würden.

a) Bestechlichkeit und Bestechung von Amtsträgern (Art. 7)

Nach dem RL-Vorschlag hätten die Mitgliedstaaten Bestechlichkeit und Bestechung von Amtsträgern, also die Gewährung eines Vorteils als Gegenleistung für eine Diensthandlung, unter Strafe stellen müssen, ohne danach differenzieren zu können, ob es sich um einen „ungerechtfertigten Vorteil“ (s. Art. 15 UNCAC) handelt und ob die „erkaufte“ Diensthandlung pflichtgemäß oder pflichtwidrig wäre.

Die deutschen Straftatbestände der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung (§ 331 I, § 333 I StGB) gehen über diese Vorgaben hinaus, da sie nicht den Kauf einer bestimmten Diensthandlung voraussetzen und daher schon Zuwendungen zur bloßen „Klimapflege“ unter Strafe stellen. Sie gelten aber weder bei **ausländischen** noch – von den in § 335a II StGB genannten Personen sowie EU-Amtsträgern (§ 11 I Nr. 2a StGB) abgesehen – bei internationalen **Amtsträgern**, wie dies nach dem RL-Vorschlag (Art. 7, 2[3][a][b]) erforderlich wäre. Auch die von § 331 I, § 333 I StGB **angedrohte Freiheitsstrafe** von bis zu drei Jahren würde hinter den im RL-Vorschlag vorgesehenen sechs Jahren (Art. 15[2][a]) zurückbleiben. Die Straftatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung nach §§ 332, 334 StGB gelten zwar auch für ausländische und internationale Amtsträger (§ 335a I StGB), verlangen aber, dass mit dem Vorteil eine **pflichtwidrige Diensthandlung** erkaufte wird, und sind damit enger als Art. 7. Mit **Freiheitsstrafe** von grundsätz-

lich bis zu fünf Jahren (§ 332 I, § 334 I StGB) würde auch ihre Strafandrohung hinter dem RL-Vorschlag zurückbleiben.

Der Rat ist dem Kommissionsvorschlag allerdings nicht gefolgt, sondern hat den Tatbestand auf „ungerechtfertigte Vorteile“ beschränkt und die Strafandrohung herabgesetzt: auf drei Jahre bei pflichtgemäßen und auf vier Jahre bei pflichtwidrigen Diensthandlungen (Art. 15[2][a][b]). Es bleibt damit dabei, dass auch Vorteilszuwendungen für pflichtgemäße Diensthandlungen („facilitation payments“) sowohl bei in- als auch bei ausländischen Amtsträgern unter Strafe zu stellen sind. Jedoch kann die Strafbarkeit auf „ungerechtfertigte Vorteile“ beschränkt werden, so dass kleinere Gefälligkeiten nicht zwingend strafbar sein müssen.

Bei der **Amtsträgerdefinition** hat der Rat ebenfalls Änderungen vorgenommen (Art. 2[2]) und die Erfassung von Personen, denen öffentliche Aufgaben übertragen wurden und die diese Aufgaben wahrnehmen, mit einen Verweis auf das nationale Recht versehen (Art. 2[2][b][c]).

Schiedsrichter und Schöffen definiert die Allgemeine Ausrichtung gesondert (Art. 2[3][4]) und stellt sie in Art. 7(2) den Amtsträgern gleich.

b) Bestechlichkeit von Mandatsträgern (Art. 7, 2 [2][a][ii])

Nach dem RL-Vorschlag sollten in- und ausländische **Mandatsträger als Amtsträger gelten** (Art. 2[5] des RL-Vorschlags; zu den Umsetzungsschwierigkeiten bei der Vorbildvorschrift des Art. 2[a][i] UNCAC s. *Spörl* in *Rose/Kubicic/Landwehr*, UNCAC Commentary, S. 25; zum „Spannungsverhältnis“ hinsichtlich der Mandatsfreiheit nach Art. 38 GG s. das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 12.10.2023 [Az. WD 3 – 3000 – 117/23]). **Besondere Anforderungen** an die **Unrechtsvereinbarung** und das Verhältnis zwischen Vorteil und Mandatshandlung (wie etwa das nach § 108e StGB erforderliche Handeln im Auftrag oder auf Weisung) sind jedenfalls nicht ausdrücklich vorgesehen. Der Rat hat sich diesen Vorschlag nicht zu eigen gemacht und sieht stattdessen vor, dass Mandatsträger nationalen Amtsträgern angeglichen bzw. gleichgestellt („assimilated“) werden, dies aber (nur) „im Einklang mit dem nationalen Recht“ (Art. 2[2][a][ii]). Zugleich betont der Rat in Erwägungsgrund 23, dass bei Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht der Wahrung der Freiheit des Mandats von Parlamentsmitgliedern in vollem Umfang Rechnung zu tragen sei und dass die Richtlinie nicht die rechtmäßige Ausübung anerkannter Formen der Interessenvertretung berühren solle, mit denen öffentliche Entscheidungsprozesse in legitimer Weise beeinflusst würden. Auch für Mandatsträger gilt die Beschränkung des Korruptionstatbestands (Art. 7[1]) auf ungerechtfertigte Vorteile, die sich in § 108e StGB wiederfindet.

c) Bestechlichkeit und Bestechung im privaten Sektor (Art. 8)

Die Regelung wurde in den Ratsverhandlungen nur geringfügig geändert und entspricht nach wie vor weitgehend den Vorgaben aus dem Rahmenbeschluss 2003/568/JI zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor, die § 299 StGB (**Bestechlichkeit/Bestechung im geschäftlichen Verkehr**) umsetzt

(BT-Drucks. 18/4350, 14). Unter Strafe zu stellen sind Zuwendungen von **ungerechtfertigten Vorteilen** an Unternehmensangestellte als Gegenleistung für Handlungen, die pflichtwidrig (Art. 2[5]) sind. Der Rat hat allerdings die im RL-Vorschlag vorgesehene Strafandrohung von fünf Jahren auf drei Jahre herabgesetzt (Art. 15[2][b]). Deutschland hat bei den Ratsverhandlungen eine Protokollerklärung abgegeben, wonach die Vorschrift so auszulegen ist, dass sie nur für Vorgänge im Zusammenhang mit der Beschaffung von Waren oder gewerblichen Leistungen gilt (Ratsdokument 10247/24 ADD 1 REV 1). Dies entspricht der von Deutschland bereits im Jahr 2003 bei der Verabschiedung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI abgegebenen Erklärung (s. Ratsdokument 11700/03 ADD 1, 7; s. dazu *Jansen*, wistra 2024, 1 sowie die ähnliche Protokollerklärung von Estland, Ratsdokument 10427/24 ADD 2).

d) Veruntreuung (Art. 9)

Nach dem RL-Vorschlag sollte es mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bedrohen sein, wenn Amts- bzw. Mandatsträger (Art. 9[a]) oder Angestellte von Unternehmen (Art. 9[b]) ihnen anvertraute Vermögensgegenstände (Art. 2[2]) zweckwidrig verwenden. Auf einen Schaden sollte es (anders als bei § 266 StGB) nicht ankommen. Auch der Versuch sollte nach dem Kommissionsvorschlag unter Strafe zu stellen sein (Art. 14[3]). Die Allgemeine Ausrichtung sieht dagegen vor, dass für die Strafbarkeit ein Schaden verursacht und ein Vorteil angestrebt werden muss. Die Veruntreuung durch Unternehmensangestellte können die Mitgliedstaaten unter Strafe stellen, sie müssen das aber nicht mehr zwingend tun (Art. 9 [2]). Die in Art. 14(3) des RL-Vorschlags enthaltenen Vorgaben zur Versuchstrafbarkeit sind insgesamt und damit auch für Art. 9 entfallen. Der Strafraum wurde auf drei Jahre herabgesetzt (Art. 15[2][b]). Geblieben ist der Schadens- bzw. Vorteilsschwellenwert von 10.000 € in Art. 15(3), unterhalb dessen keine Strafbarkeit oder sonstige Sanktion vorgesehen werden muss. Die Definition von Vermögensgegenstand sowie von Pflichtverletzung findet sich jetzt in Art. 2(1) bzw. (5).

e) Unerlaubte Einflussnahme (Art. 10)

Nach dem RL-Vorschlag sollte der Straftatbestand gelten für den Kauf des tatsächlichen oder vermeintlichen Einflusses einer Person mit dem Ziel, dadurch von einem Amts- oder Mandatsträger einen ungerechtfertigten Vorteil zu erhalten. Ob tatsächlich und erfolgreich Einfluss genommen wird, sollte unerheblich sein (Art. 10[2]). Es handelt sich um eine Art versuchte Kettenanstiftung, an deren Ende aber nicht eine Straftat, sondern bloßes Verwaltungsunrecht stehen sollte. Als Vorteilsnehmer kommen insbesondere Amts- und Mandatsträgern nahestehende Personen in Betracht, die selbst kein Amt oder Mandat innehaben müssen. Die Vorbildregelung in Art. 18 UNCAC ist optional, und der damalige Gesetzgeber hielt die Schaffung eines eigenständigen Tatbestands nicht für angebracht (BT-Drucks. 18/2138, 82). Aus Anlass der BGH-Entscheidung zur (fehlenden) **Strafbarkeit der von Mandatsträgern vermittelten „Maskendeals“** (BGH v. 5.7.2022 – StB 7-9/22 = wistra 2022, 465) ist nun aber mit dem neuen § 108f StGB eine Strafbarkeit der unzulässigen Interessenwahrnehmung geschaffen worden (s. dazu *Busch*, wistra 2024 Heft 6 R9).

Der Rat hält an einem Jedermann-Tatbestand fest, verlangt für die Strafbarkeit aber, dass unerlaubter bzw. rechtswidriger („illicit“) Einfluss auf den Entscheidungsträger ausgeübt werden und die zu beeinflussende Entscheidung zu einer ungerechtfertigten Begünstigung führen soll, was nur bei rechtswidrigen Entscheidungen der Fall sein dürfte. In Deutschland gibt es Einflussnahmeverbote für Mandatsträger (für Mitglieder des Deutschen Bundestages s. § 44a III 1 AbgG), die mit dem neuen § 108f StGB inzwischen unter bestimmten Voraussetzungen auch strafbewehrt sind. Für Amtsträger ist die bezahlte Beeinflussung von anderen Amtsträgern bzw. von Mandatsträgern bereits nach §§ 331 ff. StGB strafbar, wenn es sich um eine Dienstaussübung handelt. Außerhalb der Dienstaussübung dürfte eine solche Einflussnahme aufgrund der Nebentätigkeitsvorschriften unerlaubt sein und sie müsste damit nach der Richtlinie unter Strafe gestellt werden. Einflussnahmeregelungen finden sich außerdem im Lobbyregistergesetz. Danach besteht u.a. für Interessenvertretungen, die „bei Gewährung einer Gegenleistung in Auftrag gegeben“ werden, eine Registrierungs-pflicht (§ 2 I 1 Nr. 5 Lobbyregistergesetz), deren Nichterfüllung eine Interessenvertretung ebenfalls rechtswidrig/unerlaubt machen dürfte. Die Strafbarkeit kann jeweils auf ungerechtfertigte Vorteile beschränkt werden. Als Strafanandrohung sind nach der Allgemeinen Ausrichtung drei Jahre vorzusehen (Art. 15[2] [b]).

f) Amtsmissbrauch (Art. 11)

Nach Art. 11(1) des RL-Vorschlags wären Amts- und Mandatsträger mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (Art. 15[2] [b]) zu bestrafen gewesen, wenn sie in Erfüllung ihrer Aufgaben rechtswidrige Handlungen vornehmen, um für sich oder andere einen ungerechtfertigten Vorteil zu erlangen (zur Vorbildregelung in Art. 19 UNCAC s. F. Zimmermann in T. Zimmermann [Hrsg.], Korruptionsstrafrecht, 2023, S. 31). Eine Parallelregelung sah Art. 11(2) für pflichtwidriges Verhalten (Art. 2 [6]) von Unternehmensangestellten vor. In beiden Fällen wäre der Versuch unter Strafe zu stellen gewesen. Der Rat hat die Vorschrift optional ausgestaltet und die Strafbarkeit des „Amtsmissbrauchs“ durch Unternehmensangestellte komplett gestrichen. Vorgaben zum Strafraumen sind dementsprechend entfallen.

g) Behinderung der Justiz (Art. 12)

Mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Jahren (Art. 15[2] [a]) zu bedrohen war nach dem RL-Vorschlag eine zumindest angestrebte Beweismittelunterdrückung bzw. Herbeiführung von Falschaussagen durch Gewalt, Drohung, Einschüchterung oder Vorteilsgewährung (Art. 12[1]). Auch die mit Gewalt, Drohung oder Einschüchterung zumindest angestrebte Behinderung von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten sollte unter Strafe gestellt werden (Art. 12[2]). Beide Regelungen sollten nur für Verfahren wegen Straftaten nach dem RL-Vorschlag gelten. Der Rat hat in seiner Allgemeinen Ausrichtung durch die Ergänzung, dass die entsprechenden Handlungen „als eine oder mehrere Straftaten“ unter Strafe zu stellen sind, verdeutlicht, dass die Richtlinie keinen eigenständigen Tatbestand der Justizbehinderung in Korruptionsstrafverfahren verlangt, sondern auch durch allgemeine Tatbestände (wie etwa Nötigung) umgesetzt werden kann (s. auch Erwägungsgrund 14). Die Vor-

gabe zum Strafraumen hat der Rat ebenso gestrichen wie die Versuchsstrafbarkeit.

h) Bereicherung durch Korruptionsdelikte (Art. 13)

Die Vorschrift sollte den von Kommissionspräsidentin von der Leyen in ihrer Rede zur Lage der Union vom 14.9.2022 angekündigten Straftatbestand der „illegalen Bereicherung“ verwirklichen, der in noch weitergehender Form als optionale Regelung in Art. 20 UNCAC vorgesehen ist (strafbar ist danach die erhebliche Zunahme des Vermögens eines Amtsträgers, die er im Verhältnis zu seinen rechtmäßigen Einkünften nicht plausibel erklären kann; kritisch zur Umsetzbarkeit Landwehr in T. Zimmermann [Hrsg.], Korruptionsstrafrecht, 2023, S. 57). Bestraft werden sollten nach dem RL-Vorschlag das Sich-Verschaffen, Verwenden und Besitzen von aus Korruptionsstraftaten herrührenden Vermögenswerten. Die Regelung nimmt Anleihen bei der Geldwäschestrafbarkeit, da sie ein festgestelltes und vom Tätersatz umfasstes Herrühren der Vermögenswerte aus einer Straftat verlangt (s. Erwägungsgrund 16). Sie sah aber gerade keine Ausnahme für die Selbstgeldwäsche vor (s. zur Selbstgeldwäsche Bergmann, NZWiSt 2014, 448) und hätte demnach zu einer (weiteren) Bestrafung führen können, wenn etwa ein Amtsträger ein von ihm angenommenes Bestechungsgeld behält oder für Einkäufe verwendet. Der Rat sieht in seiner Allgemeinen Ausrichtung ausdrücklich vor, dass die Strafbarkeit nur bei der Korruptionsvortat eines **anderen** Amtsträgers greift (s. auch Erwägungsgrund 16). Er hat außerdem den Strafraumen auf zwei Jahre herabgesetzt und die Versuchsstrafbarkeit gestrichen.

2. Sanktionen für juristische Personen

Die Allgemeine Ausrichtung sieht bei Korruptionsstraftaten von Leitungspersonen (Art. 16[1]) umsatzbasierte Höchstgeldbußen von 5 % bzw. 3 % vor (Art. 17[3] [a] [b]). Alternativ dazu können die Mitgliedstaaten Höchstbeträge von 40 Mio. bzw. 24 Mio. € vorsehen. Sie folgt damit den Regelungen der kürzlich in Kraft getretenen Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (s. dazu oben I. und Busch, wistra 2024 Heft 1 R8). Der RL-Vorschlag hatte demgegenüber durchgehend umsatzbezogene Geldbußen von 5 % vorgesehen und zudem nicht zwischen Straftaten und Aufsichtspflichtverletzungen von Leitungspersonen unterschieden (s. dazu die Protokollerklärung Bulgariens [Ratsdokument 10247/24 ADD 3]). Der im RL-Vorschlag enthaltene umfangreiche Katalog von Nebenfolgen wurde gekürzt und optional ausgestaltet (Art. 17[2]).

3. Strafzumessungskriterien

Die **Strafzumessungskriterien** wurden auf zwei Artikel aufgeteilt. Art. 18 enthält erschwerende, Art. 18a mildernde Umstände. Beide Regelungen sind nach Vorbild der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt jetzt weitgehend optional ausgestaltet. Ausdrücklich klargestellt wurde, dass Selbstanzeigen sowie Vor- bzw. Nachtat-Compliance nur bei juristischen Personen als Strafmilderungskriterien heranzuziehen sind (Art. 18a[b] [c] UA 2).

4. Korruptionsstrafverfolgung

(a) Nach Art. 4(2) des RL-Vorschlags mussten in den Mitgliedstaaten auf Korruptionsbekämpfung mit den Mitteln der Strafverfolgung **spezialisierte Stellen** vorhanden sein, die ausreichend ausgestattet und **funktionell unabhängig** sind (Art. 4[3] [a]). Die Vorbildregelung in Art. 36 UNCAC verlangt demgegenüber nur, dass die zu einer wirksamen Aufgabenerfüllung und zur Vermeidung unzulässiger Einflussnahme „nötige Unabhängigkeit“ in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen der nationalen Rechtsordnung gewährt wird, und löste aus Sicht des Gesetzgebers keinen Umsetzungsbedarf aus (BT-Drucks. 18/2138, 87). Die Allgemeine Ausrichtung orientiert sich an UNCAC. Sie hat Art. 4–6 in ein neues Kapitel 3 („Prävention, Meldung und Untersuchung“) verschoben und sieht vor, dass die entsprechenden Korruptionsstrafverfolgungsstellen ohne unzulässige Einflussnahme arbeiten können müssen (s. Art. 4[3]; s. dazu auch den BMJ-Referentenentwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Transparenz von Weisungen gegenüber der Staatsanwaltschaft). Ausstattung und Fortbildung sind in leicht modifizierter Form weiterhin in Art. 5 bzw. 6 geregelt.

(b) Die Regelung, dass **Privilegien und Immunitäten** (einschließlich für Mandatsträger) aufgehoben werden können müssen, steht nunmehr unter dem Vorbehalt, dass dies nicht gegen Rechtsordnungen, Verfassungen und Verfassungsgrundsätze der Mitgliedstaaten verstößt (Art. 19, s. dazu die kritische Protokollerklärung von Bulgarien [Ratsdokument 10247/24 ADD 3]).

(c) **Gerichtsbarkeit** (Strafanwendungsrecht), **Verfolgungs- bzw. Vollstreckungsverjährung** werden in Art. 20, 21, **Ermittlungsinstrumente** in Art. 23 geregelt. In der Allgemeinen Ausrichtung folgen die Vorschriften wiederum dem Regelungsvorbild der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt.

(d) Die **Statistikverpflichtungen** in Art. 26 wurden abgeschwächt und teilweise beschränkt auf Daten, die auf zentraler Ebene zur Verfügung stehen.

5. Korruptionsprävention

Der Rat hat die Definition von Korruptionsprävention (Art. 2 [1]) gestrichen und stattdessen eine Erläuterung des Begriffs in Erwägungsgrund 15 aufgenommen. Zur Korruptionsprävention sah der RL-Vorschlag neben Sensibilisierungs-, Forschungs- und Bildungsprogrammen (Art. 3[1]) ein Höchstmaß an Transparenz und Rechenschaft bei staatlichem Handeln (Art. 3[2]) vor, einschließlich des öffentlichen Zugangs zu Informationen sowie der Offenlegung von Interessenskonflikten und der Offenlegung und Überprüfung der Vermögensverhältnisse von Amts- und Mandatsträgern (Art. 3[3]). Die Mitgliedstaaten sollten außerdem bereichsspezifische Maßnahmen zur Korruptionsprävention in Staat und Wirtschaft ergreifen (Art. 3[4]), die insbesondere an hochrangige Amtsträger (Art. 2[8]) und Amtsträger in der Justiz zu richten sind. Die Allgemeine Ausrichtung hat diese Vorgaben deutlich flexibler gestaltet, womit auch Bedenken hinsichtlich der Rechtsgrundlage für Präventionsmaßnahmen Rechnung getragen worden sein dürften. Außerdem wurde die Definition von „hochrangigen Amtsträgern“ nach Art. 2(a)(iii) verschoben und mit einem Verweis auf das nationale Recht versehen.

6. Folgeänderungen

Die Folgeänderungen für die Richtlinie (EU) 2017/1371 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (PIF-Richtlinie), die ebenfalls Korruptionsstraftatbestände enthält, wurden entsprechend den vorgenommenen Änderungen angepasst (Art. 28). Die Aktualisierung der Verweisungen auf die bestehenden EU-Korruptionsbekämpfungsinstrumente wurde präzisiert (Art. 27).

Der Text gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

© C. F. Müller GmbH

Bericht aus der Gesetzgebung (8/24)

Referentenentwurf zur Erhöhung der Transparenz von Weisungen gegenüber der Staatsanwaltschaft; Ratsschlussfolgerungen zur Zukunft des Europäischen Strafrechts

I. Referentenentwurf zur Erhöhung der Transparenz von Weisungen gegenüber der Staatsanwaltschaft

Das BMJ hat am 30.4.2024 seinen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Transparenz von Weisungen gegenüber der Staatsanwaltschaft vorgelegt und Ländern und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme bis 7.6.2024 gegeben. Der Gesetzentwurf soll die schon geltenden engen rechtlichen Grenzen des Weisungsrechts „ausdrücklich normieren und klarstellen“ (RefE, S. 1). Außerdem will der Entwurf Schriftlichkeits- und Begründungserfordernisse für ministerielle Weisungen einführen, um so für mehr Transparenz zu sorgen. Die Normierung der engen Voraussetzungen des Weisungsrechts verdeutliche, dass das Risiko einer politischen Einflussnahme rechtlich nahezu ausgeschlossen sei, und begegne damit der Kritik an einem mit dem Weisungsrecht verbundenen „bösen Anschein“ (RefE, S. 7). Dazu soll § 146 GVG um folgende Abs. 2 und 3 ergänzt werden:

(2) Weisungen zur Sachleitung durch Vorgesetzte nach § 147 haben den Legalitätsgrundsatz (§ 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung) zu beachten und sind nur zulässig

1. zur Verhinderung rechtswidriger Entscheidungen,
2. soweit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht ein Entscheidungs- oder Beurteilungsspielraum besteht oder
3. im Bereich der Ermessensausübung.

Sie ergehen frei von justizfremden Erwägungen.

(3) Weisungen zur Sachleitung durch Vorgesetzte nach § 147 Nr. 1 und 2 sollen in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) erteilt und begründet werden. Wird die Weisung aus besonderen Gründen nur mündlich oder ohne Begründung erteilt, ist sie spätestens am folgenden Tag in Textform zu bestätigen und zu begründen.

1. Keine Abschaffung des Weisungsrechts

Das Weisungsrecht selbst will der Gesetzentwurf beibehalten; er begründet dies mit dem **Demokratieprinzip** (RefE, S. 4 f.). Die Staatsanwaltschaft erfülle als Teil der Justiz eine zentrale rechtsstaatliche Aufgabe. Sie greife als Teil der Exekutive aber auch in Grundrechte ein, so dass ihre demokratische Legitimation (Art. 20 Abs. 2 GG) durch parlamentarische Verantwortung sicherzustellen sei. Die Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft sei nicht zuletzt wegen der Verantwortlichkeit von Regierung und Verwaltung gegenüber dem Parlament ein Ausdruck des Grundsatzes, dass „die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben durch eine Legitimationskette zwischen Volk und Staatsorganen gewährleistet sein muss“ (RefE, S. 5). Eine Abschaffung des externen Einzelweisungsrechts ließe innerhalb der Exekutive einen ministerialfreien Raum entstehen und würde ein erhebliches Spannungsverhältnis zu Art. 20 Abs. 2 GG erzeugen. Ministerialfreie Räume im Bereich der Exekutive seien zwar nicht ausgeschlossen. Es gebe jedoch Aufgaben, die wegen ihrer politischen Tragweite nicht generell der Regierungsverantwortung entzogen und auf Stellen übertragen

werden dürften, die von Regierung und Parlament unabhängig seien; andernfalls würde es der Regierung unmöglich gemacht, die von ihr geforderte Verantwortung zu tragen, da auf diese Weise unkontrollierte und niemandem verantwortliche Stellen Einfluss auf die Staatsverwaltung gewinnen würden (RefE, S. 5 unter Bezugnahme auf eine BVerfG-Entscheidung von 1959 [BVerfG, Urt. v. 27.4.1959 – 2 BvF 2/58, NJW 1959, 1171, 1172]). Dass gerade die Strafverfolgung eine solche politische Tragweite aufweise, stehe aufgrund der Eingriffsintensität ihrer Mittel außer Frage (RefE, S. 5).

Das in §§ 146, 147 GVG geregelte Weisungsrecht sei bereits durch das Legalitätsprinzip eng begrenzt. Spielräume bestünden sofern es um Fragen der Technik und Taktik der Ermittlungsarbeit gehe, bei Zweifels- und Auslegungsfragen, bei Vorliegen eines Beurteilungsspielraums und bei Ermessen. Weiter werde das Legalitätsprinzip punktuell durch das Opportunitätsprinzip durchbrochen, das Ausnahmen vom Verfolgungszwang vorsehe, die auf Wertungs- und Beurteilungskriterien beruhten. Wo das Gesetz keinen Entscheidungsspielraum lasse und strikt eine bestimmte Maßnahme verlange, seien abweichende Weisungen unzulässig (RefE, S. 5). Wo Weisungen zulässig seien, hätten sie ihrerseits frei von Ermessensfehlern zu ergehen. Willkürverbot, Gleichbehandlungsgrundsatz und das Verbot justizfremder Erwägungen seien dann zu beachten. Erkennbar rechtswidrige Weisungen seien für die Anweisenden strafbar (§§ 344, 345, 258a StGB) und für die Angewiesenen unverbindlich (RefE, S. 6).

2. Ausdrückliche Normierung der Grenzen des Weisungsrechts

Der geplante § 146 Abs. 2 GVG-E soll die geltenden engen Grenzen des Weisungsrechts ausdrücklich im Gesetz festschreiben: Weisungen zur Sachleitung müssen danach den Legalitätsgrundsatz beachten und frei von justizfremden Erwägungen ergehen, also der Einhaltung von Recht und Gesetz dienen und nicht Ausdruck politischer Zweckmäßigkeitserwägungen sein (RefE, S. 11). Sie sind nur zulässig zur Verhinderung rechtswidriger Entscheidungen, soweit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht ein Entscheidungs- oder Beurteilungsspielraum besteht und im Bereich der Ermessensausübung. Die Regelung soll die Ausübung des Weisungsrechts vorhersehbarer und besser kontrollierbar machen (RefE, S. 9) und damit der Kritik des EuGH (Urt. v. 27.5.2019 in den verbundenen Rechtssachen C-508/18 und C-82/19 PPU; ECLI:EU:C:2019:456) an der fehlenden Regelung der Weisungsvoraussetzungen Rechnung tragen.

§ 146 Abs. 2 GVG-E soll sowohl für interne Weisungen (§ 147 Nr. 3 GVG) als auch für externe Weisungen (§ 147 Nr. 1, 2 GVG) gelten und auf das Einzelweisungsrecht ebenso wie auf generelle Anordnungen (etwa in Form von Richtlinien) an-

wendbar sein (RefE, S. 10). Es müsse sich aber jeweils um Weisungen zur Sachleitung handeln, so dass z.B. Sachstandsanfragen, das Anfordern von Berichten, bloße Rechtsauskünfte zu Einzelfällen und allgemeinen Rechtsfragen sowie die Bestimmung der Zuständigkeit für Strafverfahren nicht erfasst seien (RefE, S. 20).

Ein Beurteilungsspielraum ist nach der Entwurfsbegründung eröffnet, wenn Zweifelsfragen zu entscheiden seien (RefE, S. 10). Folgt die Staatsanwaltschaft der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der im Wesentlichen einhellig vertretenen Rechtslehre, so seien gegenteilige Weisungen unzulässig. Zulässig sei es aber, durch Weisungen von einer gefestigten Rechtsprechung abzuweichen, um diese in Frage zu stellen und überprüfen zu lassen (RefE, S. 11).

Wo Weisungen zulässig sind, wie etwa bei Ermessensentscheidungen nach § 153a StPO, müssen sie frei von justizfremden Erwägungen ergehen (§ 146 Abs. 2 S. 2 GVG-E). Das schließe es aus, die sachgerecht und vertretbar getroffene Entscheidung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts durch eine abweichende Entscheidung zu ersetzen, wenn dieser verfahrensfremde Erwägungen rein politischer Zweckmäßigkeit zugrunde lägen. Unzulässig sei daher etwa die Weisung, dass aus politischer Rücksichtnahme zur Vermeidung von Aufsehen ein Verfahren gegen eine im öffentlichen Leben stehende Person einzustellen sei (RefE, S. 11).

3. Transparenzregelungen

Die Transparenzregelungen des § 146 Abs. 3 GVG-E gelten für das externe Weisungsrecht des BMJ gegenüber der Generalbundesanwaltschaft (§ 147 Nr. 1 GVG) und der Landesjustizverwaltungen gegenüber den (General-)Staatsanwaltschaften nach § 147 Nr. 1, 2 GVG (nicht also für das interne Weisungsrecht nach § 147 Nr. 3 GVG). Sie sollen den Hinweis des EuGH hinsichtlich des Fehlens von Regelungen über die Form der Ausübung des Weisungsrechts aufgreifen (RefE, S. 12).

Weisungen müssen nach dem Regelungsvorschlag grundsätzlich in „Textform“ ergehen und eine Begründung enthalten. Die Textform (§ 126b BGB) ist auch durch eine E-Mail erfüllt (RefE, S. 12). Textform und Begründung sollen eine nachträgliche parlamentarische Rechtmäßigkeitskontrolle ermöglichen und auch die anweisende Person selbst davor schützen, dass sie eine Weisung übereilt ausspricht (RefE, S. 12). Beide Anforderungen sind nicht nur bei Einzelfallweisungen, sondern auch bei generellen Anordnungen zur Sachleitung zu beachten, bei denen sich die Begründung aber bereits aus dem Regelungszusammenhang ergeben könne, so dass etwa die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), die schon nach jetziger Praxis schriftlich erlassen werden, nicht auch noch gesondert zu begründen seien (RefE, S. 9, 12; s. z.B. die Weisungen zu Einstellungen nach § 153a StPO in Nr. 93, 242b RiStBV). Die Aufnahme von Weisungen in die Aktenführung wird nicht gesondert normiert und richte sich nach den jeweiligen dienstrechtlichen Regelungen (RefE, S. 12).

Die Soll-Vorschrift für Textform und Begründung erlaubt bei besonderen Gründen mündliche und unbegründete Weisungen, so etwa bei Zeitnot oder technischen Problemen (RefE, S. 12). Solche Weisungen sind am (Werk-)Tag nach ihrer Erteilung in Textform zu bestätigen und zu begründen (§ 146 Abs. 3 S. 2 GVG-E; RefE, S. 12).

4. Frühere Reformüberlegungen

Die Begründung des RefE setzt sich auch mit früheren Vorschlägen zur Reform des Weisungsrechts auseinander (RefE, S. 7 f.). So hatte die **FDP-Bundestagsfraktion** im Jahr 2019 den „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften“ in das parlamentarische Verfahren eingebracht, der das externe Weisungsrecht im Einzelfall generell und kompensationslos ausschließen sollte (BT-Drucks. 19/11095, 7) und von der damaligen großen Koalition aus Union und SPD abgelehnt worden war (BT-Plenarprotokoll 19/163, 20329B). Bereits **1976** hatte das **BMJ** einen Referentenentwurf vorgelegt, der für die Phase der Hauptverhandlung weitgehende interne und externe Weisungsfreiheit schaffen und die Erteilung externer Weisungen besonders formalisieren wollte (Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Staatsanwaltschaft [StAÄG] vom 2.12.1976, S. 41–55). Der **Deutsche Richterbund** hatte zuletzt 2015 einen „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des 10. Titels des GVG (GVGÄndG), zur Änderung des Zweiten Buchs der StPO (StPOÄndG) und zur Änderung des 5. Abschnitts des BBG (BBGÄndG)“ präsentiert, der das externe Einzelfallweisungsrecht abschaffen und dies mit einem neuen Klageerzwingungsrecht des BMJ und der Landesjustizverwaltungen ausbalancieren sollte.

Ein Entschließungsantrag der **Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen** („Stellung der Staatsanwaltschaft rechtsstaatlich reformieren“) aus dem Jahr 2019 forderte eine Beschränkung des externen Einzelfallweisungsrechts der Justizministerien „ausdrücklich auf evident rechtsfehlerhafte Entscheidungen sowie Fehl- oder Nichtgebrauch von Ermessen“ sowie Transparenzregeln und den Wegfall des Status des Generalbundesanwalts als politischer Beamter (BT-Drucks. 19/13516). Auch diesen Antrag lehnte die damalige schwarz-rote Mehrheit im Bundestagsplenar ab (BT-Plenarprotokoll 19/163, 20329B).

Thüringen hatte im Jahr 2020 dem Bundesrat einen „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften“ vorgelegt (BR-Drucks. 644/20), dessen Einbringung in den Deutschen Bundestag der BR-Rechtsausschuss aber ablehnte (BR-Drucks. 644/1/20; zu einer Entscheidung des Bundesratsplenums kam es nicht, da der Antrag von der Tagesordnung abgesetzt wurde [BR-Plenarprotokoll 997, 469]). Die Regelung sollte das Einzelfallweisungsrecht der Landesjustizverwaltung gegenüber der Staatsanwaltschaft auf Fälle beschränken, in denen eine Generalstaatsanwältin oder ein Generalstaatsanwalt gegen eine rechtswidrige oder fehlerhafte staatsanwaltschaftliche Entscheidung oder Sachbehandlung nicht einschreitet, und dies durch Anhörungs-, Begründungs- und Dokumentationspflichten flankieren.

Das **BMJ(V)** selbst hatte bereits im Jahr **2021** einen Referentenentwurf zur Stärkung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften und der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgelegt, der die engen rechtlichen Grenzen des Weisungsrechts normierte, Transparenzregelungen enthielt und eine sektorale Ausnahme vom externen Einzelweisungsrecht im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit vorsah (s. dazu *Heintschel-Heinegg / Wirt*, GSZ 2022, 183). Der Referentenentwurf wurde allerdings nicht vom Bundeskabinett als Regierungsentwurf beschlossen und daher nicht weiterverfolgt.

5. Europa- und völkerrechtliche Vorgaben

Die Entwurfsbegründung bezieht sich insbesondere auf das **EuGH-Urteil** v. 27.5.2019 (verbundene Rechtssachen C-508/18 und C-82/19 PPU, ECLI:EU:C:2019:456, Rz. 81 f.), in dem der EuGH im Zusammenhang mit der Rolle der deutschen Staatsanwaltschaft als ausstellende Justizbehörde eines Europäischen Haftbefehls festgestellt hatte, dass diese die Gewähr für unabhängiges Handeln u.a. deshalb nicht biete, weil im GVG nicht näher geregelt sei, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form das Weisungsrecht ausgeübt werden könne (RefE, S. 4, 10, 12).

Weiter wird die Empfehlung des Ministerkomitees des **Europarats** zur „Rolle der Staatsanwaltschaft in der Strafgerichtsbarkeit“ (Rec[2000]19) angeführt. Die Empfehlung unterscheidet zwischen Ländern, in denen die Staatsanwaltschaft unabhängig ist, und Ländern, in denen sie von der Regierung abhängt oder Teil der Regierung ist (Nr. 13, 14). Die Empfehlung verhält sich zu diesen beiden Modellen neutral, spricht sich also nicht für eine Weisungsfreiheit aus. Ländern mit weisungsgebundenen Staatsanwaltschaften wird aber empfohlen, das Einzelfallweisungsrecht mit Transparenz- und Billigkeitskriterien entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu versehen (Nr. 13; RefE, S. 1). Die dem Europarat zugehörige Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) hatte im Jahr 2015 in ihrer u.a. auf dieser Empfehlung des Ministerkomitees beruhenden Vierten Evaluierungsrunde Deutschland empfohlen, eine Abschaffung des Weisungsrechts in Erwägung zu ziehen und (falls das Weisungsrecht beibehalten wird) „weitere angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass entsprechende Weisungen der Justizminister mit angemessenen Garantien der Transparenz und Fairness verknüpft sind und – im Falle von Weisungen, auf eine Strafverfolgung zu verzichten – einer spezifischen Kontrolle unterliegen“ (GRECO, Vierte Evaluierungsrunde, Evaluierungsbericht Deutschland [Greco Eval IV Rep {2014} 1E], Rz. 205). Die Empfehlung wurde von GRECO als in zufriedenstellender Weise umgesetzt angesehen, nachdem das BMJ unter Beteiligung von Ländern und Verbänden eine Abschaffung des Weisungsrechts geprüft hatte und Maßnahmen zur Stärkung von Transparenz und Fairness getroffen worden waren. Gleichzeitig wurde Deutschland angehalten sich weiterhin mit der Frage auseinanderzusetzen, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind (GRECO, Vierte Evaluierungsrunde, Umsetzungsbericht Deutschland [GrecoRC4{ 2017} 1], Rz. 41 ff.).

Ferner kann darauf verwiesen werden, dass die Arbeitsgruppe für Auslandsbestechungsfragen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (**OECD-Working Group on Bribery**) in ihrem Evaluierungsbericht aus dem Jahr 2018 Deutschland empfohlen hat, dass in Auslandsbestechungsfällen „die Staatsanwaltschaft ihre Rolle bei der Einleitung von Ermittlungsverfahren und bei der Strafverfolgung gegen juristische Personen unabhängig von der ausführenden Gewalt umsetzt“ und wirtschaftliche oder politische Erwägungen darauf keinen Einfluss haben (OECD Working Group on Bribery, Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung – Bericht zu Phase 4 in Deutschland vom 14.6.2018, Empfehlung 2.c.). Die Weisungsunabhängigkeit wird allerdings nur für den Fall empfohlen, dass Deutschland das Opportunitätsprinzip bei der Unternehmenssanktionierung beibehalten und nicht (wie ebenfalls emp-

fohlen) dafür das Legalitätsprinzip einführen sollte (s. zu den Hintergründen *Burkhardt/Busch*, wistra 2022, 189, 193).

Der **Kommissionsvorschlag** für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption vom 3.5.2023 (COM[2023] 234 final) sieht schließlich vor, dass die für die Korruptionsstrafverfolgung zuständigen Behörden (in Deutschland also die Staatsanwaltschaften) funktional unabhängig sein müssen (Art. 4[2][3][a]). Der Richtlinienvorschlag wird noch verhandelt und der Rat hat sich in seiner Allgemeinen Ausrichtung vom 14.6.2024 dafür ausgesprochen, dass anstelle einer funktionalen Unabhängigkeit vorgegeben wird, dass die entsprechenden Strafverfolgungsbehörden „ohne unzulässige Einflussnahme arbeiten können und gegebenenfalls gemäß transparenten, durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Verfahren Entscheidungen treffen ... können“ (Ratsdokument 10247/24, Art. 4[3]; s. dazu *Busch*, wistra 2024, Heft 7, R8; s. auch Europäische Kommission, Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 – Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland vom 24.7.2024, SWD[2024] 805 final, S. 1, 5 f.).

II. Schlussfolgerungen des Rates – „Die Zukunft des EU-Strafrechts: Empfehlungen für das weitere Vorgehen“

Der Rat der EU (Justiz- und Innenminister) hat bei seiner Tagung am 13./14.6.2024 Schlussfolgerungen zur Zukunft des EU-Strafrechts angenommen (Ratsdokument 10984/24; zum Europäischen Strafrecht allgemein s. *Brodowski*, Die Evolution des Strafrechts, 2023, 443 ff.).

1. Allgemeine Erwägungen

Die Schlussfolgerungen heben das **Ultima-ratio-Prinzip** sowie die allgemeinen Grundsätze der begrenzten Einzelermächtigung, der Subsidiarität und der **Verhältnismäßigkeit** hervor (Nr. 1, 2). Strafrechtliche Vorgaben sollten durch eine Folgenabschätzung mit „stichhaltigen Beweisen“ für die Notwendigkeit und Angemessenheit einer Pönalisierung unterlegt sein (Nr. 3). Sie müssten zudem eindeutig und kohärent sein und den unterschiedlichen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten Rechnung tragen (Nr. 4). Die Mitgliedstaaten sollten sie in das bestehende System ihres nationalen Strafrechts umsetzen können, ohne dass dabei die Kohärenz ihres allgemeinen Teils beeinträchtigt wird (Nr. 5).

2. Weiteres Vorgehen

Der Rat plant, modernisierte **Musterbestimmungen** für das EU-Strafrecht zu erarbeiten, die – soweit entsprechende Regelungen notwendig erscheinen – in künftige EU-Rechtsvorschriften einbezogen werden sollen (Nr. 6).

Zu den Musterbestimmung von 2009 s. Ratsdokument 16542/2/09 sowie Schulze/Janssen/Kadelbach/*Weißer*, Europarecht, 4. Aufl. 2020, § 16 Rz. 48; s. auch die Mitteilung der Kommission „Auf dem Weg zu einer europäischen Strafrechtspolitik: Gewährleistung der wirksamen Durchführung der EU-Politik durch das Strafrecht“ vom 20.9.2011 (KOM/2011/0573 endg.), die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22.5.2012 zum EU-Ansatz zum Strafrecht (2010/2310[INI], P7_TA [2012]0208) und den Bericht des rumänischen Vorsitzes über

die „Zukunft des materiellen Strafrechts der EU“ (Ratsdokument 9726/19, 3 ff.).

Die weitgehend über ein Initiativmonopol verfügende Kommission und das Europäische Parlament als Ko-Gesetzgeber werden aufgefordert, „auf der Grundlage der wichtigsten Grundsätze des EU-Strafrechts zu einem gemeinsamen Verständnis über Musterbestimmungen zu gelangen“ (Nr. 7). Parallel zu den Arbeiten an den neuen Musterbestimmungen will der Rat seine Überlegungen über die Zukunft der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen fortsetzen (Nr. 9).

3. Institutionelles

Unter der Überschrift „Institutionelles“ ersucht der Rat die Kommission, bei ihren zukünftigen Vorschlägen auf die Wahrung des Verhältnismäßigkeits- und des Ultima-Ratio-Grundsatzes zu achten (Nr. 1). Zusammen mit dem Europäischen

Parlament wird die Kommission zudem ersucht, „bei künftigen Gesetzgebungsverhandlungen zu berücksichtigen, dass die Mitgliedstaaten für Kohärenz sorgen und die Grundprinzipien ihrer nationalen Rechtsordnungen wahren müssen“ (Nr. 2). Rat, Kommission und Europäisches Parlament sollen „gemeinsam **strukturierte und umfassende Überlegungen** zu allen Aspekten der Zukunft des EU-Strafrechts, auch in Bezug auf die Stärkung der internen Kohärenz des EU-Strafrechts und dessen Kohärenz mit eng damit verbundenen Instrumenten, und zu der Möglichkeit gemeinsamer Musterbestimmungen anstellen“ (Nr. 3). An diesen Überlegungen sollen sich ggf. auch Vertreter von **Wissenschaft und Praxis** sowie andere externe Sachverständige **beteiligen** (Nr. 4).

Der Text gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

© C. F. Müller GmbH

Bericht aus der Gesetzgebung (9/24)

Modernisierung des Verpflichtungsgesetzes; Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz; VN-Cybercrime-Übereinkommen

I. Modernisierung des Verpflichtungsgesetzes

Das Bundesministerium der Justiz hat am 19.7.2024 seinen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Verpflichtungsgesetzes (VerpflG) und zur Änderung des Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetzes veröffentlicht und Gelegenheit zur Stellungnahme bis 6.9.2024 gegeben.

Nach der Neuregelung soll eine Verpflichtung (nichtbeamteter Personen) künftig nicht nur mündlich in Anwesenheit der zu verpflichtenden Person in der zuständigen Stelle vorgenommen werden können, sondern alternativ auch im Wege der Videokommunikation zwischen der zuständigen Stelle und der zu verpflichtenden Person (RefE, S. 2, 6). Verpflichtungen würden durch dieses Angebot eines schnelleren und weniger aufwendigen digitalen Verfahrens unter Verzicht auf einen Präsenztermin erleichtert (RefE, S. 6). Weiter soll die erforderliche Niederschrift über die Verpflichtung zukünftig auch als elektronisches Dokument aufgenommen werden können. Die Neuregelungen sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten (Art. 3) und betreffen nur das „Wie“ der Verpflichtung (§ 1 Abs. 2, 3 VerpflG-E). Ob zu verpflichten ist und wer dafür zuständig ist, richtet sich weiter nach § 1 Abs. 1, 4 VerpflG, der nicht geändert werden soll. Die Änderungen des Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetzes (Art. 2) hängen nicht mit der Neuregelung des Verpflichtungsgesetzes zusammen.

Nach dem Gesetzentwurf soll § 1 Abs. 2, 3 VerpflG folgende Fassung erhalten:

„(2) Die Verpflichtung wird mündlich in Anwesenheit der zu verpflichtenden Person vorgenommen. Sie kann auch im Wege der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung vorgenommen werden. Bei der Verpflichtung ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.

(3) Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die die verpflichtete Person mitunterzeichnet und von der ihr eine Abschrift überlassen wird. Wird die Verpflichtung im Wege der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung vorgenommen, ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift kann auch als elektronisches Dokument aufgenommen werden. Die elektronische Niederschrift muss von der verpflichteten Person entweder mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur versehen oder auf einem zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel unterzeichnet werden. Die zuständige Stelle hat die elektronische Niederschrift mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Wird bei einer Verpflichtung im Wege der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung die Niederschrift in Papierform aufgenommen, hat die zuständige Stelle der verpflichteten Person eine unterzeichnete Abschrift der Niederschrift zu übermitteln, die die verpflichtete Person unverzüglich unterzeichnet und an die zuständige Stelle zurücksendet. Von der Überlassung oder Übermittlung einer Abschrift der Niederschrift kann abgesehen werden, wenn dies im Interesse der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geboten ist.“

1. Geltende Regelung

Das Verpflichtungsgesetz ist vor knapp 50 Jahren (am 1.1.1975) in Kraft getreten und gilt seither unverändert. Es regelt, wer „auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten“ zu verpflichten ist (§ 1 Abs. 1), wie die Verpflichtung abläuft (§ 1 Abs. 2, 3) und wer dafür zuständig ist (§ 1 Abs. 4; s. auch das BMI-Rundschreiben vom 25.10.1974 zur Durchführung des Verpflichtungsgesetzes [GMBl. 1974, 537]). Das Ver-

pflchtungsgesetz schafft für die Vornahme der Verpflichtung eine gesetzliche Grundlage, wie sie nach der StGB-Definition des „für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten“ (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB) erforderlich ist. Die so Verpflichteten werden in einer Reihe von Sonderdelikten zusätzlich zu den Amtsträgern erfasst und können sich damit z.B. wegen Vorteilsannahme und Bestechlichkeit (§§ 331, 332 StGB) sowie Geheimnisverratsdelikten (§ 97 Abs. 2 S. 2, § 335b StGB) strafbar machen.

Die Regelungen des Verpflichtungsgesetzes sind für Personen gedacht, die für eine öffentliche Stelle tätig sind, selbst aber keine Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 VerpflG) und daher nicht unter den Amtsträgersbegriff nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB fallen. Das Verpflichtungsgesetz dürfte erhebliche praktische Bedeutung haben, weil zu diesem Personenkreis nicht nur bei Behörden tätige Boten, Hausmeister, Schreibkräfte und Kraftfahrer gehören, sondern auch für Behörden tätige Angestellte von Dienstleistern wie etwa Beratungsunternehmen (vgl. Nr. 12.2. der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30.7.2004 [Bundesanzeiger Nr. 148, S. 17745]) sowie Vertrauenspersonen von Nachrichtendiensten und Polizei (s. BGH v. 21.7.1994 – 1 StR 83/94, v. 28.11.1979 – 3 StR 405/79); öffentlich bestellte Sachverständige sind ebenfalls zu verpflichten (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 VerpflG), gehören allerdings nicht zum Personenkreis des § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB (s. dazu *Matkey / Urban*, DS [Die Sachverständigen] 2007, 18). Außerdem sehen zahlreiche Fachgesetze vor, dass Personen, die keine Amtsträger sind, besonders zur Geheimhaltung zu verpflichten sind, und verweisen dafür auf das Verfahren nach dem Verpflichtungsgesetz (s. z.B. für hospitierende ausländische Richter § 193 Abs. 3, 4 GVG, für Akteneinsicht nehmende Wissenschaftler § 476 Abs. 3 StPO, § 42a Abs. 2 BZRG). Aus diesen Geheimhaltungsverpflichtungen können sich ebenfalls Strafbarkeiten ergeben (§ 193 Abs. 4 GVG, § 203 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, §§ 204 f. StGB). Allein im Bundesrecht finden sich aktuell in 70 Gesetzen Verweise auf das Verpflichtungsgesetz.

Die geltende Regelung verlangt eine „mündliche“ Verpflichtung (§ 1 Abs. 2 VerpflG), was die Anwesenheit der zu verpflichtenden Person bei der für die Verpflichtung zuständigen Stelle nahelegt (RefE, S. 6). Es ist auf die strafrechtlichen Folgen von Pflichtverletzungen hinzuweisen (§ 1 Abs. 2 VerpflG) und über die Verpflichtung eine Niederschrift aufzunehmen, die der Verpflichtete mitunterzeichnet (§ 1 Abs. 3 S. 1 VerpflG). Auf die in der Vorgängerregelung (sog. „Bestechungsverordnung“ von 1943 [RGBl. I, 351]) noch vorgesehene Besiegelung der Verpflichtung durch Handschlag hatte der Gesetzgeber 1974 verzichtet (BT-Drucks. 7/550, 365). Formfehler können die Verpflichtung als Verwaltungsakt unwirksam machen. Nach einer Entscheidung des BGH ist die Verpflichtung jedenfalls dann unwirksam, wenn sämtliche Formerfordernisse des Verpflichtungsgesetzes (Verpflichtung ge-

rade auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten, Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen, Aushändigung der Niederschrift) missachtet werden (BGH v. 28.11.1979 – 3 StR 405/79). Dies sei zur Wahrung der Rechtssicherheit und zum Schutz der Verpflichteten erforderlich, die zahlreichen Sonderbestimmungen des Strafrechts ausgesetzt seien (BGH, a.a.O.). Die Verpflichtung gerade auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten und der Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen seien wesentlicher Inhalt der förmlichen Verpflichtung. Dagegen seien die Niederschrift und deren Aushändigung nach dem Willen des Gesetzgebers zwar keine Voraussetzung für die sofortige Wirksamkeit der Verpflichtung, so dass die Niederschrift auch nachträglich angefertigt und ausgehändigt werden könne. Dass sie als Wirksamkeitsvoraussetzungen außer Betracht zu bleiben haben, gelte aber nicht uneingeschränkt (BGH, a.a.O.; s. dazu *Petri*, NSTZ 1991, 471).

2. Zulassung der Verpflichtung per Videokommunikation

Der neue § 1 Abs. 2 S. 1 VerpflG-E sieht weiterhin eine „mündliche Verpflichtung“ vor und soll festschreiben, dass diese Verpflichtung „in Anwesenheit der zu verpflichtenden Person“ vorzunehmen ist. Nach der Gesetzesbegründung bietet eine mündliche Verpflichtung in persönlicher Anwesenheit nach wie vor die sicherste Gewähr dafür, dass der zu verpflichtenden Person Bedeutung und Tragweite der Verpflichtung hinreichend vor Augen geführt werden könnten (RefE, S. 9).

Der neue § 1 Abs. 2 S. 2 VerpflG-E soll als Alternative zur Präsenzverpflichtung eine zeitgleiche Ton- und Bildübertragung zulassen. Dies sei eine geeignete digitale Alternative, da bei der Echtzeit-Videokommunikation die Zwecke der individuellen Ansprache und hinreichenden Warnung der zu verpflichtenden Person in einer Weise erreicht werden könnten, die der mündlichen Verpflichtung in persönlicher Anwesenheit nahezu gleichkomme (RefE, S. 10). In jüngerer Zeit sei von Seiten der behördlichen Praxis ein Bedürfnis nach einer ausdrücklichen Öffnung des Verfahrens für Bild-Ton-Übertragungen geltend gemacht worden (RefE, S. 1, 6), die vor allem dann interessant sein dürfte, wenn die zu Verpflichtenden ihre Tätigkeit nicht ohnehin vor Ort in einer Behörde ausüben, sondern als Externe temporär die Behörde ortsfern unterstützen. Auch im Falle von Kontaktbeschränkungen wie bei der Corona-Pandemie könnte auf die Regelung zurückgegriffen werden.

Die Wahl zwischen den beiden Verpflichtungsformen stehe im Ermessen der zuständigen Behörde (RefE, S. 10), die dabei Vor- und Nachteile der Verpflichtung mittels Videokommunikation abzuwägen habe. Voraussetzung für eine Verpflichtung per Videokommunikation seien eine verlässliche Feststellung der Identität des zu Verpflichtenden und ein störungsfreier Ablauf des Verfahrens (RefE, S. 9, 10). Auch bei einer Verpflichtung per Videokommunikation solle durch eine individuelle persönliche Ansprache verpflichtet und von einer gruppenweisen Verpflichtung abgesehen werden (RefE, S. 10). Wenn Personen verpflichtet werden, die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschten, sei sowohl bei der Präsenzverpflichtung als auch bei der Verpflichtung per Videokommunikation durch eine Verdolmetschung sicherzustellen, dass sie die Bedeutung der Verpflichtung sowie den Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung verstünden (RefE, S. 10).

Auch in Zukunft ist auf die strafrechtlichen Folgen von Pflichtverletzungen hinzuweisen. Zusammen mit der Verpflichtung gerade auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten fungiere dieser Hinweis weiterhin als Kernelement und Wirksamkeitsvoraussetzung der förmlichen Verpflichtung (RefE, S. 10 unter Bezugnahme auf BGH v. 28.11.1979 – 3 StR 405/79; s. dazu oben unter 1.).

3. Elektronische Niederschrift

Wie bisher ist über die Verpflichtung eine Niederschrift aufzunehmen. Die verpflichtete Person muss sie mitunterzeichnen und ihr wird eine Abschrift ausgehändigt (§ 1 Abs. 3 S. 1 VerpflG-E). Wird die Verpflichtung per Videokommunikation vorgenommen, ist dies in der Niederschrift zu vermerken (§ 1 Abs. 3 S. 2 VerpflG-E). Mitunterzeichnung und Überlassung der Niederschrift sollen in diesem Fall so ablaufen, dass die zuständige Stelle der verpflichteten Person eine unterzeichnete Abschrift der Niederschrift übermittelt, die die verpflichtete Person unverzüglich unterzeichnet und an die zuständige Stelle zurücksendet (§ 1 Abs. 3 S. 6 VerpflG-E). Eine Abschrift dieser von beiden Seiten unterzeichneten Niederschrift muss anschließend nicht mehr ausgehändigt werden. Vielmehr ist mit der Übermittlung der Niederschrift zur Unterzeichnung auch die gebotene Überlassung der Niederschrift erfüllt (RefE, S. 12). Für ihre eigenen Unterlagen muss sich die verpflichtete Person ggf. selbst eine Kopie erstellen, falls die zuständige Stelle kein Doppel beifügt.

Die Niederschrift soll zukünftig auch als elektronisches Dokument aufgenommen werden können (§ 1 Abs. 3 S. 3 VerpflG-E). Das gilt sowohl für die Präsenzverpflichtung als auch für die Verpflichtung per Videokommunikation (RefE, S. 11). Es stehe im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Stelle, ob sie sich für die Papierform oder ein elektronisches Dokument entscheidet, wobei sie insbesondere zu berücksichtigen habe, ob bei der zu verpflichtenden Person die erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Verwendung eines elektronischen Dokuments vorhanden seien (RefE, S. 11). Die elektronische Niederschrift muss von der verpflichteten Person entweder mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur versehen oder auf einem zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel unterzeichnet werden (§ 1 Abs. 3 S. 4 VerpflG-E).

Bei einer Präsenzverpflichtung wird die elektronische Niederschrift an Ort und Stelle elektronisch signiert bzw. unterzeichnet. Als zur „elektronischen Erfassung der Unterschrift geeignete Hilfsmittel“ könne die zuständige Stelle speziell dafür entwickelte Geräte wie Unterschriftenpads, Touchbildschirme und ähnliche Geräte nutzen (RefE, S. 11). Die Geräte müssten die Unterschrift der verpflichteten Person derart elektronisch erfassen, dass sie in der elektronischen Niederschrift bildlich wiedergegeben werden kann (RefE, S. 11). Es sollten Geräte verwendet werden, die die Unterschrift der verpflichteten Person in Echtzeit wiedergäben, damit die verpflichtete Person wie bei der Unterzeichnung eines Papierdokuments den Schreibakt optisch wahrnehmen könne, was beispielsweise bei einem Unterschriftenpad, auf dessen Display die Unterschrift sichtbar sei, der Fall sei (RefE, S. 11 unter Bezugnahme auf den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung, BT-Drucks. 20/11849, 39).

Nach der Gesetzesbegründung bietet sich die Unterzeichnung der elektronischen Niederschrift auf solchen Geräten insbesondere dann an, wenn die verpflichtete Person nicht über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügt, um auch in diesen Fällen eine elektronische Niederschrift medienbruchfrei zu errichten und von der verpflichteten Person signieren zu lassen (RefE, S. 11).

Bei der Verpflichtung per Videokommunikation kann die elektronische Niederschrift eine Hin- und Rücksendung von Dokumenten in Papierform im Anschluss an die Verpflichtung vermeiden. Voraussetzung dafür ist freilich, dass die verpflichtete Person über eine elektronische Signatur verfügt. Ist das der Fall, dürften in der Regel auch die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen, dass die qualifizierten elektronischen Signaturen während der laufenden Bild-Ton-Übertragung angebracht werden können, so die Gesetzesbegründung (RefE, S. 12). Sollte dies nicht möglich sein, so könne die zuständige Stelle das von ihr mit einer elektronischen Signatur versehene Dokument auch an die verpflichtete Person übermitteln, die es dann mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur versehe und an die zuständige Stelle zurück übermittele (RefE, S. 12). Eine Überlassung der so von beiden Seiten signierten Niederschrift sei danach nicht mehr erforderlich (RefE, S. 12).

Wie bisher kann von der Überlassung einer Abschrift der Niederschrift abgesehen werden, wenn dies im Interesse der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geboten ist (§ 1 Abs. 3 S. 7 VerpflG-E). Die neue Regelung erstreckt diese Einschränkung auf die Übermittlung einer Niederschrift an die verpflichtete Person zum Zwecke der Unterzeichnung bzw. Signierung. Bei einer Verpflichtung per Videokommunikation kann also davon abgesehen werden, der verpflichteten Person eine Abschrift der Niederschrift in Papierform beziehungsweise eine elektronische Niederschrift zu übermitteln und diese von ihr unterzeichnen beziehungsweise mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur versehen zu lassen (RefE, S. 12). In diesem Fall geht eine Abschrift der Niederschrift der verpflichteten Person weder zu noch wird sie von ihr unterzeichnet beziehungsweise elektronisch signiert (RefE, S. 12). Das schwäche die Beweisfunktion der Niederschrift, was von der zuständigen Stelle bei der Entscheidung über die Verfahrensweise zu bedenken sei (RefE, S. 12).

4. Pflicht zur Verpflichtung

Der Gesetzentwurf will das Verpflichtungsgesetz lediglich um eine neue Verfahrensoption erweitern und lässt das „Ob“ der Verpflichtung (§ 1 Abs. 1 VerpflG) und die Zuständigkeiten (§ 1 Abs. 4 VerpflG) unberührt. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus, dass es nach dem unveränderten § 1 Abs. 1 VerpflG im Ermessen der zuständigen Stelle stehe, ob sie eine Verpflichtung vornehme (RefE, S. 10). Hierbei sei zu prüfen, ob tatsächlich einschlägige Delikte wie Geheimnisbruch oder Korruption in Betracht kämen. Wenn das nicht der Fall sei, solle die zuständige Stelle von einer Verpflichtung absehen, um eine unangemessene Ausweitung des verpflichteten Personenkreises zu vermeiden (RefE, S. 10). Wo derartige Straftaten dagegen in Betracht kämen, sei eine Verpflichtung vorzunehmen (RefE, S. 10 unter Bezugnahme auf BT-Drucks. 7/550, 365, wonach die Sollvorschrift insoweit als eine „Weisung“ anzusehen sei). Zu prüfen sei zudem, ob eine Verpflichtung entbehrlich sei, weil bereits eine Amtsträgereigenschaft insbesondere nach § 11

Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StGB bestehe, was bei Personen der Fall sei, die dazu bestellt sind, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen (RefE, S. 10). Eine Verpflichtung von minderjährigen Personen sei zulässig, falls diese zur Erfüllung der jeweiligen Obliegenheiten bereits in der Lage sein sollten und mit Blick auf die Altersgrenze für die Schuldfähigkeit nach § 19 StGB mindestens vierzehn Jahre alt sind (RefE, S. 10).

5. Änderung des Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetzes

Art. 2 des Gesetzentwurfs hängt nicht mit der Neuregelung des Verpflichtungsgesetzes zusammen, sondern dient der Anpassung des Gesetzes zur Ausführung der EU-Verordnung zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (Europäische Staatsanwaltschaft-Gesetz vom 10.7.2020 [BGBl. I 1648] – EUStAG). Das EUStAG ergänzt die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12.10.2017 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. Nr. L 283 vom 31.10.2017, S. 1 – EUStA-Verordnung). Die Änderung des EUStAG dient der Anpassung der deutschen Rechtslage an das Urteil des EuGH v. 21.12.2023 – G. K. u.a. (Parquet européen), C-281/22, ECLI:EU:C:2023:1018. Darin hat der EuGH entschieden, dass die Art. 31, 32 Verordnung (EU) 2017/1939 dahingehend auszulegen seien, dass sich die Kontrolle, die in dem Fall, dass für eine zugewiesene Ermittlungsmaßnahme eine richterliche Genehmigung nach dem Recht des Mitgliedstaats des unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts erforderlich ist, nur auf Gesichtspunkte der Vollstreckung dieser Maßnahme beziehen dürfe, nicht aber auf Gesichtspunkte der Begründung und der Anordnung der Maßnahme.

II. Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz

Das vom Deutschen Bundestag am 12.6.2024 beschlossene Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz hat am 5.7.2024 den Bundesrat passiert und ist am 17.7.2024 in Kraft getreten (BGBl. I 2024, Nr. 234; zum gestaffelten Inkrafttreten einzelner Vorschriften s. Art. 50). Das Gesetz soll durch Rechtsanpassungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung die bereits fortgeschrittene Digitalisierung in der Justiz in allen Verfahrensordnungen weiter fördern. Im Strafverfahrensrecht bringt die Neuregelung u.a. Erleichterungen bei der Strafantragstellung (Änderung von § 158 Abs. 1, 2, StPO; kritisch zu der danach möglichen digitalen Strafantragstellung *Lies / Bode*, LTO v. 2.8.2024) und bei weiteren derzeit bestehenden Schriftdokumentationsanforderungen (neuer § 32 Abs. 3 S. 3 StPO, nach dem schriftliche Dokumente u.a. des Beschuldigten eingescannt und formwährend elektronisch an das Gericht übermittelt werden können). Außerdem können nach der Neuregelung Verfahrensbeteiligte an der Revisionshauptverhandlung im Wege der Videokonferenz teilnehmen (neuer § 350 Abs. 3, 4 StPO).

Gegenüber dem Regierungsentwurf (BT-Drucks. 20/10943, s. dazu *Busch*, wistra 2024, Heft 4 R11 f.) gab es im strafverfahrensrechtlichen Teil nur wenige Änderungen. Zu § 350 StPO betonte der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags in sei-

ner Beschlussempfehlung, dass man davon ausgehe, „dass die strafgerichtliche Revisionshauptverhandlung in Präsenz weiterhin den Regelfall darstellen“ werde (BT-Drucks. 20/11788, 54). In Ergänzung zum Regierungsentwurf wurde zudem eine weitere Änderung von § 350 StPO vorgenommen. Ein neuer § 350 Abs. 1 S. 2 StPO verpflichtet das Revisionsgericht, den Verfahrensbeteiligten mindestens die zentralen Themenkomplexe mitzuteilen, die aus Sicht des Gerichts Gegenstand der Revisionshauptverhandlung sein werden. Eine effiziente Durchführung der Revisionshauptverhandlung erfordere eine möglichst passgenaue Vorbereitung aller Beteiligten auf die zu erörternden, häufig sehr komplexen Rechtsfragen, was sowohl für die Revisionsverhandlung in Präsenz als auch im Videokonferenzformat gelte (Art. 1 Nr. 10; BT-Drucks. 20/11788, 54). Beide Änderungen in § 350 StPO treten erst mit einjähriger Verzögerung, also am 17.7.2025, in Kraft (Art. 50 Abs. 2).

III. VN-Cybercrime-Übereinkommen

Der von der VN-Generalversammlung eingesetzte Ad-hoc-Ausschuss zur Erarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologie (Ad Hoc Committee to Elaborate a Comprehensive International Convention on Countering the Use of Information and Communications Technologies for Criminal Purposes) hat nach einer mehr als zweijährigen Verhandlungsphase in seiner wiederaufgenommenen 7. Sitzung vom 29.7.–9.8.2024 den Entwurf eines VN-Cybercrime-Übereinkommens beschlossen (vorläufige Fassung s. VN-Dokument A/AC.291/L.15) und ihn zusammen mit dem Entwurf einer begleitenden Resolution (vorläufige Fassung s. VN-Dokument A/AC.291/L.16) an die VN-Generalversammlung zur Annahme weitergeleitet (s. zum Hintergrund *Gercke*, ZUM 2022, 893, 897; kritisch zum Verhandlungsprozess und -ergebnis *Kurz*, netzpolitik.org v. 7.8.2024).

Neben ihren Mitgliedstaaten hat auch die EU an den Verhandlungen teilgenommen, da sie für Bereiche in ihrer Zuständigkeit, zu denen u.a. das Computerstrafrecht gehört (s. Art. 83[1] AEUV), auch eine entsprechende Außenkompetenz besitzt (s. Art. 216, 218 AEUV). Die EU wurde bei den Verhandlungen von der Kommission vertreten, der der Rat zuvor ein entsprechendes Verhandlungsmandat erteilt hatte (Beschluss des Rates 2022/895 vom 24.5.2022). Danach sollen die Kommission und die Mitgliedstaaten während der Verhandlungen eng zusammenarbeiten, soweit der Gegenstand der Verhandlungen in die Zuständigkeit sowohl der EU als auch ihrer Mitgliedstaaten fällt, damit die EU und ihre Mitgliedstaaten auf internationaler Ebene geschlossen auftreten (Art. 2 Ratsbeschluss 2022/895). Nach Art. 64(2) des Übereinkommensentwurfs kann auch die EU Vertragspartei werden.

Das Übereinkommen schreibt in seinem Art. 6(1) ausdrücklich die Achtung der Menschenrechte bei seiner Umsetzung vor. Es darf nicht als Grundlage für die Unterdrückung von Men-

schenrechten gemäß den einschlägigen internationalen Instrumenten ausgelegt werden, Art. 6(2).

Das Übereinkommen enthält ein Kapitel zur Pönalisierung, das Vorgaben zur Strafbarkeit von Cybercrimedelikten macht, zu denen neben den klassischen Computerstraftaten (Rechtswidriger Zugang [Art. 7], Rechtswidriges Abfangen [Art. 8], Eingriff in Daten [Art. 9], Eingriff in Systeme [Art. 10], Missbrauch von Vorrichtungen [Art. 11], Computerbezogene Fälschung [Art. 12], Computerbezogener Diebstahl/Computerbezogener Betrug [Art. 13]) auch kinderpornographiebezogene Straftaten (Art. 14), Cybergrooming (Art. 15), Online-Verbreitung intimer Bilder (Art. 16) und an diese Delikte anschließende Geldwäschehandlungen (Art. 17) gehören. Begriffsdefinitionen finden sich in Art. 2, Vorschriften zum Versuch in Art. 19 (2)(3), Verjährungsregelungen in Art. 20, Vorschriften über das Rechtsanwendungsrecht in Art. 22. Die Verantwortlichkeit juristischer Personen ist in Art. 18 geregelt.

Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden werden weitgehend nach dem Vorbild der Budapest Konvention des Europarats in Art. 23–34 behandelt. Vorgesehen sind u.a. die (jeweils anlassbezogene) Sicherung von Computer- und Verkehrsdaten (Art. 25, 26) sowie die Erhebung in Echtzeit von Verkehrsdaten (Art. 29) und (bei schweren Straftaten gem. Art. 2[h]) von Inhaltsdaten (Art. 30). Art. 24 nennt dafür „Bedingungen und Garantien“, zu denen die Wahrung der Menschenrechte und gerichtliche Kontrolle gehören, und zwar auch dann, wenn die entsprechenden Maßnahmen aufgrund eines Rechtshilfeersuchens durchgeführt werden. Art. 35–52 sind der internationalen Zusammenarbeit gewidmet, Art. 53 der Prävention. Art. 54–56 betreffen die Entwicklungszusammenarbeit. Mit Art. 57 wird eine Vertragsstaatenkonferenz eingerichtet. Das Übereinkommen tritt in Kraft, nachdem es 40 Vertragsparteien ratifiziert haben (Art. 65[1]). Zusatzprotokolle sind in Art. 61 und 62 vorgesehen. Nach dem Resolutionsentwurf (OP 5) sollen die Arbeiten an einem Zusatzprotokoll bereits zwei Jahre nach Annahme der Resolution aufgenommen werden. Der Ausschuss hat dem Übereinkommen außerdem „interpretative notes“ zu einer Reihe von Artikeln beigefügt (vorläufige Fassung s. VN-Dokument A/AC.291/27/Rev.1).

Die teilweise kontroversen Verhandlungen über das insbesondere von Russland forcierte Übereinkommen wurden unter Vorsitz der algerischen Diplomatin *Mebarki* geführt und vom UN Web TV Webcast live im Internet übertragen. An den Verhandlungen konnten sich auch Nichtregierungsorganisationen, zivilgesellschaftliche Organisationen sowie Vertreter von Wirtschaft und Wissenschaft beteiligen (s. VN-GV-Resolution 75/282, Nr. 9).

Der Text gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

© C. F. Müller GmbH

Bericht aus der Gesetzgebung (10/24)

Änderung der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien; Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung

I. Änderung der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien

Das BMF hat am 2.8.2024 seinen Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien – GwGMeldV-Immobilien) veröffentlicht und Gelegenheit zur Stellungnahme bis 23.8.2024 gegeben. Das BMF hat die Verbändestellungnahmen auf seiner Webseite veröffentlicht.

1. Melde- und Verschwiegenheitspflichten bei Immobiliengeschäften

Wenn Rechtsanwälte und Notare beim Kauf oder Verkauf von Immobilien mitwirken, gelten sie als geldwäscherechtlich Verpflichtete (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG) und müssen daher einen Geldwäscheverdacht an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Zentralstelle) melden (§ 43 Abs. 1 GwG). Gleichzeitig gibt es für diese Berufsgeheimnisträger weitreichende Befreiungen von der Meldepflicht. Sie gilt u.a. immer dann nicht, wenn sich der eigentlich meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen aus der Rechtsberatung bezieht (§ 43 Abs. 2 S. 1 GwG). Zwei Rückausnahmen schränken diese Befreiung wieder ein (§ 43 Abs. 2 S. 2 GwG): Wissen die Verpflichteten, dass ihr Vertragspartner die Rechtsberatung für Geldwäschewecke genutzt hat, so müssen sie eine Meldung abgeben. Im Falle von Immobiliengeschäften bleibt die Meldepflicht zudem bei bestimmten Sachverhalten bestehen, die in einer Verordnung festgelegt sind. Dabei handelt es sich um die GwGMeldV-Immobilien vom 20.8.2020 (BGBl. I 1965), die das BMF auf Grundlage von § 43 Abs. 6 GwG im Einvernehmen mit dem BMJ erlassen hat und die jetzt, gut vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten am 1.10.2020, erstmals geändert werden soll. In Kraft treten soll die Änderungsverordnung am Tag nach der Verkündung (Art. 2).

Die Begründung der geltenden GwGMeldV-Immobilien hat das BMF durch Bekanntmachung vom 1.9.2020 veröffentlicht (BAnz AT v. 7.9.2020, B1). Zur geltenden GwGMeldV-Immobilien s. außerdem *Barreto da Rosa* in Herzog, GwG, 5. Aufl. 2023, GwGMeldV-Immobilien; *Bülte/Marinitsch*, DNotZ 2021, 804; *Herrler*, ZEuP 2024, 1; *Krais*, CCZ 2020, 311; *Rodatz/Judis/Haslinger*, NZWiSt 2021, 56; *Teichmann/Falker*, GWuR 2021, 69; *Thelen*, GWuR 2022, 8; BVerfG, Nichtannahmebesch. v. 9.11.2022 – 1 BvR 161/21, juris; LG München I, Beschl. v. 8.6.2022 – 9 Qs 14/22, wistra 2022, 440; *Pelz*, jurisPR-CompI 1/2023 Anm. 2; zu Meldepflichten allgemein s. *Brodowski*, wistra 2021, 417.

Nach der Begründung des Verordnungsentwurfs zeigten Anwendungserfahrungen und eine Evaluierung, dass sich die Regelung insgesamt bewährt und sie ihre Ziele erreicht habe, was insbesondere die gestiegenen Meldezahlen belegten. Einzelne Meldesachverhalte müssten jedoch klarer gefasst werden, so

der Befund der vom BMF vorgenommenen Evaluierung (RefE, S. 6), die auf Befragungen von Strafverfolgungsbehörden, Landesjustizverwaltungen, Notar-, Rechtsanwalts-, Steuerberater- und Wirtschaftsprüferkammern sowie einem Bericht der Zentralstelle beruhe (RefE, S. 6). Zudem mache das seit 1.4.2023 bei Immobiliengeschäften geltende Barzahlungsverbot (§§ 16a, 59 Abs. 11 GwG) zwei neue Meldetatbestände erforderlich.

Die Verdachtsmeldezahlen bei Notaren sind von 1.629 im Jahr 2020 auf 6.471 (2021), 7.223 (2022) und 7.305 (2023) angestiegen (BT-Drucks. 20/11496, 48). Im Jahr 2024 hatten Notare bereits Ende Februar 1.365 Verdachtsmeldungen abgegeben (BT-Drucks. 20/11496, 48), was hochgerechnet auf das gesamte Jahr mehr als 8.000 Meldungen und damit in etwa eine Verfünfachung gegenüber dem Meldeaufkommen des Jahres 2020 bedeuten würde. Die Änderung der Verordnung werde das Meldeaufkommen voraussichtlich unverändert lassen, da die Neuregelung zwar weitere Meldetatbestände schaffe, an anderer Stelle das Meldeaufkommen aber reduziere und damit einen Anstieg kompensiere (VO-E, S. 8).

2. Eingrenzung und Klarstellung von Meldetatbeständen

a) „Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Preis oder einer Kauf- oder Zahlungsmodalität“ (§ 6 GwGMeldV-Immobilien)

Für den Meldetatbestand der erheblichen **Abweichung vom Verkehrswert** (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien) soll zukünftig ein Schwellenwert von 20.000 € gelten. Über diesem Schwellenwert liegende Abweichungen sind damit als erheblich einzustufen und zu melden, es sei denn, die Differenz beruht auf einer dem Notar offengelegten unentgeltlichen Zuwendung (was auch schon nach geltendem Recht die Meldepflicht entfallen lässt; VO-E, S. 10; kritisch zu dem neuen, absoluten Schwellenwert DAV-Stellungnahme, S. 2 f. BNotK-Stellungnahme, S. 4; BRAK-Stellungnahme, S. 4). Auch bei Immobiliengeschäften zwischen bestimmten Familienmitgliedern und Verwandten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a-c GwGMeldV-Immobilien) sowie mit „institutionellen Beteiligten“ nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, e-h GwGMeldV-Immobilien (z.B. Partei kraft Amtes oder juristische Person des öffentlichen Rechts) muss bei einer Verkehrswertabweichung nicht mehr gemeldet werden. Eine Ausnahme bei Immobiliengeschäften zwischen bestimmten Familienmitgliedern und Verwandten sah bisher schon § 6 Abs. 1 Nr. 4 GwGMeldV-Immobilien (Zahlungen an Dritte; s. unten) vor. Diese Ausnahme wird jetzt nicht nur auf den Meldetatbestand der erheblichen Abweichung vom Verkehrswert erstreckt, sondern zugleich erweitert um Verwandte ersten oder zweiten Grades des derzeitigen oder früheren Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners. Dabei gehe es um Konstellationen, in denen eine günstige Vertragsgestaltung zugunsten des Erwerbers keine kriminellen Zwecke verfolge, son-

dern lediglich mit einem besonderen Näheverhältnis der Vertragsparteien zu tun habe, so die Begründung (VO-E, S. 10; kritisch dazu GdP-Stellungnahme, S. 2).

Häufigster Meldesachverhalt bei Immobiliengeschäften sei die „**Vorabzahlung**“ (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 GwGMeldV-Immobilien), also die Erbringung der Gegenleistung vor (rechtswirksamem) Abschluss des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts (VO-E, S. 7). Oft handele es sich dabei aber um Reservegebühren im unteren fünfstelligen Bereich, die Käufer vor der notariellen Beurkundung zahlten, oder um Vorleistungen beim Kauf kleinerer landwirtschaftlicher Grundstücke bereits vor Abschluss des Rechtsgeschäfts (VO-E, S. 7). Um Meldungen auf risikoträchtige Sachverhalte zu begrenzen, verdoppelt die Neuregelung den Schwellenwert von 10.000 auf 20.000 € (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a GwGMeldV-Immobilien-E; S. 7 VO-E). Außerdem gilt die Meldepflicht zukünftig auch nicht mehr bei Veräußerungen aus dem (erweiterten) Kreis von Familienmitgliedern und Verwandten sowie durch „institutionelle Beteiligte“ (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b GwGMeldV-Immobilien-E; dagegen wird in der Begründung auf die Person der Vorleistenden abgestellt [VO-E, S. 10]).

Auch bei **Zahlungen** von einem und an einen **Dritten** (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GwGMeldV-Immobilien) wird der Schwellenwert zur „risikoorientierten Eingrenzung“ auf 20.000 € verdoppelt (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a GwGMeldV-Immobilien-E) und die Zahlung auf ein oder von einem Anderkonto eines Notars- oder Rechtsanwalts ausgenommen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c GwGMeldV-Immobilien-E VO-E, S. 10; schon bisher ist nach diesem Tatbestand nur zu melden, wenn es sich nicht um ein Anderkonto des Notars handelt oder wenn ein berechtigtes Sicherungsinteresse fehlt, s. den zukünftig wegfallenden Verweis in § 6 Abs. 1 S. 2 GwGMeldV-Immobilien auf § 6 Abs. 3 GwGMeldV-Immobilien). Die bereits geltende Ausnahme für „institutionelle Beteiligte“ sowie bei Immobiliengeschäften zwischen bestimmten Familienmitgliedern und Verwandten bleibt erhalten und wird hier ebenfalls um Verwandte ersten oder zweiten Grades des derzeitigen oder früheren Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners erweitert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b GwGMeldV-Immobilien-E VO-E).

Weiter wird der Meldetatbestand des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. c GwGMeldV-Immobilien (Nutzung eines **Bankkontos** in einem **Drittstaat**) dahingehend präzisiert, dass bei Ansässigkeit des Kontoinhabers in dem Drittstaat nicht zu melden ist. Bisher kommt es darauf an, ob die das Konto verwendende Vertragspartei einen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Drittstaat hat. Hat ein in einem Drittstaat ansässiger wirtschaftlich Berechtigter sein Konto in diesem Drittstaat, so bleibt die Meldepflicht bisher bestehen, obwohl Zahlungen an wirtschaftlich Berechtigte ansonsten nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GwGMeldV-Immobilien nicht meldepflichtig sind. Diesen Wertungswiderspruch löst die Änderung auf (s. BNotK-Stellungnahme, S. 4).

Der Meldetatbestand in § 6 Abs. 2 S. 1 GwGMeldV-Immobilien (**Weiterveräußerung** mit erheblicher Preisabweichung, **Rückveräußerung**) wird ebenfalls präzisiert. Entsprechende Weiterveräußerungen müssen nur noch gemeldet werden, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vorgenommen werden, da bei dem bisherigen Zeitraum von drei Jahren erhebliche Schwankungen im Verkehrswert möglich seien (§ 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GwGMeldV-Immobilien-E, VO-E, S. 10). Außerdem

stellt ein neuer Satz 3 klar, dass auch zu melden ist, wenn der Geschäftsgegenstand vor Eintritt des dinglichen Rechtserwerbes weiterveräußert oder zurückveräußert wird (VO-E, S. 11).

In § 6 Abs. 3 soll es anstelle von „Zahlung“ zukünftig „Gegenleistung“ und anstelle von „erfolgen“ „erbracht werden“ heißen, um die Formulierung an § 16a GwG anzugleichen (VO-E, S. 11).

b) Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Stellvertretung (§ 5 Nr. 4 GwGMeldV-Immobilien)

Die zu ändernde Vorschrift verlangt eine Meldung, u.a. wenn eine Vollmacht verwendet wird, die Mitarbeiter einer deutschen konsularischen Vertretung in einem „Risikostaat“ (§ 3 Abs. 1 GwGMeldV-Immobilien) beglaubigt haben. Nach der Neuregelung soll das Wort „Staat“ das Wort „Drittstaat“ ersetzen, da Risikostaaten nicht immer Drittstaaten sein müssten (VO-E, S. 9), sondern auch EU- oder EWR-Staaten sein können (s. § 2 Nr. 5 i.V.m. § 1 Abs. 17 GwG).

2. Neue Meldetatbestände zum Barzahlungsverbot

Bereits nach der geltenden Regelung ist bei Zahlungen in bar oder mittels Kryptowerten eine Verdachtsmeldung abzugeben (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. a, b GwGMeldV-Immobilien). Solche Zahlungen hat § 16a GwG für nach dem 31.3.2023 geschlossene Immobiliengeschäfte (Asset- und Share Deals) ebenso verboten wie Zahlungen mit Gold, Platin und Edelsteinen (zum Barzahlungsverbot s. *Bernert / Reyes y Ráfales*, NJW 2023, 1686; *Busch*, wistra 2022, Register S. 71, wistra 2023, Register S. 35; *Eicher*, NJW 2023, 165; *Heckschen*, ZIP 2023, 1869, 1871, 1873; *Herrler*, NJW 2024, 389). Die Meldepflicht wird dementsprechend jetzt auf Zahlungen mit Gold, Platin und Edelsteinen erstreckt (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. a GwGMeldV-Immobilien-E). Außerdem wird der Wortlaut der Nr. 1 geändert und auf das Erbringen der Gegenleistung statt auf ein Bezahlen abgestellt, um auch Tauschgeschäfte zu erfassen (VO-E, S. 9). Barzahlungen mussten bisher nur gemeldet werden, wenn sie mehr als 10.000 € betragen. Dieser Schwellenwert soll entfallen (kritisch dazu BNotK-Stellungnahme, S. 3, mit Blick auf die Bagatellgrenze für die Nachweispflichten beim Barzahlungsverbot nach § 16a Abs. 5 S. 1 GwG; DAV-Stellungnahme, S. 2).

Zur Überwachung des Barzahlungsverbots müssen die Beteiligten nach § 16a Abs. 2 GwG gegenüber dem Notar schlüssig nachweisen, dass sie zulässige Zahlungsmittel genutzt haben. Tun sie das nicht, so hat ihnen der Notar eine Frist zu setzen (§ 16a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b GwG). Geht dann immer noch kein schlüssiger Nachweis ein, so folgt daraus allerdings keine Vollzugssperre. Vielmehr darf der Notar auch in diesen Fällen einen Eintragungsantrag stellen, nachdem er ggf. einer Meldepflicht nachgekommen ist und eine fünfjährige Wartefrist eingehalten hat (§ 16a Abs. 3 Nr. 2 GwG). Die in § 16a GwG vorausgesetzte Meldepflicht ist in der Verordnung allerdings noch nicht vorgesehen und soll nun mit § 6 Abs. 4 GwGMeldV-Immobilien-E geschaffen werden (VO-E, S. 11). Die Regelung soll auch für den Fall gelten, dass die Gegenleistung ganz oder teilweise erst nach der Einreichung des Eintragungsantrags zu erbringen ist bzw. innerhalb eines Jahres nach

Einreichung des Eintragungsantrags mehrere Teilleistungen fällig werden (§ 16a Abs. 4 S. 6 GwG, VO-E, S. 11). In solchen Vorleistungsfällen kann die Stellung des Eintragungsantrags nicht davon abhängig gemacht werden, dass dem Notar zuvor die zulässige Zahlungsweise (vollständig) nachgewiesen wird, und es besteht deshalb eine „nachlaufende Prüfpflicht“ des Notars, die jetzt zu einer Meldepflicht führt, wenn nach Eintragungsantrag und Nachfristsetzung kein entsprechender Nachweis vorgelegt wird. Als vollständig erbracht gilt ein schlüssiger Nachweis auch dann, wenn er nur einen Teilbetrag abdeckt und der nicht nachgewiesene Teil maximal 10.000 € beträgt (§ 16a Abs. 5 S. 2 GwG, VO-E, S. 11). Keine Nachweispflichten bestehen, wenn die geschuldete Gegenleistung einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt oder über ein Anderkonto des Notars erbracht wird (§ 16a Abs. 5 S. 1 GwG; VO-E, S. 11). In diesen Fällen besteht auch keine Meldepflicht (VO-E, S. 11).

3. Weitere Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung bei Immobiliengeschäften

Bereits mit dem Zweiten Sanktionsdurchsetzungsgesetz (BGBl. I 2022, 2606) hatte der Gesetzgeber die Aufnahme von Immobiliendaten in das Transparenzregister vorgesehen, um dessen Datenbasis weiter zu verbessern (s. dazu *Busch*, wistra 2022, Register S. 71, wistra 2023, Register S. 35). Dementsprechend sind im Transparenzregister auch Angaben zu Immobilien zugänglich, insbesondere zu Art und Umfang der Eigentums- oder teileigentumsrechtlichen Beziehung zum Grundstück sowie zu Beginn und Ende der rechtlichen Beziehung. Die Grundbuchämter übermitteln und aktualisieren die dazu erforderlichen Daten zu allen bei ihnen geführten Grundbuchblättern an das Transparenzregister (§ 19b GwG). Die Regelung umfasst jedoch nur Immobilien, die zu im Transparenzregister eintragungspflichtigen Rechtseinheiten gehören, nicht aber Immobilien von natürlichen Personen. Die Bundesregierung hat deshalb in ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz – FKBG; BT-Drucks. 20/9648; s. dazu *Busch*, wistra 2023, Register S. 69) zusätzlich die Einrichtung eines Immobilientransaktionsregisters bei der noch zu schaffenden „Bundesoberbehörde zur Bekämpfung von Finanzkriminalität“ (BBF) vorgeschlagen (Art. 18 Nr. 19 FKBG, § 26b ff. GwG-E). Der Inhalt des Registers soll sich aus Daten speisen, die von den Notaren und Gerichten elektronisch an das Register übermittelt werden und zu denen u.a. Daten über die Transaktionsbeteiligten (Veräußerer und Erwerber) und die Liegenschaft sowie der Kaufpreis gehören (BT-Drucks. 20/9648, 77). Der Entwurf strebt zudem eine Verknüpfung mit dem Transparenzregister an, um weitere Informationen in dem Immobilientransaktionsregister abrufbar zu machen wie z.B. zum wirtschaftlich Berechtigten bei juristischen Personen (BT-Drucks. 20/9648, 77). Erfassen soll das Register auch die auftretende Person (sofern sie vom wirtschaftlich Berechtigten abweicht) und die Staatsangehörigkeit des an der Immobilientransaktion beteiligten Veräußerers und Erwerbers (BT-Drucks. 20/9648, 77). Auf Ersuchen kann die registerführende Stelle den zuständigen Stellen für die Kriminalitäts- und insbesondere für die Geldwäschebekämpfung sowie den Behörden im Bereich der Sanktionsdurchsetzung Auskunft aus dem Register erteilen (BT-Drucks. 20/9648, 77 f.). Der Deutsche Bundestag hat den FKBG-Regierungsentwurf in erster Lesung und

im Finanzausschuss beraten (Bericht und Beschlussempfehlung s. BT-Drucks. 20/12037), jedoch noch nicht angenommen.

II. Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung

Das BMF hat am 5.9.2024 seinen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung vorgelegt und bis 4.10.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Das umfangreiche Mantelgesetz sieht Änderungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (Art. 1), der Abgabenordnung (Art. 2), Plattformen-Steuertransparenzgesetzes (Art. 3), des Wettbewerbsregistergesetzes (Art. 4), des Mindestlohngesetzes (Art. 5), des Arbeitsschutzgesetzes (Art. 6), des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (Art. 7), des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (Art. 8), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (Art. 9), des Ersten, Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Art. 10 bis 12), des Bundeskriminalamtgesetzes (Art. 13), des Zollfahndungsdienstgesetzes (Art. 14), und Zollverwaltungsgesetzes (Art. 15) vor. Folgeänderungen an weiteren Gesetzen finden sich in Art. 16. Inkrafttreten soll das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung (Art. 17).

Die Neuregelung solle die „Finanzkontrolle Schwarzarbeit ... zukunftsadäquat aufstellen, damit deren Arbeit noch effizienter und wirksamer wird“ (RefE, S. 1, 37). Schwarzarbeit habe eine negative gesamtgesellschaftliche Auswirkung, schade der deutschen Wirtschaft und untergrabe das Vertrauen in den Rechtsstaat. Ihre Bekämpfung sei daher eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe (RefE, S. 1, 37). Der Staat habe die „Ordnung des Arbeitsmarkts, freien unternehmerischen Wettbewerb sowie Steuereinnahmen und Sozialabgaben“ zu sichern. Damit er diesen Schutzauftrag effektiv wahrnehmen könne, gelte es, alle Aufgabenbereiche der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) „möglichst zielgenau und entsprechend auf die aktuellen Entwicklungen in der Gesellschaft, der Wirtschaft sowie den anderen Zusammenarbeitsbehörden auszurichten“ (RefE, S. 1, 37). Das geplante „operative Informations- und Datenanalyzesystem“ könne die aufgedeckten und nachzufordernden Schadenssummen von derzeit jährlich ca. 732 Mio. Euro auf ca. 1,13 Mrd. Euro erhöhen (RefE, S. 38).

1. Modernisierung und Digitalisierung

Vorgesehen ist insbesondere die Festlegung eines „risikobasierten Prüfungsansatzes“ in § 2 Abs. 5 SchwarzArbG-E. Die Auswahl der Prüfungen soll durch einen automatisierten Datenabgleich unterstützt werden. Dazu soll die FKS große Datenmengen systematisch auf Schwarzarbeitsrisiken auswerten und daraus Risikobewertungen ableiten können (§§ 25, 26 SchwarzArbG-E). Der „Einsatz selbstlernender Systeme, sowie automatisierter Systeme, die eigenständig Gefährlichkeitsausagen über Personen treffen können,“ ist allerdings unzulässig (§ 25 Abs. 5 S. 2, § 13 Abs. 5 S. 6 ZfDG-E; Begründung S. 116, 131 unter Hinweis auf die „Palantir“-Entscheidung des BVerfG vom 16.2.2023, NJW 2023, 1196). Personenbefragung und Geschäftsunterlagenprüfung sollen besser digital unterstützt werden können (§§ 3–5 SchwarzArbG-E, RefE, S. 30). Zugleich

soll die Digitalisierung vor Ort-Prüfungstermine ersparen und mehr Prüfungen an Amtsstelle ermöglichen (RefE, S. 39). Weiter nennt die Entwurfsbegründung als wesentliche Änderung, dass Friseursalons in den Katalog der für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung besonders anfälligen Branchen aufgenommen werden (§ 2a Abs. 1 Nr. 11 SchwarzArbG-E, RefE, S. 30).

2. Schein- und Abdeckrechnungen sollen strafbar werden

Der Entwurf will außerdem das Straf- und Bußgeldrecht besser handhabbar machen (RefE, S. 39) und dazu das Herstellen und Inverkehrbringen von unrichtigen Belegen von einer Ordnungswidrigkeit (§ 8 Abs. 4, 5 SchwarzArbG) zu einer Straftat hochstufen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. Die Vorschrift (Art. 1 Nr. 13; § 9 SchwarzArbG-E) soll folgenden Wortlaut haben:

§ 9 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 8 Abs. 4 bezeichnete Handlung begeht und gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

Die Regelung baut mit § 8 Abs. 4 SchwarzArbG auf einen bereits geltenden und unverändert bleibenden Ordnungswidrigkeitentatbestand auf. Bußgeldbewehrt ist danach das Ausstellen oder Inverkehrbringen von unrichtigen Belegen, die das Erbringen oder Ausführenlassen einer Dienst- oder Werkleistung vorspiegeln, wenn dadurch Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung ermöglicht wird. Der geltende Ordnungswidrigkeitentatbestand für das Handeln aus grobem Eigennutz bzw. als Mitglied einer Bande (§ 8 Abs. 5 SchwarzArbG) wird dagegen aufgehoben (Art. 1 Nr. 12 Buchst. c; RefE, S. 85, wo es wohl versehentlich heißt, dass auch § 8 Abs. 4 aufgehoben werde; zu weiteren Änderungen bei den Bußgeldtatbeständen s. Art. 1 Nr. 12).

Der neue Straftatbestand (der auch schon zuvor aus der Praxis gefordert wurde, s. *Sackreuther*, NZWiSt 2021, Heft 12, Editorial) wird damit begründet, dass Schein- und Abdeckrechnungen die Erhebung von Steuern und Sozialabgaben in besonderem Maße gefährdeten und vielfach erst Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung ermöglichten (RefE, S. 85). Die Erstellung der Rechnungen ziele von Beginn an ausschließlich darauf ab, rechts- und wahrheitswidrige Zustände zu schaffen und weise daher einen erheblichen, eigenen Unrechtsgehalt auf, der sich nicht in einer Vorbereitungshandlung erschöpfe (RefE, S. 86). Die Ausgestaltung als Gefährdungstatbestand sei daher zwingend erforderlich, um den ursprünglich intendierten Gesetzeszweck zu erreichen (RefE, S. 86). Die aktuellen Bußgeldtatbestände in § 8 SchwarzArbG würden dem erhöhten Unrechtsgehalt der Taten nicht gerecht und seien insbesondere nicht

geeignet, Kettenbetrugssachverhalte effektiv und nachhaltig zu bekämpfen (RefE, S. 85). Die Betreiber der professionell organisierten Servicefirmen handelten mit Schein- oder Abdeckrechnungen im Millionenbereich und bedienten damit eine große Anzahl von Unternehmen. Dabei würden über Servicefirmengeflechte gleich mehrere Servicefirmen mit Strohmannern als Geschäftsführer hintereinandergeschaltet und regelrechte Abdeckrechnungsketten erzeugt (RefE, S. 86). Außerdem sei die Verjährungsfrist bei Ordnungswidrigkeiten für die oftmals langwierigen und sehr komplexen Ermittlungsverfahren zu kurz (RefE, S. 86 unter Hinweis auf die Evaluierung der geltenden Regelungen). Auch ein Kontoabruf (§ 24c KWG) sei bei einer Ordnungswidrigkeit nicht möglich, was die Vermögensabschöpfung erschwere (RefE, S. 86).

3. Mehr Befugnisse und Beteiligungsrechte für die FKS

Der Entwurf will auch die Befugnisse der Zollverwaltung zur selbstständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren (§§ 14a-14c SchwarzArbG) erweitern, nachdem die Staatsanwaltschaften die bisherigen Regelungen vielerorts als keine echte Entlastung angesehen hätten (RefE, S. 40). Mit den Neuregelungen sollen die Ermittlungsverfahren in einem größeren Anwendungsbereich direkt durch die Hauptzollämter bearbeitet werden, ohne dass diese zuvor an die Staatsanwaltschaften übersendet und von diesen wieder an die Hauptzollämter zur abschließenden Bearbeitung abgegeben werden müssen (RefE, S. 40).

Ein **neuer § 14b Abs. 6 SchwarzArbG** soll die Beteiligungsrechte der FKS stärken. Bislang fehle für die FKS-Bediensteten ein Äußerungs- oder Fragerecht innerhalb der Hauptverhandlung (wie es § 407 AO für die Straf- und Bußgeldsachenstellen kennt; RefE, S. 92). Die Regelung soll folgenden Wortlaut haben:

(6) Der Termin zur Hauptverhandlung und der Termin zur Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter nach den §§ 223 und 233 der Strafprozessordnung werden den Behörden der Zollverwaltung mitgeteilt. Ihre Vertretung erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. Ihr ist zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu richten. Das Urteil und andere das Verfahren abschließende Entscheidungen sind den Behörden der Zollverwaltung mitzuteilen.

Mit dieser Ergänzung werde die Fachexpertise und Aktenkenntnis der FKS-Bediensteten auch für das gerichtliche Verfahren vollständig zur Verfügung stehen (RefE, S. 92). Ein gerichtliches Verfahren könne sich z.B. anschließen, wenn gegen einen von der Zollverwaltung beantragten Strafbefehl Einspruch eingelegt werde (RefE, S. 92).

Der Text gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

© C. F. Müller GmbH

Bericht aus der Gesetzgebung (11/24)

Optimierung der Vermögensabschöpfung

Die JuMiKo hat bei ihrer Frühjahrstagung im Juni 2024 den **Abschlussbericht** der von ihr ins Leben gerufenen **Arbeitsgruppe zur „Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung“** erörtert und in einem Beschluss dazu bekräftigt, dass sich Straftaten nicht lohnen dürfen. Sie sieht wie die Arbeitsgruppe dringenden gesetzgeberischen Optimierungsbedarf und bittet das BMJ, die Empfehlungen des Berichts unverzüglich zu prüfen und ggf. schnellstmöglich umzusetzen. Über den Fortgang solle das BMJ bereits bei der JuMiKo-Herbstkonferenz 2024 berichten. Ihren Strafrechtsausschuss bittet die JuMiKo, die Arbeitsgruppe fortzuführen, um etwaige „weitere Optimierungsbedarfe“ kontinuierlich zusammenzutragen – insbesondere auch im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Richtlinie über Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (zur Richtlinie s. *Busch*, wistra 2024, Heft 2, R9; wistra 2024 Heft 7, R8).

Bereits im Mai 2024 hatte der Bericht einer Tagung der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte sowie des GBA vorgelegen, die in ihrem Beschluss dazu eine unverzügliche gesetzliche Nachjustierung des Vermögensabschöpfungsrechts als geboten erachten. Die Reform von 2017 habe sich zwar im Grundsatz bewährt. Die Arbeitsgruppe zeige jedoch sehr deutlich gesetzliche Schwächen auf und gebe mit ihren konkreten Gesetzesvorschlägen wichtige Impulse und eine tragfähige Grundlage für erforderliche Änderungen.

Der fast 600 Seiten starke und inzwischen von Bremen im Internet veröffentlichte Bericht (https://www.justiz.bremen.de/sixcms/media.php/13/Abschlussbericht%20BLAG%20Verm%C3%B6gensabsch%C3%B6pfung_2024.pdf) wurde unter Federführung von Bremen und Berlin erarbeitet und befasst sich intensiv mit nahezu allen Facetten der Vermögensabschöpfung. Ausgeklammert bleiben lediglich die Einziehung von Tatmitteln, Tatobjekten und Tatprodukten (§§ 74, 75 StGB), das Ordnungswidrigkeitenrecht (§§ 29a, 30, 130 OWiG) und die statistische Erfassung der Vermögensabschöpfung (S. 10). Ziel sei zudem alleine eine „Nachjustierung“ gewesen. Was sich nur durch eine vollständige Änderung des gegenwärtigen Ansatzes lösen lasse, gehe darüber hinaus und hätte von der Arbeitsgruppe nicht angemessen bearbeitet werden können (S. 10 f.). Dies gelte für die Frage einer „Beweislastumkehr“, die Abschöpfung virtueller Werte sowie für die Abgrenzung zwischen Taterträgen und Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten sowie Beschlagnahme und Vermögensarrest.

Der Bericht, an dem fast 100 Fachleute mitgearbeitet haben, legt in neun Kapiteln ausformulierte Änderungsvorschläge vor. Eine sehr hilfreiche **Bestandsrechtssynopse** ist als Anlage beigefügt (S. 502 ff.). Kapitel 10 fasst die Ergebnisse zusammen (S. 494 ff.). Die Änderungen betreffen: §§ 7a, 73–74, 76–76b, 78c StGB; §§ 111b–111i, 111k–111p, 111r, 267, 304, 310, 331, 358, 373, 406i, 411, 421, 425, 429, 433, 435–437, 459b, 459g–459i, 459m–460, 462, 477, 479 StPO; § 19 EGStPO; §§ 6a, 31, 74, 83, 84, 85a, 89d JGG; § 31 RPflG, § 60 StrVollstrO; § 302 InsO; § 1960 BGB, § 52 ZVG; § 1 BerHG; Nr. 74, 75, 76a RiStBV.

Neben rechtlichen Problemen gebe es bei der Vermögensabschöpfung aber auch Probleme in der **Organisation und behördlichen Umsetzung** (S. 500). Der Bericht empfiehlt eine Anerkennung der Vermögensabschöpfung als gleichwertige Aufgabe der Strafjustiz, auskömmliches **Personal**, Aus- und **Fortbildung** (insbesondere in Jugendsachen) sowie ein **übergeordnetes Fachgremium** für Vermögensabschöpfungsfragen (S. 489 ff.).

Im Folgenden sollen die wichtigsten Änderungen mit einem Schwerpunkt auf dem materiellen Recht vorgestellt werden.

1. Allgemeiner Vorrang der Tatertrags- vor der Tatobjekteinziehung

Die Arbeitsgruppe will den Vorrang der Tatertragseinziehung vor der Tatobjekteinziehung, der bereits heute in der Sondervorschrift des § 261 Abs. 10 S. 3 StGB geregelt ist, in einen neuen § 74 Abs. 4 StGB-E überführen und damit verallgemeinern (S. 15 ff.). Bei § 261 StGB sind die zu „waschenden“ Vermögensgegenstände zwar Tatobjekte, jedoch vorrangig als Tatertrag einzuziehen. Daher lassen sich Zuflüsse auf das Konto eines Finanzagenten auch dann noch per Wertersatz einziehen (§ 73c StGB), wenn die „gewaschenen“ Gelder bestimmungsgemäß wieder abgeflossen sind. Bei anderen Straftatbeständen wie etwa der Terrorismusfinanzierung sowie Verstößen gegen KWG und ZAG bleibe es nach der BGH-Rechtsprechung dagegen bei der Sperrwirkung der Tatobjekteinziehung, was differenzierte Lösungen unmöglich mache (S. 16). So seien Spenden für terroristische Vereinigungen, die als Buchgeld auf Konten von Privatpersonen eingingen, grundsätzlich nicht originär vorhanden und könnten damit allenfalls im Wege einer Wertersatzeinziehung abgeschöpft werden (S. 17), die bei Tatobjekten voraussetzt, dass die originäre Einziehung durch eine Vereitelungshandlung unmöglich gemacht wurde (§ 74c StGB), woran es bei weitergeleiteten Spenden fehle (S. 17). Unverhältnismäßige Einziehungen könne der BGH durch die („bisher recht streng gehandhabte“) Fallgruppe des bloß „transitorischen Besitzes“ vermeiden (S. 20).

2. Abgrenzung zwischen Tatertrag, Tatlohn und Tatmittel; Verschiebung auf Tatbeteiligte

Bei § 73 StGB bereite die Unterscheidung zwischen **Tatertrag** („durch die Tat“) und **Tatlohn** („für die Tat“) in der Praxis Schwierigkeiten, sei aber rechtlich relevant, da nur bei Tatertrag eine gesamtschuldnerische Haftung bestehe und die Einziehung ausscheide, wenn Verletzte entschädigt würden (§ 73e Abs. 1 StGB; S. 26 ff.). Die vorgeschlagene Neuregelung zum Tatlohn (Abs. 2 S. 1) folge dem Prinzip „Tatbeute bleibt Tatbeute, auch wenn sie als ‚Lohn‘ weitergegeben wird“ (S. 33). Für die Tatlohneinziehung nach Abs. 2 S. 1 bleiben also nur die Fälle übrig, in denen die Gegenleistung für den Tatbeitrag nicht bereits durch die Tat erlangt wurde (S. 33 f.).

Auch die Unterscheidung zwischen **Tatlohn und Tatmittel** erweise sich in der Praxis als herausfordernd (S. 21 ff.). Tatmittel unterliegen einer Ermessenseinziehung und eine Wertersatz-einziehung ist bei ihnen nur eingeschränkt möglich (§ 74c Abs. 1 StGB). Daher müsse etwa bei einem Drogenkurier die in der Praxis schwierige Feststellung getroffen werden, inwieweit er Zahlungen als Tatmittel erhalten habe (etwa zur Anmietung eines Fahrzeugs) und inwieweit es sich um seine Vergütung (also Tatlohn) handle. Zur Lösung der Tatlohn-/Tatmittel-Problematik hält die Arbeitsgruppe eine vollständige Umgestaltung der §§ 73 ff., 74 ff. StGB erforderlich, die über ihren Nachjustierungsauftrag hinausgehe (S. 21).

Probleme gebe es auch bei der **Verschiebung von Tatertrag auf einen Täter oder Teilnehmer** (S. 22 ff.). Fließe der Tatertrag beispielsweise zunächst einer juristischen Person zu, die ihn dann an den Täter weiterreiche, so sei eine Einziehung nach der Rechtsprechung möglich, wenn ein Rechtsgrund für die Zahlung an den Täter fehle. Dies sei enger als bei der Dritt-einziehung (§ 73b StGB), die bei Fahrlässigkeit des Dritten eine Einziehung trotz vorhandenem Rechtsgrund zulasse. Da § 73b StGB aber nur für Dritte gelte und nicht für den auf Umwegen begünstigten Täter, entstehe ein Wertungswiderspruch, zumal auch auf den Täter verschobene ersparte Aufwendungen nicht abschöpfbar seien (S. 28). Als Lösung wird das neue Merkmal „anderer“ (§ 73 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2, Abs. 3 StGB-E) vorgeschlagen, das sowohl Tatbeteiligte als auch tatunbeteiligte Dritte abdecke. Die Verschiebung von Wertersatz (einschließlich von ersparten Aufwendungen) von einem „anderen“ auf den Täter soll § 73 Abs. 3 StGB regeln, der § 73b Abs. 2 StGB nachgebildet ist, ohne aber Unentgeltlichkeit, fehlenden Rechtsgrund oder fahrlässige Unkenntnis von der Herkunft zu verlangen (S. 35). Wie bei § 73b Abs. 2 StGB soll die Einziehung voraussetzen, dass das an den Täter verschobene Etwas dem Wert des Erlangten entspricht. Allerdings soll auch bei Fehlen einer solchen Entsprechung eine Einziehung möglich bleiben (dann ggf. beschränkt auf den Wert des von dem Dritten Erlangten, s. Vorschlag für § 73c Abs. 3 StGB, S. 46; s. auch bei 6.), was die einschränkende Funktion des Entsprechens-Merkmals unterlaufen und z.B. bei tatbeteiligten Unternehmensmitarbeitern sehr weitreichende Abschöpfungen zulassen könnte (kritisch zum Entsprechens-Merkmal auch *Fleckenstein*, wistra 2018, 444). Ob der an den Täter verschobene Wertersatz als Taterlangtes oder Tatlohn einzuziehen sei, hänge davon ab, ob es sich um einen zusätzlich abzuschöpfenden inkriminierten Vermögenswert handle oder lediglich das bereits durch die Tat Erlangte aufgeteilt werde, was im Einzelfall zu entscheiden sei (S. 35) und damit Abgrenzungsprobleme schaffen könnte, die die Neuregelung gerade ausräumen sollte.

§ 73 StGB-E Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern

(1) Hat der Täter oder Teilnehmer etwas erlangt (*Taterlangtes*), so ordnet das Gericht dessen Einziehung an. *Erlangt ein Täter oder Teilnehmer etwas, das zuvor ein anderer durch die Tat erlangt hat, so ordnet das Gericht auch dessen Einziehung nach Satz 1 an.*

(2) *Scheidet eine Einziehung nach Abs. 1 aus und hat ein Täter oder Teilnehmer etwas für eine rechtswidrige Tat erlangt (Tatlohn), ordnet das Gericht auch dessen Einziehung an. Erlangt ein Täter oder Teilnehmer etwas, das zuvor ein anderer für die Tat erlangt hat, so ordnet das Gericht auch dessen Einziehung nach Satz 1 an.*

(3) *Hat ein Täter oder Teilnehmer etwas von einem anderen erlangt, das dem Wert des von diesem durch oder für die Tat Erlangten entspricht, so ordnet das Gericht auch dessen Einziehung als Taterlangtes oder als Tatlohn an. [zu Abs. 4 s. sogleich bei 3.]*

Folgeänderungen bei §§ 73d (S. 49 ff.; s. auch unten 6.), 73e StGB (s. unten 7.), § 495h StPO (S. 37 ff.).

3. Einziehung von Folge-Surrogaten, Nutzungen aus Surrogaten und Surrogaten von Nutzungen

Der Bericht (S. 41 ff.) schlägt vor, dass die Einziehung nach § 73 StGB nicht nur beim ersten, sondern auch bei allen Folge-surrogaten sowie bei Nutzungen aus Surrogaten und Folge-surrogaten möglich sein soll. Surrogate von Nutzungen will die Neuregelung ebenfalls einziehen. Diese Ausweitung sei europarechtlich geboten und erforderlich, damit sich Straftaten nicht etwa infolge von Investitionen in Surrogate (wie z.B. Immobilien) „doch noch lohnen“, wozu es ansonsten insbesondere bei „Clan-Kriminalität“ kommen könne. Die Kausalkette zwischen erstem und Folgesurrogat müsse jeweils nachgewiesen werden (S. 43). Der bisherige § 73 Abs. 3 StGB soll in geänderter Fassung zu einem neuen Abs. 4 werden und es soll ein neuer Abs. 5 hinzugefügt werden:

(4) Hat der Täter oder Teilnehmer *etwas*

1. durch Veräußerung des Taterlangten oder Tatlohnnes (Erlangten),
2. als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder
3. auf Grund eines erlangten Rechts

erworben (*Surrogat*), so kann das Gericht auch dessen Einziehung anordnen. *Für Surrogate gilt Satz 1 entsprechend.*

(5) Hat der Täter oder Teilnehmer Nutzungen aus dem *Taterlangten, dem Tatlohn oder einem Surrogat* gezogen, so ordnet das Gericht auch deren Einziehung an. *Abs. 4 gilt für gezogene Nutzungen entsprechend.*

Folgeänderung bei § 73c Abs. 3 StGB-E (S. 45 ff.; s. auch unten 6.) und § 73d StGB-E (S. 49 ff.; s. auch unten 7.).

4. Erweiterte Einziehung

Der Bericht (S. 52 ff.) schlägt vor, dass gem. § 73a StGB zukünftig nicht nur „Gegenstände“ eingezogen werden können, sondern jedes aus der Erwerbstat erlangte „Etwas“, was auch **ersparte Aufwendungen** erfassen würde. Könne z.B. nur wegen einiger weniger Taten des Vorenthaltes und Veruntreuens von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) verurteilt werden, stehe aber fest, dass der Täter Beiträge in großem Stil hinterzogen habe, so sollten auch die dadurch ersparten Aufwendungen abgeschöpft werden. Weil sie gegenständlich nicht mehr vorhanden sind, kann nur der Wertersatz eingezogen werden, was eine Folgeänderung in § 73c StGB erforderlich macht (unten 6.) und zu Berechnungsschwierigkeiten führen dürfte.

Weiter beklagt der Bericht (S. 54 ff.), dass nach der BGH-Rechtsprechung Gegenstände aus Erwerbstaten bzw. deren Surrogate nur dann nach § 73a StGB eingezogen werden könnten, wenn sie bei Begehung der Anlasstat vom Täter **schon erlangt** gewesen und in seinem Vermögen **noch vorhanden** seien. Bleibe die konkrete Herkunft eines Gegenstands unklar, lasse sich meist auch der **Erlangenszeitpunkt** nicht feststellen, was dann eine Einziehung nach § 73a StGB ausschließe. Diese Abschöpfungslücke könne § 76a Abs. 4 StGB nicht schließen, der zwar keinen solchen zeitlichen Zusammenhang verlange, dafür aber nur bei wegen Katalogtaten sichergestellten Gegenständen greife und insoweit enger sei als § 73a StGB. Der zugrunde liegenden „Rechtschreibung“ des BGH fehle es zumindest teilweise an einem „gesetzgeberischen Rückhalt“, so der Bericht (S. 56). Ein **neuer § 73a Abs. 1 S. 2 StGB-E** soll daher

regeln, dass es für die Einziehung nicht darauf ankommt, ob der Tatertrag zum Zeitpunkt der Anknüpfungstat im Vermögen des Täters oder Teilnehmers noch oder bereits vorhanden ist (S. 54 ff.).

Der geltende § 73a StGB lasse zudem keine Einziehung von **Surrogaten** der aus der Erwerbstat erlangten Gegenstände zu (S. 57 ff.), da die Vorschrift anders als noch ihre Vorgängernorm nicht auf die Surrogateinziehung (§ 73 Abs. 3 StGB) verweise, was auf ein gesetzgeberisches Versehen zurückzuführen sei (S. 60). Zwar werde in diesen Fällen Wertersatz eingezogen (§ 73a Abs. 1, § 73c Satz 1 StGB), aber es sei offen, ob dies auch gelte, wenn nicht geklärt werden könne, ob man es mit dem erlangten Gegenstand oder seinem Surrogat zu tun habe. Selbst wenn man dies bejahe, sei in diesen Fällen keine Pfändung des Gegenstands, sondern nur ein Vermögensarrest möglich, dessen Erlass mehr Zeit brauche, so dass der Gegenstand an Wert verlieren oder verschoben werden könne. Die Abwendungsbefugnis erlaube es dem Täter zudem, den konkreten Gegenstand zunächst zu behalten, so dass er z.B. „weiter mit dem PKW umherfahren“ könne, was die Arbeitsgruppe „insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Clan-kriminalität“ bedenklich findet. Ein neu gefasster § 73a Abs. 2 StGB-E müsse daher auf die Surrogateinziehung verweisen, also auf die neuen Abs. 4 und 5 von § 73 StGB-E.

§ 73a StGB-E Erweiterte Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern

(1) Hat der Täter oder Teilnehmer einer rechtswidrigen Tat (*Anknüpfungstat*) durch andere rechtswidrige Taten oder für sie (Erwerbstat) etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Einziehung an. *Dies gilt unabhängig davon, ob der Tatertrag zum Zeitpunkt der Anknüpfungstat im Vermögen des Täters oder Teilnehmers noch oder bereits vorhanden ist.*

(2) § 73 Abs. 4 und 5 StGB gelten entsprechend.

(3) Hat sich der Täter oder Teilnehmer vor der Anordnung der Einziehung nach Abs. 1 oder 2 an einer anderen rechtswidrigen Tat beteiligt und ist erneut über die Einziehung der Taterträge zu entscheiden, berücksichtigt das Gericht hierbei die bereits ergangene Anordnung.

Der Bericht (S. 62 ff.) kritisiert zudem die BGH-Rechtsprechung zur erweiterten Einziehung bei **Auslandstaten**, die verlange, dass auf die Erwerbstaten deutsches Strafrecht anwendbar sein müsse, was kaum nachweisbar sei und dem Wesen des § 73a StGB widerspreche. Die Lösung hierfür (und für die Parallelproblematik bei § 76a Abs. 4 StGB) sieht man in einem **neuen § 7a StGB-E**, der die Geltung des deutschen Strafrechts „auch für eine Einziehungsentscheidung gemäß § 73a oder § 76a Absatz 4“ für den Fall anordnen soll, dass der einzuziehende Vermögenswert im Inland sichergestellt oder beschlagnahmt wird. Schließlich sollen die Regelungen zur **gerichtlichen Überzeugungsbildung** des § 437 StPO zukünftig nicht nur für § 76a Abs. 4 StGB gelten, sondern auch auf die erweiterte Einziehung anwendbar gemacht werden (S. 66).

5. Dritteinziehung

Zahlreiche Änderungen schlägt der Bericht (S. 68 ff.) bei § 73b StGB vor. Beim **Tatlohn** stelle sich das Problem, dass der direkt an einen Dritten (etwa eine juristische Person) gezahlte Tatlohn nicht abgeschöpft werden könne, da § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB (Handeln für einen Dritten) nur gilt für „durch die Tat erlangte Erträge“ (also nicht für Tatlohn) und § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. b StGB (Verschiebung von Erträgen) auf den nicht aus dem Tatertrag stammenden Tatlohn unanwendbar sei. Um die Lücke zu schließen, solle § 73b

Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB um eine Tatlohnvariante („oder für [die Tat]“) ergänzt werden (S. 68 ff.).

Fließen Erträge direkt einem undolos handelnden **Werkzeug** (wie etwa einem gutgläubigen Finanzagenten) zu, so sei zweifelhaft, ob der Täter für diesen Dritten gehandelt habe und die Erträge nach § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB (Vertretungsfall) eingezogen werden könnten. Weil die Rechtsprechung das Tatbestandsmerkmal „für einen anderen“ nicht selten restriktiv auslege (d.h., ein Handeln im Interesse und entsprechend dem mutmaßlichen Willen des Dritten verlangt), empfehle es sich, in § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB klarzustellen, dass für den Dritten „**rechtlich oder faktisch**“ gehandelt werden könne (S. 70).

Die **Gesamtrechtsnachfolge** bei einer gegen eine Gesellschaft gerichteten Dritteinziehung will der Bericht (S. 76 ff.) in Anlehnung an § 30 Abs. 2a OWiG durch einen neuen § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Buchst. c StGB-E regeln.

Der von der BGH-Rechtsprechung bei den Verschiebungsfällen (§ 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. a, Abs. 2 StGB) aufgestellten Voraussetzung eines **Bereicherungszusammenhangs** will der Bericht (S. 79 ff.) durch einen **neuen § 73b Abs. 5 StGB-E** die Grundlage entziehen (alternative Lösungen werden auf S. 81 ff. erörtert). Am Bereicherungszusammenhang könne es z.B. im familiären Umfeld fehlen, wenn der Täter jemanden aus Großzügigkeit bzw. aufgrund familiärer Beziehungen beschenke. Dies erscheine im Hinblick auf eine effektive Einziehung von Taterträgen besonders dann unbefriedigend, wenn der Täter gerade aufgrund des Näheverhältnisses weiterhin von den Zuwendungen profitiere.

Der Bericht bemängelt weiter, dass zwar auf Dritte verschobene Nutzungen, nicht aber **Surrogate** eingezogen werden können, und bezieht sich auf eine BGH-Entscheidung zu den Vertretungsfällen (§ 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB; S. 82 ff.). Für die Verschiebungs- und Vererbungsfälle sieht § 73b Abs. 3 StGB allerdings schon heute eine Regelung vor, an der der Bericht mit dem vorgeschlagenen **neuen § 73b Abs. 3 StGB-E** in der Sache offenbar festhalten möchte. Neu ist dagegen die in § 73b Abs. 4 StGB geregelte Einziehung von Surrogaten und Folgesurrogaten, die der Dritte selbst erworben hat, sowie von Nutzungen aus solchen Surrogaten und den Surrogaten der Nutzungen.

Strafverteidigern kann eine Einziehung drohen, wenn sie Honorare entgegennehmen, deren rechtswidrige Herkunft sie hätten erkennen müssen (§ 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. b StGB). Rechtsprechung hierzu gebe es nicht, weil, so die Vermutung des Berichts (S. 86 ff.), sich das Kennen-Müssen nicht nachweisen lasse. Aus „Sicht der justiziellen Praxis“ gebe es daher keinen Regelungsbedarf. Gleichzeitig sei aber streitig, ob das Kennen-Müssen Leichtfertigkeit verlange oder Fahrlässigkeit ausreiche. Man könne daher die Haftung der Strafverteidiger zumindest auf grobe Fahrlässigkeit beschränken. Eine Orientierung an dem verfassungsrechtlich gebotenen Strafverteidigerprivileg bei der Geldwäsche (§ 261 Abs. 6 S. 2 StGB), das eine Leichtfertigkeitstrafbarkeit ausschließt, lehnt der Bericht (S. 87) unter Hinweis auf den „Unterschied zwischen einer drohenden Strafbarkeit ... und einer bloßen finanziellen Haftung“ ab (anders *Schwerdtfeger / Babucke*, wistra 2023, 98 ff.).

Relativ kurz erörtert (S. 455, 497) wird die Änderung der Regelung zur Wertersatzeinziehung (einschließlich **bei ersparten Aufwendungen**) in § 73b Abs. 2 StGB. Hier soll das Merkmal

„etwas“ die Formulierung „einen Gegenstand“ ersetzen, auf die sich der BGH bei seiner Ablehnung einer Drittabschöpfung von verschobenen ersparten Aufwendungen stützt (BGH, Beschl. v. 22.8.2022 – 1 StR 187/22, wistra 2023, 289 mit Anm. Rettke; Rettke, NZWiSt 2024, 353; LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 1.2.2024 – 18 Qs 19/23, NZWiSt 2024, 377). Eine Folgeänderung dazu findet sich in § 73c Abs. 3 StGB-E (s. unten 6.):

§ 73b StGB-E Einziehung von Taterträgen bei Dritten

(1) Die Anordnung der Einziehung nach den §§ 73 und 73a richtet sich gegen einen anderen, der nicht Täter oder Teilnehmer ist (Dritter), wenn

1. er durch oder für die Tat etwas erlangt hat und der Täter oder Teilnehmer rechtlich oder faktisch für ihn gehandelt hat,
2. ihm das Erlangte
 - a) unentgeltlich oder ohne rechtlichen Grund übertragen wurde oder
 - b) übertragen wurde und er erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer rechtswidrigen Tat herrührt,
3. das Erlangte auf ihn
 - a) als Erbe übergegangen ist,
 - b) als Pflichtteilsberechtigter oder Vermächtnisnehmer übertragen worden ist oder
 - c) als Gesamtrechtsnachfolger oder aufgrund einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung nach dem Umwandlungsgesetz übergegangen ist.

Satz 1 Nr. 2 und 3 findet keine Anwendung, wenn das Erlangte zuvor einem Dritten, der nicht erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, entgeltlich und mit rechtlichem Grund übertragen wurde. Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b findet auf einen Strafverteidiger, der ein Honorar für seine Tätigkeit annimmt, nur dann Anwendung, wenn er zumindest leichtfertig verkannt hat, dass das Erlangte aus einer rechtswidrigen Tat herrührt.

(2) Erlangt der Dritte unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 etwas, das dem Wert des Erlangten entspricht, so ordnet das Gericht auch dessen Einziehung an.

(3) Erlangt der Dritte unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 Surrogate oder gezogene Nutzungen, so ordnet das Gericht auch deren Einziehung an.

(4) § 73 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Eine Einziehung nach den vorstehenden Absätzen erfolgt unabhängig von einem Bereicherungszusammenhang.

6. Wertersatzeinziehung

Der Bericht (S. 45 ff.) schlägt vor, dass auch der **Wertersatz von Surrogaten** eingezogen werden können soll, um auch auf diesem Weg, mit inkriminiertem Vermögen erwirtschaftete Investitionsgewinne abzuschöpfen. Dazu soll § 73c StGB **komplett neu gefasst** werden. Ob das Gericht den Wertersatz für das ursprünglich Erlangte oder stattdessen das (Folge-)Surrogat bzw. dessen Wertersatz einzieht, stehe in seinem Ermessen (S. 46). Die Regelung will „alle Möglichkeiten [eröffnen], bei mehreren Re-Investitionen inkriminierten Vermögens jeweils den höchsten erwirtschafteten Wert einzuziehen“ (S. 47). Tausche ein Dealer ein zunächst mit Drogengeldern gekauftes Auto gegen ein höherwertiges Exemplar ein, so solle zukünftig dieses Folgesurrogat oder (wenn nicht mehr vorhanden) der Wertersatz eingezogen werden können (S. 43). Erhöhe sich der Wert eines Surrogats durch Einbringung von Legalvermögen, so stehe es nach dem neuen § 73c Abs. 1 S. 2 StGB im Ermessen des Gerichts, nur den Wert des ursprünglich Erlangten einzuziehen (S. 47). Auch bei Nutzungen soll zukünftig eine Wertersatzeinziehung möglich sein (Abs. 3).

§ 73c StGB-E Einziehung des Wertes von Taterträgen

(1) Ist die Einziehung des Taterlangten oder des Tatlohnes wegen der Beschaffenheit oder aus einem anderen Grund nicht möglich, so ordnet das Gericht die Einziehung eines dem Wert entsprechenden Geldbetrages an. Anstelle des Wertes

kann das Gericht die Einziehung eines Surrogats oder, soweit dessen Einziehung wegen der Beschaffenheit oder aus einem anderen Grund nicht möglich ist, des Wertes eines Surrogats anordnen.

(2) Eine Anordnung von Wertersatz trifft das Gericht auch neben der Einziehung des Taterlangten oder des Tatlohnes, soweit sich dessen Wert verringert hat. Neben der Einziehung eines Surrogats kann das Gericht eine Anordnung von Wertersatz treffen, soweit dessen Wert hinter seinem ursprünglichen Wert, hinter dem Wert des zunächst Erlangten oder eines früheren Surrogats zurückbleibt.

(3) Wird in den Fällen des § 73 Abs. 3 und 73b Abs. 2 etwas übertragen, das den Wert des Erlangten übersteigt, so ordnet das Gericht die Einziehung des Wertes des Erlangten an.

(4) Für gezogene Nutzungen gelten Abs. 1 bis Abs. 3 entsprechend.

7. Befriedigung von Verletztenansprüchen

Nach der Neuregelung von § 73e StGB (S. 100 ff.) soll eine Einziehung gegen denjenigen ausgeschlossen sein, der den Anspruch des Verletzten aus der Tat auf Rückgewähr des Erlangten befriedigt. Befriedigung soll insbesondere bei Leistung und Aufrechnung eintreten, nicht aber bei Verjährung oder bei einem Verzicht im Rahmen eines Vergleichs. Damit werde das „Institut der strafrechtlichen Einziehung maßvoll von der Dispositionsfreiheit des Verletzten“ entkoppelt, S. 108). Der Verzicht des Verletzten solle aber nicht völlig irrelevant sein, sondern ein Absehen von der Einziehung ermöglichen (neuer § 421 Abs. 1 S. 2 StPO-E, S. 109).

In den Fällen von **Handelsketten** (etwa von Dieb und Hehler) soll nach der vorgeschlagenen Änderung von § 73e StGB die Befriedigung von Verletztenansprüchen (etwa Rückgabe des Diebesguts durch den Hehler an den Verletzten) nur noch die Einziehung auf der jeweiligen Handelsstufe (im Beispiel also gegen den Hehler wegen seiner Hehlereität ausschließen; § 73 Abs. 2 StGB-E, S. 99 ff.). Ziel der Regelung solle alleine die Vermeidung einer Doppelbelastung des Einziehungsadressaten durch den Staat und den Geschädigten sein. Zu einer Doppelbelastung komme es aber nicht, wenn der Dieb sich zwar Einziehungs-, aber keinen Verletztenansprüchen mehr gegenübersehe. Dies entspreche auch dem Ergebnis bei Handelsketten mit Betäubungsmitteln, wo es keine Geschädigten gebe und immer bei allen an der Handelskette Beteiligten eingezogen werde. Bei einer **Gesamtschuld** von mehreren Tatbeteiligten erstrecke sich der Einziehungsausschluss auf Tatbeteiligte, die denselben Tatertrag oder denselben Tatlohn (bzw. das jeweilige Surrogat) erlangt haben. Behält der Mittäter einer Diebesbande die Beute und zahlt er den Anteil seiner Mittäter mit Legalvermögen aus (= Surrogate), so befreit die Rückgabe des Diebesguts ebenfalls die Mittäter, nicht allerdings den Gehilfen, der Tatlohn aus Legalvermögen erhalten hat (S. 103 f., 111 ff. unter Hinweis auf den „Steuerberaterlohn“ in Cum/Ex-Fällen). Bei Zahlungen von Dritten („Großmutter zahlt den Betrag zurück, um den ihr Enkel den Verletzten betrogen hat“) greife ebenso ein Einziehungsausschluss (§ 73e Abs. 4 StGB-E) wie in dem Fall, dass der Verletzte einen Vermögenswert aufgrund strafprozessualer Maßnahmen zurückerhält (§ 73e Abs. 4 StGB-E, § 267 BGB). § 73e Abs. 2 StGB (Entreicherung des Dritten) bleibt inhaltlich unverändert. Folgeänderungen sind in §§ 459g, 459h StPO vorgesehen (S. 105 ff.).

§ 73e StGB-E Ausnahmen von der Einziehung

(1) Die Anordnung der Einziehung ist gegen denjenigen in der Höhe ausgeschlossen, in der er den Anspruch des Verletzten aus der Tat auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten oder auf Herausgabe des Surrogates befriedigt.

(2) Der Ausschluss der Einziehung nach Abs. 1 erstreckt sich auf andere, soweit diese

a) entweder nach § 73 Abs. 1 durch dieselbe Tat dasselbe Taterlangte

b) oder nach § 73 Abs. 2 für dieselbe Tat denselben Tatlohn

erlangt haben. Satz 1 gilt entsprechend für die Fälle des § 73 Abs. 3 sowie für Surrogate des Erlangten und hieraus gezogene Nutzungen.

(3) In den Fällen des § 73b ist die Einziehung darüber hinaus ausgeschlossen, soweit der Wert des Erlangten zur Zeit der Anordnung nicht mehr im Vermögen des Dritten vorhanden ist, es sei denn, diesem waren die Umstände, welche die Anordnung der Einziehung gegen den Täter oder Teilnehmer ansonsten zugelassen hätten, zum Zeitpunkt des Wegfalls der Bereicherung bekannt oder infolge von Leichtfertigkeit unbekannt.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten für die Fälle des § 267 BGB entsprechend.

(5) Die Rückgewähr des Erlangten nach § 111n Abs. 2 StPO gilt als Befriedigung i.S.d. Abs. 1 bis 3 durch den letzten Gewahrsamsinhaber.

8. Einziehung ohne vorherige Verurteilung

Eine Einziehung nach § 76a Abs. 1 StGB soll auch dann noch möglich sein, wenn das Gericht bei einer vorangegangenen Verurteilung die **Einziehungsentscheidung vergessen** hat (S. 127 ff.). Nur wenn das rechtskräftige Urteil ausdrücklich über die Einziehung entschieden habe, sei eine Einziehung nach § 76a Abs. 1 StGB gesperrt. Neben der Einfügung von „ausdrücklich“ in § 76a Abs. 1 S. 3 StGB ist eine Folgeänderung in § 267 StPO vorgesehen, die zu Ausführungen im Urteil über unterlassene Einziehungsentscheidungen verpflichtet (S. 129). Eine entsprechende Regelung wird für die vergessene Einziehung bei der Gesamtstrafenbildung vorgeschlagen (§ 460 StPO-E, S. 132 ff.).

Weiter soll die Einziehung nach § 76a Abs. 2 StGB (**Verjährung**) auch möglich sein, wenn in einem Verfahren des erweiterten Verfalls (§ 73a StGB) die Anknüpfungstat verjährt und deshalb nicht mehr im Wege einer Verurteilung eingezogen werden kann (S. 141 ff.).

Bei § 76a Abs. 4 StGB schlägt der Bericht (S. 144 ff.) eine **Erweiterung des Anlasstatenkatalogs** (zumindest) um die Korruptionsdelikte des § 108e StGB sowie (wohl nur in besonders schweren Fällen nach § 335 StGB) der §§ 332, 334 StGB vor.

Der Begriff der **Sicherstellung** in § 76a Abs. 4 S. 1 StGB soll dahingehend klargestellt werden, dass es ausreicht, wenn zunächst nur formlos sichergestellt und nicht förmlich gem. § 111b StPO beschlagnahmt wird (S. 149 ff.).

Bei der **Verjährungsregelung** des § 76b StGB soll klargestellt werden, dass die Verjährung in den Fällen des § 76a Abs. 4 StGB mit dem Zeitpunkt beginnt, zu dem der sichergestellte Vermögenswert in das Vermögen des Betroffenen gelangt ist. Damit soll vermieden werden, dass etwa bei einer Sicherstellung wegen eines Geldwäscheverdachts die Verjährung schon mit der nicht näher konkretisierbaren Geldwäschევortat zu laufen beginnt. Vorgeschlagen wird daneben auch eine neue Unterbrechung der Verfolgungsverjährung bei Vermögensarrest (§ 78c Abs. 1 Nr. 4 StGB-E, S. 155 ff.).

9. Jugendstrafrecht

Durch einen neuen § 6a JGG soll von der Wertersatzeinziehung abgesehen werden können, soweit dies unter Berücksichtigung des Ziels des Jugendstrafrechts (§ 2 Abs. 1) geboten erscheint (S. 406 ff.). Die schon vorhandene Möglichkeit, aus Verhältnismäßigkeitsgründen von der Einziehung abzusehen (§ 431 Abs. 1 Nr. 3 StPO), biete ebenso wenig wie die vollstreckungsrechtliche Lösung über § 459g Abs. 5 StPO hinreichenden Schutz vor potentiellentwicklungsschädlichen Auswirkungen der Wertersatzeinziehung auf Jugendliche.

10. Verfahrensrecht

Mit einer **Änderung von § 435 StPO** soll der Übergang ins selbständige Einziehungsverfahren in der Hauptverhandlung erleichtert werden (S. 300). Außerdem werden Änderungen bzw. gesetzliche Klarstellungen für das objektive Einziehungsverfahren, insbesondere zur örtlichen Zuständigkeit der Gerichte (S. 277 ff.), zum bislang stets erforderlichen Eröffnungsbeschluss (S. 290 ff.), zur Verfahrensbeteiligung und zur Beweislastumkehr im Nachverfahren (S. 327) sowie zur Verwertung von Ermittlungsergebnissen im objektiven Verfahren. Weiter spricht sich der Bericht für Möglichkeit aus, eine selbständige Einziehung begleitend zu einem im Übrigen beantragten Strafbefehl anzuordnen (S. 323 ff.).

Der Text gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

© C. F. Müller GmbH

Bericht aus der Gesetzgebung (12/24)

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Die Bundesregierung hat am 9.10.2024 ihren Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und anderer Rechtsvorschriften beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet (BR-Drucks. 498/24). Die Neuregelungen sollen die EU-Richtlinie 2024/1226 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union (Richtlinie Sanktionsstrafrecht) umsetzen. Die Frist dafür läuft am 20.5.2025 ab (Art. 20 Richtlinie Sanktionsstrafrecht); an diesem Tag soll das Gesetz in Kraft treten (Art. 6 Abs. 1).

Zur Richtlinie Sanktionsstrafrecht s. *Bernardini*, EuCLR 2024, 4; *Busch*, wistra 2023, Register 31, wistra 2024 Heft 3, R11, Heft 7, R8; *Pelz*, ZASA 2024, 579; *Wolf/Ackermann*, jurisPR-Compl 5/2024 Anm. 5; zu den Russlandsanktionen s. *Herrmann/Abel*, EuZW 2024, 589.

Der Gesetzentwurf hält an der bisherigen Regelungstechnik fest und arbeitet mit Blankettvorschriften, die die Voraussetzungen der Ahndbarkeit bereits selbst umschreiben und lediglich zur näheren Konkretisierung auf sanktionsrechtliche Ge- und Verbote verweisen. Wesentliche Änderungen sind die Anpassung und Ergänzung der Straftatbestände des § 18 AWG einschließlich einer Strafbewehrung von Umgehungshandlungen und von Verstößen gegen Meldepflichten, die Schaffung eines besonders schweren Falls von Sanktionsverstößen und eines Straftatbestands der Einreiseermöglichung sowie die Anhebung der Verbandsgeldbuße (§ 30 OWiG) für einschlägige Straftaten auf bis zu 40 Mio. Euro.

1. Straftatbestände

Der Regierungsentwurf will § 18 Abs. 1 AWG wie folgt neu fassen:

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer gegen eine unmittelbar geltende Vorschrift in einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union verstößt, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, indem er

1. einem dort genannten Verbot

- a) des Handels mit Gütern, der Einfuhr, Ausfuhr, Verbringung, Lieferung, Durchfuhr, Weitergabe oder Beförderung von Gütern oder des Verkaufs oder Kaufs von Gütern,
- b) der Erbringung technischer Hilfe, eines Vermittlungsdienstes, einer Versicherung oder einer sonstigen Dienstleistung für eine in Buchstabe a genannte Handlung oder dort genannte Güter,
- c) der Bereitstellung eines Finanzmittels, einer Finanzhilfe oder eines Krypto-Wallets, der Erbringung eines Ratingdienstes, einer Investitionsdienstleistung, des Wertpapierhandels, des Handels mit Geldmarktinstrumenten oder einer sonstigen Wertpapier- oder Finanzdienstleistung, einer Transaktion mit einer Zentralbank oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die im Namen oder auf Anweisung einer Zentralbank handelt, oder der Ausübung einer sonstigen Finanztätigkeit,
- d) der Erbringung einer Rechtsberatung, Public-Relations-Beratung, Wirtschaftsprüfung, Buchführung, Steuerberatung, Unternehmens- oder Managementberatung, IT-Beratung, eines Vertrauensdienstes, einer Sende-, Übertragungs-, Verbreitungs- oder sonstigen Rundfunkdienstleistung-, einer Architektur- oder Ingenieursdienstleistung oder einer gleichartigen Dienstleistung,
- e) des Abschlusses oder der Fortführung eines Miet- oder Pachtvertrags-, oder einer sonstigen Transaktion mit einem Drittstaat, mit einer Einrich-

tung eines Drittstaats oder mit einer Organisation oder Einrichtung, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle eines Drittstaats oder einer Einrichtung eines Drittstaats befindet,

- f) der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder einer Konzession an einen Drittstaat, an eine Einrichtung eines Drittstaats oder an eine Organisation oder Einrichtung, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle eines Drittstaats oder einer Einrichtung eines Drittstaats befindet, oder der Fortführung eines solchen Auftrags oder einer solchen Konzession,
 - g) der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens oder einer sonstigen Investition oder
 - h) der Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, zuwiderhandelt,
2. einer dort genannten **Pflicht zur Verhinderung**
- a) der Bewegung, des Transfers, der Veränderung oder der Verwendung von Geldern,
 - b) des Zugangs von Geldern,
 - c) des Einsatzes von Geldern in einer Weise, die
 - aa) die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, den Besitz, eine Eigenschaft oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert, oder
 - bb) eine Veränderung bewirkt, die eine Nutzung der Gelder ermöglicht,
- oder
- d) der Verwendung von wirtschaftlichen Ressourcen für den Erwerb von Geldern, Gütern oder Dienstleistungen zuwiderhandelt.
3. einem dort genannten **Verbot der Umgehung** einer in Nr. 2 genannten Pflicht zuwiderhandelt, indem er
- a) Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, auf die sich eine in Nr. 2 genannte Pflicht bezieht, verwendet oder an einen Dritten transferiert oder über solche Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen in sonstiger Weise verfügt, um diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zu verschleiern, oder
 - b) eine falsche oder irreführende Information zur Verschleierung des Eigentümers oder des Begünstigten von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, auf die sich eine in Nr. 2 genannte Pflicht bezieht, bereitstellt oder ...

Abs. 1 Nr. 4 der Vorschrift bewehrt die schon in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis h umschriebenen Tathandlungen für den Fall, dass diese gegen **Genehmigungspflichten** verstoßen. Die Abs. 1a bis 5 bleiben (ebenso wie die Abs. 5b, 6, 7, 8 und 10) unverändert. Abs. 5a soll folgende neue Fassung erhalten:

(5a) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen eine unmittelbar geltende Vorschrift in einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union verstößt, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, indem er

1. eine **Meldung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen**, auf die sich eine in Abs. 1 Nr. 2 genannte Pflicht bezieht und die in seinem Eigentum oder Besitz stehen oder von ihm gehalten oder kontrolliert werden, der in dem Rechtsakt genannten zuständigen Verwaltungsbehörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
2. eine in Ausübung einer Berufspflicht erlangte **Information über Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen**, auf die sich eine in Abs. 1 Nr. 2 genannte Pflicht bezieht, der in dem Rechtsakt genannten zuständigen Verwaltungsbehörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.

a) Verstöße gegen sektorale Sanktionen (Art. 1 Nr. 3; § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis g AWG-E)

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AWG-E soll Art. 3(1)(e) Richtlinie Sanktionsstrafrecht umsetzen, der eine Strafbewehrung von Verstößen gegen **Ein- und Ausfuhrverbote** verlangt. Zu den

bisher schon in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AWG geregelten Strafbarkeiten kommt als Auffangtatbestand der Verstoß gegen Handelsverbote hinzu und es wird das Beförderungsverbot ausdrücklich genannt (RegE, S. 15). § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AWG-E bewehrt Verstöße gegen warenbezogene **Dienstleistungsverbote** (RegE, S. 15) und setzt ebenfalls Art. 3(1)(e) Richtlinie Sanktionsstrafrecht um.

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c AWG-E stellt Verstöße gegen **Finanzdienstleistungsverbote** unter Strafe und setzt Art. 3(1)(f) Richtlinie Sanktionsstrafrecht um. Die Einbeziehung sonstiger Finanzdienstleistungen und sonstiger Finanztätigkeiten soll Verstöße gegen sanktionsrechtliche Verbote im Finanzbereich umfassend abdecken (RegE, S. 16). Teilweise waren diese Verstöße bislang nur gem. § 82 AWW mit Geldbuße bewehrt und werden jetzt zu Straftaten hochgestuft (RegE, S. 16; zu den Folgeänderungen in der AWW s. Art. 2).

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d AWG-E soll Art. 3(1)(g) der Richtlinie Sanktionsstrafrecht Rechnung tragen, der eine Pönalisierung bei Verstößen gegen sonstige, nicht in Buchst. f genannten **Dienstleistungsverbote** vorgibt. Aus Transparenzgründen (RegE, S. 16) nennt die Neuregelung einige konkrete Beispiele für sonstige Dienstleistungen wie **Rechtsberatung**, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung. Erfasst sind zudem aber auch alle „gleichartigen Dienstleistungen“. Bei den „Vertrauensdiensten“ soll es sich um Aufsichts- und Organfunktionen gem. Art. 5aa(1a)(1b) der Verordnung (EU) 833/2014 handeln (Pelz, ZASA 2024, 579, 582).

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e AWG-E pönalisiert den Verstoß gegen sonstige **Transaktionsverbote** und nennt ausdrücklich Verstöße gegen **Miet- und Pachtverbote**. Solche Verbote sind z.B. in Art. 20(1) Verordnung (EU) 833/2014 vorgesehen und bisher nur mit Geldbuße bewehrt (s. § 82 Abs. 12 Nr. 6, 7 AWW, den Art. 2 Nr. 5 aufhebt; RegE, S. 16). Die Vorschrift setzt Art. 3(1)(d) Richtlinie Sanktionsstrafrecht um (RegE, S. 16). Hintergrund der ausdrücklichen Nennung von Miet- und Pachtverträgen soll der Fall um den Betrieb eines Hostels auf dem Gelände der Botschaft Nordkoreas in Berlin sein (Pelz, ZASA 2024, 579, 581). Die Vorschrift greift nur bei Transaktionen mit Drittstaaten sowie diesen gleichgestellten Einrichtungen und Organisationen (RegE, S. 16), zu denen auch Kultur- und Forschungseinrichtungen sowie staatliche Unternehmen und religiöse Einrichtungen gehören können (Pelz, ZASA 2024, 579, 581); sie gilt also nicht bei Verboten von Transaktionen mit gelisteten Privatpersonen (RegE, S. 16; s. Pelz, ZASA 2024, 579, 580 f., der die Norm im Falle von Vermietungen als eine „privilegierende lex specialis“ versteht).

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f AWG-E dient wie Buchst. e der Umsetzung von Art. 3(1)(d) Richtlinie Sanktionsstrafrecht (RegE, S. 16) und pönalisiert die verbotene **öffentliche Auftrags- und Konzessionsvergabe** an Drittstaaten und diesen gleichgestellte Stellen. Die Vorschrift soll eine Sonderregelung gegenüber den warenbezogenen Tatbeständen in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AWG-E sein, soweit es um die Vergabe öffentlicher Kaufverträge geht (Pelz, ZASA 2024, 579, 581; zur fehlenden Bewehrung von fahrlässigem Handeln s. bei 2.).

Die in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g AWG-E vorgesehene Strafbewehrung von **Investitionsverboten** ist bislang teilweise in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AWG geregelt und wird aus systematischen Gründen neu verortet, so dass sich Buchst. a nun-

mehr auf Ein- und Ausfuhrverbote konzentriert (RegE, S. 16). Da die neue Vorschrift für sämtliche Investitionsverbote gilt, werden die bisherigen Ordnungswidrigkeitstatbestände gestrichen (RegE, S. 16). Die Strafbewehrung gehe über die Vorgaben der Richtlinie Sanktionsstrafrecht hinaus, da Investitionsverbote nicht im Katalog von Art. 3(1) enthalten seien (RegE, S. 17). Verlangt werde von der Richtlinie aber eine Pönalisierung von verbotenen investitionsbezogenen Dienstleistungen, deren Unrechtsgehalt mit verbotenen Investitionen vergleichbar sei (RegE, S. 17).

b) Verstöße gegen Finanzsanktionen (Art. 1 Nr. 3 Buchst. a; § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h, Nr. 2 AWG-E)

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h AWG-E enthält eine Strafbewehrung des **Bereitstellungsverbots**, die bisher in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AWG verortet war. Sanktionssystematisch sei das Bereitstellungsverbot aber den Individualsanktionen (den sog. Listungen) zuzuordnen (RegE, S. 17). Die Regelung setzt Art. 3(1)(a) Richtlinie Sanktionsstrafrecht um.

§ 18 Abs. 1 Nr. 2 AWG-E setzt Art. 3(1)(b) Richtlinie Sanktionsstrafrecht um, der eine Pönalisierung des versäumten „**Einfrrierens**“ von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen von gelisteten Personen verlangt. Der Tatbestand greift auf die Definition des „Einfrrierens“ in Art. 2(5) Richtlinie Sanktionsstrafrecht zurück und bewehrt eine Verletzung der Pflicht zu verhindern, dass Gelder und wirtschaftliche Ressourcen gelisteter Personen verwendet werden. Diese Umformulierung des bislang in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c AWG enthaltenen **Verfügungsverbots** stelle lediglich eine redaktionelle Klarstellung dar, ohne den Tatbestand substantiell zu verändern (RegE, S. 17). Anders als der strafrechtliche Sprachgebrauch nahelegt, bedarf das „Einfrrieren“ keiner Verwaltungshandlung (RegE, S. 18), sondern meint die von Gesetzes wegen bestehende Pflicht, den Zugriff gelisteter Personen auf Gelder zu verhindern. Die Begründung stellt zudem klar, dass Jedermann Normadressat sein könne und die Strafandrohung auch die gelistete Person selbst treffe (zu dieser im RefE noch offengelassenen Frage s. Pelz, ZASA 2024, 579, 580).

c) Verstöße gegen Umgehungsverbote (Art. 1 Nr. 3 Buchst. a; § 18 Abs. 1 Nr. 3 AWG-E)

§ 18 Abs. 1 Nr. 3 AWG-E pönalisiert die **Verfügung über eingefrorene Gelder** und wirtschaftliche Ressourcen (Buchst. a) sowie **falsche oder irreführende Informationen** (Buchst. b), wenn damit die Gelder bzw. wirtschaftlichen Ressourcen oder deren Eigentümer oder Begünstigte verschleiert werden sollen. Die Regelung setze die in Art. 3(1)(h)(i)(ii) Richtlinie Sanktionsstrafrecht genannte Konkretisierungen des in sämtlichen EU-Sanktionsverordnungen enthaltenen allgemeinen Umgehungsverbots um (RegE, S. 18). Das „generische sanktionsrechtliche Umgehungsverbot“ sei für eine Strafbewehrung zu unbestimmt. Die beiden Tatbestandsvarianten konkretisierten das Umgehungsverbots aber so, dass dieses einer Kriminalisierung zugänglich werde (RegE, S. 18; zu dem „schillernden und konturlosen Begriff der Umgehung“ s. Pelz, ZASA 2024, S. 579, 582). Dabei soll Buchst. a (Verfügung, um Gelder oder Ressourcen zu verschleiern) Verschleierungskonstellationen

erfassen, die nicht bereits als Verstoß gegen das „Einfrieren“ (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 AWG-E) mit Strafe bedroht seien. Das sei bei wirtschaftlichen Ressourcen denkbar, bei denen das Einfriergebot (anders als bei Geldern) nicht jegliche Verwendung verbiete. Mit § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a AWG-E werde nun jede Verwendung strafbar, soweit sie mit Verschleierungsabsicht durchgeführt werde (RegE, S. 18 f.; kritisch dazu *Pelz*, ZASA 2024, S. 579, 582).

Buchst. b erfasst Konstellationen, in denen jemand falsche oder irreführende Informationen, einschließlich unvollständiger Informationen, verbreitet, um den eigentlichen Eigentümer oder Begünstigten von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen zu verschleiern (RegE, S. 19). Während die Begründung mit Art. 3(1)(h)(ii) Richtlinie Sanktionsstrafrecht vom „eigentlichen Eigentümer“ spricht (der dem wirtschaftlich Berechtigten des § 3 Abs. 1 GwG ähneln dürfte), nennt der Tatbestand nur den „Eigentümer“. Gegenüber wem die falschen oder irreführenden Informationen bereitgestellt werden und ob die intendierte Verschleierung gelingt, ist unerheblich. Die Begründung hebt hervor, dass die Strafbewehrung von (schriftlichen) Lügen über die Eigentümer- oder Besitzereigenschaft von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen als Vergehenstatbestand mit einer erhöhten Mindeststrafe eine im gesamten Nebenstrafrecht außergewöhnlich hohe Sanktion darstelle und es „daher an dieser Stelle unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zwingend erforderlich [sei], den Straftatbestand so eng wie unionsrechtlich möglich zu fassen“ (RegE, S. 19; zur Versuchsstrafbarkeit s. bei 3.; zu den weiteren Verschleierungstatbeständen des Art. 3[1][h][iii][iv] Richtlinie Sanktionsstrafrecht s. bei e).

d) Verstöße gegen Genehmigungspflichten (Art. 1 Nr. 3 Buchst. a; § 18 Abs. 1 Nr. 4 AWG-E)

§ 18 Abs. 1 Nr. 4 AWG-E bedroht den Verstoß gegen Genehmigungspflichten mit Strafe. Die bisher in § 18 Abs. 1 Nr. 2 AWG enthaltene Regelung wird dabei den Änderungen in § 18 Abs. 1 Nr. 1 AWG-E entsprechend angepasst (RegE, S. 19; Folgeänderung in Art. 1 Nr. 3 Buchst. f, § 18 Abs. 9 AWG-E).

e) Verstöße gegen Meldepflichten (Art. 1 Nr. 3 Buchst. b; § 18 Abs. 5a AWG-E)

Die Regelung setzt die (weiteren) Umgehungstatbestände in Art. 3(1)(h)(iii)(iv) Richtlinie Sanktionsstrafrecht um (RegE, S. 19). Der neue Tatbestand bewehrt in seiner Nr. 1 die Pflicht von gelisteten Personen zur Meldung ihrer Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen. Er erstreckt die bisher auf den Verstoß gegen Meldepflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 beschränkte Strafbarkeit auf sämtliche EU-Meldepflichten von gelisteten Personen (RegE, S. 19; zu den ergänzenden nationalen Meldepflichten s. § 10 SanktDG; *Busch*, wistra 2022, Register 67, 71).

Die Nr. 2 gilt für Verstöße gegen die Pflicht, Informationen zur Umsetzung einer Sanktionsmaßnahme (insbesondere Informationen über mögliche Sanktionsverstöße) an die zuständigen Stellen zu melden, die jedermann trifft, sofern Informationen in Ausübung einer Berufspflicht erlangt werden und einzufrierende Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen betreffen (RegE, S. 19). Die bisherige Bußgeldbewehrung von Mel-

depflichtverstößen (§ 19 Abs. 5 AWG), die keinen einschränkenden Berufspflichtenbezug vorsieht, stehe zukünftig „aufgrund von Spezialität in Gesetzeskonkurrenz zu § 19 Absatz 5 Nummer 1 AWG“ und könne daher unverändert fortgelten (RegE, S. 19). Nicht bestraft werden unter der neuen Nr. 2 rechtsberatende **Berufsgeheimnisträger**, soweit ihnen die an sich zu meldende Information in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekannt wird (§ 18 Abs. 13 AWG-E, RegE, S. 20). Der in § 18 Abs. 13 AWG für den geltenden § 18 Abs. 5a AWG bisher vorgesehene Strafausschließungsgrund der freiwilligen Nachholung einer Meldung entfällt, da er mit der Richtlinie nicht vereinbar sei (RegE, S. 21).

f) Verstöße gegen Einreiseverbote (Art. 4; § 14 Abs. 3, §§ 95a, 98 Abs. 7, 8 AufenthG-E)

Zur Umsetzung von Art. 3(1)(c) Richtlinie Sanktionsstrafrecht soll es ein neuer § 14 Abs. 3 AufenthG-E verbieten, einem gelisteten Ausländer die Einreise in oder die Durchreise durch das Bundesgebiet zu ermöglichen. Verstöße soll ein **neuer § 95a AufenthG-E** mit Strafe bewehren. Die einreisende gelistete Person soll selbst nicht Täter der neuen Straftat sein können (RegE, S. 25).

2. Vorsatz und Fahrlässigkeit

Die Straftaten nach § 18 AWG setzen weiterhin grundsätzlich vorsätzliches Handeln voraus. Bei dem Umgehungstatbestand des § 18 Abs. 1 Nr. 3 AWG-E ist nach der Begründung Verschleierungsabsicht erforderlich (RegE, S. 19; s. *Pelz*, ZASA 2024, 579, 583). Eine Ausnahme von der ausschließlichen Vorsatzstrafbarkeit gilt nur für Verstöße gegen Ausfuhrverbote (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, b, Nr. 4 Buchst. a, b AWG-E), die nach dem neuen § 18 Abs. 8a AWG-E auch bei Leichtfertigkeit strafbar sind – allerdings nur, sofern es sich um Rüstungs- oder Dual-Use-Güter handelt (Art. 1 Nr. 3 Buchst. e; RegE, S. 20). Diese Leichtfertigkeitstrafbarkeit schreibt Art. 3(3) Richtlinie Sanktionsstrafrecht vor (RegE, S. 20).

Die fahrlässige Begehungsweise ist in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis e, g, h, Nr. 2, 4 Buchst. a bis e, g, h sowie Abs. 3, 4 und 5 AWG-E eine Ordnungswidrigkeit (Art. 1 Nr. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 1 AWG-E). Bei bloßer Fahrlässigkeit nicht bewehrt sind dagegen Meldepflichtverstöße (§ 18 Abs. 5a AWG-E) sowie die verbotene öffentliche Auftragsvergabe an staatliche Stellen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f, Nr. 4 Buchst. f AWG-E). Eine Ahndung erscheine in Fällen der öffentlichen Auftragsvergabe unangemessen, „da fahrlässige Pflichtverletzungen in Ausübung eines öffentlichen Amtes ohnehin bereits heute durch eigene Strafbewehrungen belegt“ seien (RegE, S. 21). Bei Meldepflichten könnten durch eine Bußgeldbewehrung auch fahrlässige Verstöße gegen den strafbewehrten Teil der Jedermannspflicht (§ 18 Abs. 5a Nr. 2 AWG-E) mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden, was wegen des geringfügigen Unrechts unangemessen erscheine (RegE, S. 21).

3. Versuch (Art. 1 Nr. 3 Buchst. c; § 18 Abs. 6 AWG-E)

Der Versuch soll in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, Abs. 1a bis 5 und Abs. 5b AWG-E strafbar sein (§ 18 Abs. 6

AWG-E). Damit ist auch bereits der mit Verschleierungsabsicht vorgenommene Versuch von Vermögensverfügungen oder Falschangaben (Umgehungstatbestand gem. § 18 Abs. 1 Nr. 3 AWG-E) strafbar, wie dies in Art. 4(2) Richtlinie Sanktionsstrafrecht vorgegeben ist. Der Versuch der verbotenen Ein- bzw. Durchreiseermöglichung wird ebenfalls strafbar (§ 95a Abs. 2 AufenthG-E).

4. Strafausschluss bei humanitärer Hilfe (Art. 1 Nr. 3 Buchst. g; § 18 Abs. 11 AWG-E) und Wegfall der Schonfrist (Art. 18 Abs. 11 AWG)

Im Einklang mit Art. 3(5) Richtlinie Sanktionsstrafrecht sind humanitäre Hilfe für bedürftige Personen und Tätigkeiten zur Unterstützung grundlegender menschlicher Bedürfnisse von der Strafbarkeit ausgeschlossen. Dabei sind die Grundsätze der Unparteilichkeit, Menschlichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit und des humanitären Völkerrechts einzuhalten, so dass „Vermögensstransfers an Terroristen“ auch bei Bedürftigkeit des Empfängers strafbar bleiben (RegE, S. 20; zur abweichenden Version des RefE s. *Pelz*, ZASA 2024, 579, 584).

Die im geltenden § 18 Abs. 11 AWG vorgesehene Schonfrist will der Gesetzentwurf streichen, da sie mit der Richtlinie nicht vereinbar sei (RegE, S. 11). Nach der bisherigen Regelung wird nach § 18 Abs. 1, 6 bis 8, 10 AWG nicht bestraft, wer bis zum Ablauf des zweiten Werktages handelt, der auf die Veröffentlichung eines einschlägigen EU-Rechtsakts folgt, und von einem Verbot oder von einem Genehmigungserfordernis zum Zeitpunkt der Tat keine Kenntnis hat.

5. Rechtsfolgen

Taten nach § 18 Abs. 1 AWG-E sind wie bisher mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bedroht. Verstöße gegen Meldepflichten (§ 18 Abs. 5a AWG-E) werden mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe geahndet. Der Leichtfertigkeitstatbestand des neuen § 18 Abs. 8a AWG-E sieht Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Für besonders schwere Fälle von Verstößen gegen Ein- und Ausfuhrverbote (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 4 Buchst. a AWG-E) sieht ein **neuer § 18 Abs. 6a AWG-E** (Art. 1 Nr. 3 Buchst. d) **Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren** vor. Als Regelbeispiele nennt die Vorschrift in Nr. 1 die Verschleierung von Verstößen durch unvollständige oder unrichtige Angaben gegenüber einer öffentlichen Stelle bezüglich eines Warenvorgangs und in Nr. 2 die Nutzung einer Drittstaat-Gesellschaft, auf die der Täter unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausübt (kritisch dazu *Pelz*, ZASA 2024, 579, 585). Die Verbrechenstatbestände in § 18 Abs. 7, 8 AWG bleiben unverändert.

Nach der Richtlinie Sanktionsstrafrecht wäre es zulässig, die für die Delikte nach Art. 3(1)(a)(b)(d) bis (i) vorgegebenen Mindesthöchststrafen erst ab einem Schwellenwert von 100.000 Euro anzudrohen. Von dieser Abstufungsmöglichkeit will der RegE aber keinen Gebrauch machen, da sie „dem AWG fremd und nicht umsetzbar“ sei (RegE, S. 10 f.).

Die **Verbandsgeldbuße** (§ 30 OWiG) soll bei Straftaten nach § 18 Abs. 1 AWG-E und § 95a AufenthG-E sowie bei Aufsichtspflichtverletzungen (§ 130 OWiG), die zu solchen Straftaten führen, **zukünftig nicht 10, sondern 40 Mio. Euro** betragen (§ 19 Abs. 7, 8 AWG-E, § 98 Abs. 7, 8 AufenthG-E). Da-

durch wird Art. 7(2) Richtlinie Sanktionsstrafrecht umgesetzt, der für Straftaten und Aufsichtspflichtverletzungen gilt (Art. 6 [2], 7[2]) und den Mitgliedstaaten die Wahl lässt zwischen einer Festbetragsgeldbuße von im Höchstmaß mindestens 40 bzw. 8 Mio. Euro und einer umsatzbezogenen Geldbuße von 5 % bzw. 1 %. Der geringere Mindesthöchstbetrag bzw. Mindesthöchstbruchteil von 8 Mio. Euro bzw. 1 % gilt nur für die Umgehungstatbestände (Art. 3[1][h][iii][iv] Richtlinie Sanktionsrecht), die durch die Meldepflichtverstöße des § 18 Abs. 5a AWG-E umgesetzt werden; für alle übrigen Tatbestände ist der höhere Betrag bzw. Bruchteil von 40 Mio. bzw. 5 % vorzusehen. Der RegE optiert für die Festbetragsvariante und kann damit bei den Meldepflichtverstößen die geltende Verbandsgeldbuße von 10 Mio. Euro (§ 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 OWiG bzw. – für Aufsichtspflichtverletzungen – § 30 Abs. 2 S. 2, 3, § 130 Abs. 3 S. 2 OWiG) unverändert lassen, da dieser Höchstbetrag das Mindesthöchstmaß von 8 Mio. Euro bereits übersteigt (RegE, S. 21). Bei fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzungen soll es bei der Halbierung des Höchstmaßes auf 20 Mio. bzw. 5 Mio. Euro nach § 17 Abs. 2 OWiG bleiben, da die Richtlinie „fahrlässige Verletzungen nicht erfasst und die juristische Person bei einer fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzung nicht schlechter stehen sollte als bei einer von der Leitungsperson selbst begangenen fahrlässigen Straftat“ (s. zur Problematik der fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzung bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen *Bock*, *Criminal Compliance*, 2011, S. 365).

Unverändert bleibt die Einziehungsvorschrift des § 20 AWG, so dass auch bei den neuen bzw. geänderten AWG-Straftaten und AWG-Ordnungswidrigkeiten Tatmittel und Tatobjekte eingezogen werden können (zur Tatobjekteinziehung von nicht-gemeldeten Vermögensgegenständen s. *Busch*, *wistra* 2022, Register 72 f.; *Wegner* in *Deutscher Bundestag*, *Finanzausschuss*, Protokoll-Nr. 20/34, S. 73). Außerdem gehören die vorsätzlichen AWG-Straftaten zu dem Anlasstaten-katalog der selbständigen Einziehung (§ 76a Abs. 4 S. 3 Nr. 5 StGB).

6. Sonstige Regelungen

Ein neuer § 13 Abs. 7 AWG-E (Art. 1 Nr. 1) soll regeln, dass bei der Sanktionsdurchsetzung „einem priorisierenden Ansatz“ gefolgt werden kann, der die Berücksichtigung der Bedeutung des Verstoßes, der Häufigkeit von Verstößen oder des Wertes der betroffenen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen ermöglicht. Andernfalls trafe Amtsträger im Verwaltungsvollzug ein Verfolgungsdruck, der sogar über den von Staatsanwaltschaften hinausginge, zumal der Straftatbestand des § 18 Abs. 1 Nr. 2 AWG-E (Verstöße gegen das „Einfrieren“) weitreichende Handlungspflichten normiere (RegE, S. 15).

Im Zollfahndungsdienstgesetz soll der Gesetzentwurf eine Rechtsgrundlage dafür schaffen, dass das ZKA die behördliche Zuständigkeit für die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Sanktionsdurchsetzungsbehörden im Zollfahndungsdienstgesetz übernehmen kann (Art. 3; § 3 Abs. 13 ZfDG).

Das BKartA soll zukünftig als zuständige innerstaatliche Stelle die Europäische Kommission bei ihren sanktionsrechtlichen Nachprüfungen auf ihre Ersuchen hin unterstützen bzw. Amtshilfe zur Durchsetzung der Nachprüfung leisten (Art. 5; § 58 GWB-E). Diese Regelung soll bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten (Art. 6 Abs. 2).

Vorsätzliche Straftaten nach § 18 AWG sind Katalogtaten der **Telekommunikationsüberwachung** (s. § 100a Abs. 2 Nr. 6 StPO). Die Neufassung von § 18 AWG wirkt sich daher mittelbar auch auf den Umfang der entsprechenden Befugnisse aus. Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme vor, Taten nach dem neuen § 18 Abs. 5a AWG-E (Verstoß gegen Meldepflichten) und nach dem geltenden § 18 Abs. 5b AWG (An-

bieten und Bewerben von Gütern), die beide eine Freiheitsstrafe von (nur) einem Jahr vorsehen, aus dem Katalog des § 100a StPO herauszunehmen (BR-Drucks. 498/24 [Beschluss]).

Der Text gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

© C. F. Müller GmbH

